

**14-P-2008-17903-00**

Gelsenkirchen  
Schulen

Der Petitionsausschuss dankt den Eheleute B. sowie dem Ministerium für Schule und Weiterbildung für den konstruktiven Gedankenaustausch zum Thema „Inklusion“. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass basierend auf der UN-Behindertenrechtskonvention die Landesregierung bis zum Sommer 2011 erste Eckpunkte für einen Inklusionsplan vorlegen will.

Sollte sich im Hinblick auf die Förderung der geistig behinderten Tochter konkreter Handlungsbedarf im Umgang mit Behörden ergeben, bittet der Petitionsausschuss die Eheleute, sich erneut an den Ausschuss zu wenden.

**14-P-2009-21198-00**

Münster  
Kindergartenwesen

Die Eheleute W. wenden sich gegen den Bescheid der Stadt Münster vom 03.08.2009, mit dem die Elternbeiträge unter Berücksichtigung einer im Dezember 2008 vom ehemaligen Arbeitgeber von Frau W. erhaltenen Abfindung für das Jahr 2008 neu festgesetzt wurden.

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung wurden mit dem Eheleuten W. und der Stadt Münster ausführlich erörtert.

Im Erörterungstermin stellten die Eheleute W. einen Antrag gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf Erlass der Elternbeiträge für den Zeitraum Januar bis November 2008, der derzeit von der Stadt Münster bearbeitet wird.

Nach Einschätzung des Petitionsausschusses liegen aufgrund des besonderen Einzelfalles die Voraussetzungen für einen Erlass vor, da die Belastung durch die Zahlung der neu festgesetzten Elternbeiträge den Eltern und ihren Kindern nicht zuzumuten ist. Dies folgt nach Auffassung des Petitionsausschusses allein schon daraus,

dass die Abfindung an Frau W. aus Mitteln eines Härtefallfonds ihres ehemaligen Arbeitgebers gezahlt wurde. Im Übrigen stand die Abfindung der Familie im Kalenderjahr 2008 faktisch gar nicht zur Verfügung, da die Auszahlung erst am 31.12.2008 erfolgte. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass Herr W. seit Jahren arbeitslos ist. Zudem leidet ein Kind der Eheleute W. an einer chronischen Erkrankung, die mit zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Familie verbunden ist.

**14-P-2009-21488-00**

Troisdorf  
Jugendhilfe

Frau R. beschwert sich über das Jugendamt der Stadt Köln und fordert unter anderem ein umfassendes Umgangsrecht mit ihrem 14-jährigen Sohn.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (ehemaliges Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration) berichten lassen und zudem zwei Erörterungstermine mit Frau R. sowie der Stadt Köln durchgeführt.

Der Petitionsausschuss und die Stadt Köln können das Anliegen von Frau R. nach einem regelmäßigen Umgang mit ihrem Sohn nachvollziehen. Die Stadt Köln unterstützt Frau R. auch in ihren Bemühungen. Allerdings scheitert der Umgang derzeit, weil der Sohn aktuell keinen Kontakt zu seiner Mutter wünscht. Dies ist nach Auskunft der Stadt Köln darauf zurückzuführen, dass Frau R. die Geschichte ihres Sohnes ins Internet gestellt hat. Unter anderem sind im Internet Briefe von Frau R. an ihren Sohn zu finden. Damit ist der Sohn nicht einverstanden, insbesondere auch, weil die Interneteinträge in seinem Bekanntenkreis bekannt geworden sind.

Die Stadt Köln ist bereit, den Wunsch von Frau R. nach Umgang zu unterstützen. Sie wird das Thema mit dem Sohn erneut

besprechen. Inwieweit die Bemühungen der Stadt Köln erfolgreich sein werden und der Sohn sich auf einen Umgang mit seiner Mutter einlässt, bleibt abzuwarten. Zur Vorbereitung der Gespräche zwischen dem Sohn und der Stadt wird Frau R. ihrem Sohn einen Brief schreiben.

Aus Sicht des Petitionsausschuss werden die Bemühungen nur dann erfolgreich sein, wenn Frau R. dem Wunsch ihres Sohnes entspricht und - soweit es ihr möglich ist - alle Internetbeiträge, die ihren Sohn betreffen, löscht und zukünftig von der Einstellung weiterer Berichte und Unterlagen absieht. Dies hat sie im Erörterungstermin auch fest zugesagt.

Im Erörterungstermin wurde klargestellt, dass der Sohn jederzeit die Möglichkeit hat, telefonischen Kontakt zu seiner Mutter aufzunehmen. Die Stadt Köln sagte zu, den Sohn hierauf noch einmal ausdrücklich hinzuweisen.

Soweit Frau R. nachvollziehbar regelmäßige Informationen über ihren Sohn erhalten möchte, hat die Stadt Köln zugesagt, das Thema im Rahmen des nächsten Hilfeplangesprächs mit dem Kindsvater, der das alleinige Sorgerecht hat, zu besprechen.

#### **14-P-2009-21852-00**

Dortmund

##### Lehrerbildung

Frau B.-S. beschwert sich in ihrer Petition über Verhaltensweisen einzelner Professoren am Institut für evangelische Theologie der Technischen Universität Dortmund im Zusammenhang mit ihrer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I, die sie nicht bestanden hat.

Der Petitionsausschuss hat durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) sowie im Rahmen von Erörterungsterminen festgestellt, dass Frau B.-S. sich im gegen ihre Bewertung der Hausarbeit im Wiederholungsversuch gerichteten Widerspruchsverfahren mit dem Prüfungsamt dahingehend geeinigt

hat, dass sie einen zweiten Wiederholungsversuch absolvieren kann. Nach Auskunft des Prüfungsamtes war ein psychologisches Gutachten Grundlage für diese Einigung, während die von Frau B.-S. erhobenen Vorwürfe gegen die Korrektoren ihrer Hausarbeit im Verfahren nicht nachgewiesen worden seien. Gegen das Nichtbestehen der Hausarbeit im Zweiten Wiederholungsversuch hat Frau B.-S. Widerspruch erhoben. Eine Begründung des Widerspruchs ist bislang nicht erfolgt.

Nach dem Ergebnis des Erörterungstermins ist es auch dem Petitionsausschuss nicht möglich gewesen, die Vorwürfe von Frau B.-S. vollständig aufzuklären. Die Behauptung, der Zweitkorrektor der zweiten Hausarbeit habe die Arbeit nicht gelesen, wurde von der Technischen Universität Dortmund zurückgewiesen. Eine Beratung fand zumindest durch Erteilung schriftlicher Ratschläge in mehreren Schreiben des betreuenden Professors einer der Hausarbeiten statt.

Frau B.-S. studiert mittlerweile an einer anderen Universität für das Lehramt der Sekundarstufe II. Die von ihr an der Technischen Universität Dortmund erbrachten Prüfungsleistungen konnten anerkannt werden. Der Petitionsausschuss begrüßt es, dass Frau B.-S. auf diesem Weg eine Möglichkeit hat, ihr Berufsziel zu verwirklichen.

#### **14-P-2010-17540-02**

Duisburg

##### Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Überprüfung der Sach- und Rechtslage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.05.2010 verbleiben.

Entgegen der Auffassung des Herrn B. handelt es sich bei der von ihm eingereichten Klage auf Erstattung der ihm von seiner Vermieterin auferlegten Kosten des Mahnverfahrens gegen die ARGE Duisburg um eine Schadensersatzklage. Diese ist beim Landgericht Duisburg anhängig. Herr B. wird gebeten, den

Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **14-P-2010-18173-01**

Bad Oeynhausen  
Straßenbau

Nach Durchführung eines Erörterungstermins ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass die Kosten der Durchführung eines Entschädigungsverfahrens (Anwaltskosten, Gutachterkosten) besser in die Erhöhung eines Entschädigungsbetrages investiert wären.

Aus Sicht des Petitionsausschusses ist es nicht mehr zumutbar, in dem unmittelbar an den Wall angrenzenden Gebäude zu wohnen. Der Gebäudewert ist praktisch auf Null reduziert. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Eigentümerin so zu stellen, dass der Entschädigungsbetrag ihr ein einigermaßen vergleichbares Leben ermöglicht. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass diese Überlegung auch von der Bezirksregierung im Rahmen eines Entschädigungsverfahrens entsprechend berücksichtigt wird. Die Eigentümerin hat zudem erhebliches Entgegenkommen signalisiert. Der Ausschuss hat auch im Hinblick auf weitergehende Schadensersatzansprüche aus Tätigkeiten von Subunternehmen erhebliche Bedenken, dass die ermittelte Entschädigungshöhe den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Der Ausschuss würde es daher begrüßen, wenn ein unabhängiger Gutachter eine erneute Entschädigungsberechnung vornehmen würde.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, auch nach Vorlage des Berichts des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) vom 06.12.2010, eine Gesamtübernahme

des Grundstücks durch die Straßenbauverwaltung.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MWEBWV), ihn über seine abschließende Bewertung schriftlich zu unterrichten.

#### **14-P-2010-20759-01**

Herzogenrath  
Landschaftspflege

Nach der abschließenden Stellungnahme der Landesregierung (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 10.12.2010 hat der Raad van State im Rahmen einer öffentlichen Sitzung vom 16.12.2009 die Klage der Stadt Herzogenrath für unbegründet erklärt.

Herr K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung und des übersetzten Auszugs der Gerichtsentscheidung.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit mehr im Sinne der Petenten weiter tätig zu werden.

#### **14-P-2010-22426-00**

Paderborn  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die Hintergründe der Einstellung der Mitarbeit von Frau H.-M. in dem Projekt "Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit" und das Einbeziehen und Überführen von "GLOBE Germany" auf Landesebene in einem Erörterungstermin ausführlich besprochen. Er hat festgestellt, dass die Zusammenarbeit in dem Projekt und die dabei aufgetretenen Probleme von Frau H.-M. und den Vertretern des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) sowie der Natur- und Umweltschutz-Akademie (NUA) zum Teil unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wurden.

Auch wenn es nicht möglich war, den Sachverhalt vollständig und abschließend aufzuklären, so ist doch deutlich geworden, dass die Behördenvertreter das

große Engagement von Frau H.-M., das sie bei ihrer Mitarbeit in diesem und anderen Projekten an den Tag gelegt hat, wertschätzen. Frau H.-M. wurde ausdrücklich ermutigt, sich auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit in dem Projekt "GLOBE" - jetzt gegebenenfalls "GLOBE Comenius" - weiterhin so tatkräftig in ihrer Funktion als Lehrerin an einem Gymnasium in Projekte einzubringen.

Da im Termin geklärt werden konnte, dass Frau H.-M. die von ihr im Rahmen ihrer Mitarbeit bei "GLOBE Germany" geknüpften Kontakte fortführen kann, sie lediglich nicht mehr als Vertreterin von MSW und NUA sprechen darf, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sie ihre Erfahrungen an ihrer Schule weiterhin gewinnbringend einsetzen wird.

#### **14-P-2010-22536-00**

Aachen

##### Energienutzung

Der Petitionsausschuss bedauert, dass trotz Vorliegens eines Zuwendungsbescheides die Auszahlung einer Zuwendung zur Installation einer Solarkollektoranlage nicht ausgezahlt werden kann, da der Verwendungsnachweis verspätet eingegangen ist. Der Verwendungsnachweis hätte bis zum 30.09.2009 bei der Bezirksregierung Arnsberg vorgelegt werden müssen, ist jedoch erst am 09.10.2010 eingegangen.

Herr G. hat es leider auch versäumt, einen erneuten Verlängerungsantrag zu stellen.

Für eine Ermessensentscheidung besteht ebenfalls keine Möglichkeit, da durch den Fristablauf der Zuwendungsbescheid nicht mehr existiert.

#### **14-P-2010-22741-00**

Wuppertal

##### Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr L. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.11.2010.

#### **14-P-2010-22888-00**

Borgentreich

##### Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass das durch eine Biogasanlage und mehrere Hähnchenmastställe auftretende zusätzliche Verkehrsaufkommen von der K 30 in Borgentreich grundsätzlich aufgenommen werden kann.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung rechtlicher Vorgaben (Straßenreinigung bei Verschmutzung) kontinuierlich überwachen.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn entlang des ca. 2,50 m breiten Grabens eine Absicherung durch Schutzplanken erfolgen könnte. Es könnte bereits ausreichend sein, dies an besonders gefährlichen Stellen umzusetzen. Der Ausschuss dankt der Stadt Borgentreich, dass sie hierzu das Gespräch mit dem Betreiber suchen wird.

Der Ausschuss hegt zudem die Hoffnung, dass es möglicherweise doch zu weniger Verkehr als erwartet auf der K 30 kommen wird, da es Gespräche über einen ggf. weiteren Weg gibt, der abfahrende Fahrzeuge anderweitig auf die Bundesstraße führen soll.

Mit einer konsequenten Straßenreinigung und dem Aufstellen von Gefährdungsschildern insbesondere in der sog. Kampagnezeit kann Gefährdungen von anderen Verkehrsteilnehmern wirksam begegnet werden. Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass insbesondere die Fahrer der LKW durch den Betreiber auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen hingewiesen und zur Rücksicht im

Umgang mit anderen Verkehrsteilnehmern aufgefordert werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn unaufgefordert über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

#### **14-P-2010-22930-00**

Kempen

##### Schulen

Mit ihrer Petition beanstandet Frau F., dass in Kempen bislang keine integrative Lerngruppe an einer allgemeinen Schule für die Sekundarstufe I eingerichtet wurde. Für die behinderte Tochter von Frau F., die zuvor im Rahmen einer integrativen Lerngruppe an einer allgemeinen Grundschule unterrichtet wurde, besteht daher derzeit keine Alternative zu dem Besuch einer Förderschule.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass in der Vergangenheit der personelle Mehrbedarf für die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe nicht vollständig hätte gewährleistet werden können. Nicht zuletzt aus diesem Grund bestand an den weiterführenden Schulen in Kempen die Sorge, dass die Lehrkräfte den Bedürfnissen der Kinder in einer integrativen Lerngruppe nicht vollständig gerecht werden könnten.

Im anlässlich der Petition durchgeführten Erörterungstermin hat die Bezirksregierung Düsseldorf nun mitgeteilt, dass der personelle Mehrbedarf in den integrativen Lerngruppen ab dem nächsten Schuljahr voraussichtlich garantiert werden kann. Auch die notwendigen sächlichen Ressourcen stehen nach Auskunft der Stadt Kempen zur Verfügung. Bei der Erstellung eines Konzepts für die Einrichtung einer integrativen Lerngruppe hat die Bezirksregierung Düsseldorf Unterstützung zugesagt. Das zuständige Schulamt hat zudem zugesichert, dass eine Fortbildung der Lehrkräfte für die Unterrichtung einer integrativen Lerngruppe rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahrs erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss ist daher zu der Auffassung gelangt, dass der Besuch einer integrativen Lerngruppe für die Sekundarstufe I für das Schuljahr 2011/2012 angeboten werden sollte. Da entsprechende Überlegungen bereits seit Anfang 2010 angestellt werden, hält der Ausschuss die verbleibende Zeit für ausreichend, um eine Schule und ihre Lehrkräfte auf die Anforderungen einer integrativen Lerngruppe vorzubereiten. Der Ausschuss empfiehlt, bei der Entscheidung für eine konkrete Schule keine Schulform auszuklammern und in den Vordergrund die Frage zu stellen, an welcher Schule die zusätzlichen integrativen Aufgaben, die mit der Einrichtung einer integrativen Lerngruppe verbunden sind, am besten aufgefangen werden können.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 31.03.2011 zu berichten.

#### **14-P-2010-22943-00**

Moers

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Fazit sind keine pflichtwidrigen Handlungsweisen der beteiligten Dienststellen der Finanzverwaltung erkennbar, die Maßnahmen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht erforderlich machen würden. Auch haben sich keine Anzeichen für einen Ermessensfehlgebrauch hinsichtlich der Auswahl der Vollstreckungsmaßnahmen ergeben.

Herr D. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.11.2010.

**14-P-2010-23154-00**

Marienheide

Staatsangehörigkeitsrecht

Nach Mitteilung der Einbürgerungsbehörde - Landrat des Oberbergischen Kreises - wurde Frau Z. am 04.11.2010 in den deutschen Staatsverband eingebürgert.

Der Petition wurde damit entsprochen.

**14-P-2010-23158-00**

Hilden

Ausländerrecht

Die Petentin sieht die Petition als erledigt an.

**14-P-2010-23257-00**

Gronau

GesundheitsfürsorgeKindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund der Eingabe des Herrn K. intensiv mit der Zahnprophylaxe in Kindertagesstätten befasst. Er stellt fest, dass es in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes unterschiedliche Prophylaxeansätze gibt. Teilweise werden jährliche Reihenuntersuchungen auch in den Kindertagesstätten durchgeführt, teilweise sollen - so auch im Kreis Borken - neue Wege beschritten werden.

Die derzeitige gesetzliche Grundlage, § 10 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz verpflichtet, die Jugendämter nicht, die jährlichen Reihenuntersuchungen durchzuführen. Es gibt also Spielräume für vielfältige, aber zielführende Lösungen.

Entscheidend wird aus der Sicht des Petitionsausschusses sein, die Kinder bzw. die Eltern zu erreichen, die im Hinblick auf Zahnprophylaxe beratungsresistent sind. Es beeindruckt schon, wenn z. B. in der Stadt G. 16 % der Kinder 60 % der Zahnschäden aufweisen. Es muss also gelingen, gerade diese Kinder aus problematischen Verhältnissen zur Behandlung beim Zahnarzt zu bringen. Eine Reihenuntersuchung allein oder

andere Prophylaxeformen lösen dieses Problem noch nicht wirklich.

Geprüft werden sollte in diesem Zusammenhang, ob die zahnärztliche Untersuchung zum Bestandteil der verbindlichen Vorsorgeuntersuchungen im Kleinkindalter werden könnte. Dadurch könnte der Weg der betroffenen Kinder zum Zahnarzt entscheidend verkürzt werden. Dies müsste allerdings außerhalb des Kindesbildungsgesetzes geregelt werden.

Die Problematik ist von grundsätzlicher gesundheitspolitischer Bedeutung und sollte deshalb in den jeweiligen Fachausschüssen weiter beraten werden.

Der Petitionsausschuss überweist deshalb die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtages an den Fachausschuss für Familie, Kinder und Jugend und den Fachausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration als Material.

**14-P-2010-23304-00**

Bergheim

Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichten lassen. Nach Mitteilung der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde die an dem Anbau auf dem Nachbargrundstück angebrachte PVC-Plane inzwischen wieder entfernt.

Dem Anliegen des Herrn D. wurde damit entsprochen.

**14-P-2010-23468-00**

Alfter

Arbeitsförderung

Herr W. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der ARGE Rhein-Sieg. Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der

Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) berichten lassen. Ferner hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der ARGE durchgeführt.

In dem Erörterungstermin wurde mit der ARGE vereinbart, dass diese den Sachverhalt weiter aufklärt und prüft, ob Herrn W. auch für den Zeitraum 01.03. bis 11.04.2010 Leistungen nach dem SGB II bewilligt werden können. Hierzu wird sich die ARGE mit Herrn W. in Verbindung setzen und ihn um Benennung der Zeugen nebst Kontaktdaten bitten, die ihn am 24.12.2009 begleitet haben, als er den Folgeantrag in den Briefkasten bei der ARGE eingeworfen hat. Sodann wird die ARGE die Personen befragen. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über das Ergebnis der weiteren Prüfung zu berichten.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss Herrn W. darauf hin, dass er - um Nachweisprobleme zu vermeiden - Unterlagen auch persönlich bei der ARGE abgeben kann. Wie die ARGE im Erörterungstermin mitteilte, besteht in den Räumlichkeiten der ARGE die Möglichkeit, Kopien von den einzureichenden Unterlagen zu fertigen, um diese mit einem Eingangsstempel versehen zu lassen.

In dem Erörterungstermin hat die ARGE Überlegungen zugesagt, inwieweit die Antragstellerinnen und Antragsteller über diese Möglichkeit allgemein informiert werden können. Auch diesbezüglich bittet der Petitionsausschuss um einen Bericht durch die Landesregierung (MAIS).

Die ARGE teilt mit, dass mit Schreiben vom 16. und 23.04.2010 erforderliche Unterlagen angefordert worden seien. Diese Schreiben seien jedoch mit dem Hinweis der Post, dass die Schreiben nicht zustellbar seien, der ARGE zurückgesandt worden. Gründe hierfür lassen sich im Nachhinein nicht mehr feststellen. Offenbar ist das Zustellungsproblem jedoch inzwischen beseitigt. Nach

Auskunft der ARGE sind dort jedenfalls keine weiteren Zustellprobleme bekannt.

Soweit Herr W. beklagt, die ARGE habe auf sein Beschwerdeschreiben an den Geschäftsführer vom 28.04.2010 nicht reagiert, hat die ARGE im Erörterungstermin mitgeteilt, mit Schreiben vom 28.04.2010 sei der Eingang der Beschwerde bestätigt worden. Dieses Schreiben sei jedoch ebenfalls mit dem Hinweis, dass das Schreiben nicht zustellbar sei, zurückgekommen. Mit Schreiben vom 10.05.2010 sei inhaltlich auf die Beschwerde eingegangen worden. Dieses Schreiben sei per Postzustellungsurkunde zugestellt worden. Im Erörterungstermin hat die ARGE zugesagt, Herrn W. rein vorsorglich eine Kopie des Schreibens vom 10.05.2010 zu übersenden.

#### **14-P-2010-23539-00**

Münster

##### Hilfe für behinderte Menschen

Herr Rechtsanwalt C. beschwert sich über die Entscheidung der Stadt Münster, mit der die Feststellung, dass bei Frau P. die Voraussetzungen für die gesundheitliche Inanspruchnahme des Merkzeichens "RF" vorliegen, abgelehnt worden ist.

In einem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass die Stadt Münster den medizinischen Sachverhalt weiter aufklärt und eine Begutachtung im Rahmen eines Hausbesuchs durchführt. Das Ergebnis der Begutachtung bleibt abzuwarten.

Soweit der Bevollmächtigte die Auffassung vertrat, über das Merkzeichen "RF" sei nie entschieden worden, erfolgte im Erörterungstermin eine Klarstellung.

#### **15-P-2010-00002-00**

Sassenberg

##### Ausländerrecht

Die Situation der Familie Z. und insbesondere die der beiden volljährigen Kinder ist auf Dauer nicht hinnehmbar. Die Familie lebt seit 1992 in Deutschland und ist ausreisepflichtig. Eine Abschiebung war

wegen der nicht geklärten Identität nicht möglich.

Die volljährigen Kinder haben in Deutschland mit dem Erreichen des Abiturs einen guten Schulabschluss erlangt. Sie sehen für sich zurzeit keine Zukunft, weil ihnen keine Arbeitserlaubnisse erteilt wurden und sie auch nicht die Möglichkeit besitzen zu studieren. Ihre Abschiebung sollte aus humanitären Gründen verhindert werden, zumal den Kindern die Probleme hinsichtlich der Klärung der Identität der Familie nicht vorgeworfen werden können.

Zwar liegen der Ausländerbehörde Erkenntnisse vor, dass die Identität und die Staatsangehörigkeit der Familie Z. über Jahre verschleiert worden sein könnten. Es liegen aber auch Bescheinigungen vor, dass die Familie nicht die libanesischen Staatsangehörigkeit besitzt. Zudem wurden Frau Z. und ihre beiden ältesten Kinder 1999 in die Türkei abgeschoben. Sie wurden von den türkischen Behörden aber wegen der ungeklärten Staatsangehörigkeit nach Deutschland zurückgeführt.

Die Familie hat zugesagt, das Mögliche zu tun, um ihre Identität aufzuklären. Das Verwaltungsgericht hatte angeregt, einen türkischen Anwalt einzuschalten.

Der Petitionsausschuss begrüßt die Aktivität der Ausländerbehörde, der Familie Z. eine Unterstützerguppe zu vermitteln, die sie weiterhin berät.

Zudem hat die Ausländerbehörde im Anhörungstermin des Petitionsausschusses zugesagt, Herrn Z. und den volljährigen Kindern für zunächst vier Monate Arbeitserlaubnisse zu erteilen.

Nach dieser Zeit soll geprüft werden, welche Schritte Familie Z. hinsichtlich der Identitätsklärung unternommen hat und ob diese Schritte erfolgreich waren.

Das weitere ausländerrechtliche Verfahren bleibt abzuwarten.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten,

bis zum 30.06.2011 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten

#### **15-P-2010-00051-00**

Witten

Kindergartenwesen

Kindergartenwesen

Landeshaushalt

Nach § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ist es allein Aufgabe des jeweiligen Jugendamts, für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen Elternbeiträge zu erheben und auszugestalten. Das Land hat hier derzeit keine Möglichkeit der Einflussnahme.

Es ist jedoch erklärtes Ziel des Landes, den Besuch des Kindergartens schrittweise beitragsfrei zu stellen. In einem ersten Schritt ist beabsichtigt, ab dem Kindergartenjahr 2011/2012 für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung eines Kindes keine Beiträge mehr zu erheben. Dies wäre ein bedeutender Schritt hin zu einer Stärkung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

Die Erhebung von Beiträgen zu den Kosten des Mittagessens ist gesetzlich nicht geregelt. Das KiBiz räumt dem jeweiligen Träger lediglich die Möglichkeit ein, ein Essensgeld zu verlangen. Hier gilt, dass der Träger in der Kalkulation des Essensgelds oder in der Entscheidung, ob er einen solchen Kostenbeitrag erhebt, frei ist.

Die für die Inanspruchnahme einer Betreuung im offenen Ganztags an Schulen im Primarbereich zu zahlenden Beiträge fallen ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen, so dass dort über die Erhebung zu entscheiden ist.

Die Kostenübernahme des Mittagessens für Kinder in allgemeinbildenden Schulen läuft über den Landesfonds "Kein Kind ohne Mahlzeit". Im Rahmen dieses Programms werden gezielt einkommensschwache Familien unterstützt.

**15-P-2010-00052-00**

Borken

Bauleitplanung

Nach den Bestimmungen der Landesbauordnung ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die von Frau M. erwähnten Wohngebäude liegen im Geltungsbereich des bereits als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes BU 11A (Rheder Straße/Klosterbusch). Zwar ist dieser aufgrund der noch ausstehenden öffentlichen Bekanntmachung noch nicht rechtsverbindlich, ein Bauvorhaben kann jedoch auch während eines Planaufstellungsverfahrens zulässig sein, wenn der Bebauungsplan die sogenannte Planreife erlangt hat. Da die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde und der Rat der Stadt Borken sich mit sämtlichen im Bauleitverfahren eingegangenen Stellungnahmen ausführlich befasst und den Bebauungsplan als Satzung beschlossen hat, war die formelle Planreife im Sinne des Baugesetzbuchs im vorliegenden Fall gegeben.

Die untere Bauaufsichtsbehörde konnte daher die beantragten Baugenehmigungen erteilen, bevor der Bebauungsplan durch öffentliche Bekanntmachung rechtsverbindlich wurde.

Das von Frau M. angesprochene Bodengutachten sollte für ein anderes Gebiet erstellt werden, das nicht im Bereich des BU 11A liegt, sondern im Geltungsbereich des BU 11 (Freizeitanlage Am Klostersee). Es handelt sich hierbei um 2 verschiedene Bebauungsplangebiete.

**15-P-2010-00064-01**

Siegburg

Abgabenordnung

Die weitere Petition enthält kein relevantes neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.10.2010 verbleiben.

Für das Finanzamt besteht derzeit keine Veranlassung, Bescheide zu ändern, da die Eheleute E. die Steuererklärungen bislang immer noch nicht eingereicht haben. Es bleibt ihnen unbenommen, im Rahmen des Einspruchsverfahrens die Unterlagen nachzureichen.

Die von den Eheleuten E. angeführte Kündigung des Kontos seitens der Postbank ist im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens von den Schuldnern hinzunehmen und begründet keine unbillige Härte.

**15-P-2010-00093-00**

Lohmar

Krankenversicherung  
Friedhofswesen

Herr M. beschwert sich darüber, dass die Krankenversicherung für seine am 24.02.2010 verstorbene Mutter ab dem 01.12.2009 nicht durch die Allgemeine Ortskrankenkasse Rheinland/Hamburg (AOK) sondern durch die Knappschaft durchgeführt worden ist.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt sowie dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit der AOK durchgeführt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass Frau T. seit 2008 bei der Knappschaft krankenversichert war. Die Krankenversicherung erfolgte durch die Knappschaft, weil Frau T. zuletzt - von 1995 bis 1996 - dort bereits versichert war.

Mit Schreiben vom 06.10.2009 beantragte Herr M. die Mitgliedschaft für seine Mutter bei der AOK und legte ein Schreiben der Knappschaft vom 01.10.2010 vor, in dem diese mitteilt, die Kündigung werde zum 01.12.2009 wirksam, sofern eine Mitgliedsbescheinigung innerhalb der Kündigungsfrist eingeht. Da eine solche Bescheinigung nicht innerhalb der Frist bei der Knappschaft einging, lehnte die

Knappschaft eine wirksame Kündigung ab. Daraufhin teilte die AOK Herrn M. mit, dass die Knappschaft die Krankenversicherung für seine Mutter weiter durchführe.

Die AOK ist nach wie vor bereit, die Krankenversicherung für Frau M. in der Zeit vom 01.12.2009 bis zum 24.02.2010 durchzuführen. Hierzu hat die AOK in dem Erörterungstermin zugesagt, (nochmals) Kontakt zur Knappschaft aufzunehmen, um Herrn M. bei seinen Bemühungen zu unterstützen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Sofern die Knappschaft auch im Nachhinein nicht bereit ist, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, Einfluss auf die Knappschaft zu nehmen, da diese unter Bundesaufsicht steht.

Soweit sich Herr M. über die Stadt Troisdorf im Zusammenhang mit der Bestattung seiner verstorbenen Mutter beschwert, hat die Überprüfung ergeben, dass ein gerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig ist. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben.

Dies gilt auch insoweit, als sich Herr M. über gerichtliche Entscheidungen beklagt. Eine inhaltliche Überprüfung richterlicher Entscheidungen kann nur nach Einlegung eines Rechtsmittels durch ein Gericht höherer Instanz erfolgen.

Weiterhin hat die Überprüfung ergeben, dass die Stadt Troisdorf keinen Bescheid mit der Festsetzung von Gebühren erteilt hat.

#### **15-P-2010-00148-00**

Höxter

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat nach Durchführung eines Erörterungstermins dankend zur Kenntnis genommen, dass Herr K. die Schweinemasttierhaltung in Höxter-Lütmarsen und Höxter-Ovenhausen aufgeben wird, sofern ihm die Genehmigung für die Errichtung eines maximal für 600 Schweine ausgerichteten Neubaus erteilt wird. Nach einer ersten summarischen Prüfung hat der Kreis Höxter signalisiert, dass eine Genehmigung prinzipiell möglich ist. Eine endgültige Prüfung kann selbstverständlich erst nach Vorlage der entsprechenden Antragsunterlagen erfolgen. Herr K. wird diese umgehend vorbereiten und einreichen.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft von Herrn K., noch bis Ende Januar die Hofanlage in Lütmarsen aufzuräumen. Zugleich will Herr K. dafür Sorge tragen, dass die Schadnagerbekämpfung kinder- und tiersicher erfolgt.

Mit dem Neubau eines Schweinestalles im Außenbereich wird sich die Geruchs- und Schädlingsproblematik erledigen.

Alle Beteiligten gehen davon aus, dass die Aufgabe der bisherigen Ställe bis spätestens zum Spätsommer 2011 erfolgen kann.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für die konstruktiven Beiträge zur Erzielung dieser Lösung. Hierdurch können auch gutnachbarschaftliche Beziehungen wieder hergestellt und Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung zurückgenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn unaufgefordert über den Fortgang der Angelegenheit und die Aufgabe der bisherigen Ställe zu unterrichten.

#### **15-P-2010-00158-01**

Sankt Augustin  
Rechtspflege

Die neuerliche Erwartung von Herrn S. kann nicht erfüllt werden. Es ist nicht

Aufgabe des Petitionsausschusses, Rechtsanwälte zu vermitteln. Aufgabe des Ausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Bitten zur Landesgesetzgebung.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn S. bereits mehrfach gewährt worden. Ein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt ist nicht vorgesehen.

Weitere Schreiben dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

#### **15-P-2010-00234-00**

Jüchen

##### Arbeitsförderung

Am 06.10.2009 hat Frau R. mit der ARGE Rhein-Kreis-Neuss eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen, in der sie sich verpflichtete, mindestens sechs Bewerbungsbemühungen pro Monat um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nachzuweisen. Dieser Verpflichtung ist sie bis Mai 2010 lediglich im November 2009 nachgekommen.

Die Absenkung der Frau R. gewährten Arbeitslosengeld II-Leistungen in Höhe von 30 % der Regelleistung für einen Zeitraum von drei Monaten ist daher nicht zu beanstanden.

Auch gegen die Entscheidung der ARGE, Frau R. ab dem 01.05.2009 lediglich die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren, bestehen keine rechtlichen Einwände. Frau R. wurde mit Schreiben vom 12.12.2008 von der ARGE über die Rechtslage unterrichtet und zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgefordert.

Frau R. ist zwischenzeitlich zum 01.10.2010 in eine angemessene Unterkunft in Jüchen umgezogen.

Die von Frau R. Anfang 2009 beantragte Umzugszustimmung konnte ihr von der ARGE nicht erteilt werden, da die in Aussicht genommene Wohnung unangemessen teuer war. Soweit Frau R. beanstandet, dass ihr im Zusammenhang mit dem damals geplanten Umzug vom Teamleiter verboten worden sei, ihren sich daraus ergebenden Zahlungspflichten nachzukommen, wird dies von der ARGE ausdrücklich bestritten.

Letztendlich wird auch die Behauptung von Frau R., seit der Gründung des Sozialen Bündnisses Jüchen e. V. unter Beobachtung zu stehen, von der ARGE zurückgewiesen. Die Aktivierung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger gehört laut dortiger Stellungnahme zu den gesetzlichen Aufgaben, völlig unabhängig davon, von welchen Institutionen und Vereinen die Kunden vertreten werden.

Sofern es aus Sicht von Frau R. immer wieder zu Konfliktsituationen gekommen ist, wird diese Einschätzung von der ARGE ausdrücklich bedauert. Die ARGE verweist insbesondere darauf, dass, sofern Kunden in Begleitung von Vertretern des Sozialen Bündnisses Jüchen e. V. in der Sachbearbeitung vorsprechen wollten und dieses Anliegen nicht im vorgeschalteten Empfangs- und Servicebereich geklärt werden konnte, Terminvereinbarungen auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten getroffen wurden. Auch wenn unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen nicht jedes Kundenanliegen im Sinne des Kunden gelöst werden konnte, fanden diese Gespräche nach dortiger Ansicht in einer angenehmen und sachlichen Atmosphäre statt.

Dem Petitionsausschuss ist eine Bewertung des Sachverhalts aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmungen nicht möglich. Er kann sowohl dem Sozialen Bündnis Jüchen als auch der ARGE Rhein-Kreis Neuss nur empfehlen,

gemeinsam für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit Sorge zu tragen.

**15-P-2010-00309-01**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau S. durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) überprüft und sieht danach keinen Anlass, das Vorgehen der betroffenen Justizvollzugsanstalten zu beanstanden.

Eine Verlegung von Frau S. in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen ist danach nicht angezeigt, da die Justizvollzugsanstalt Willich II für die Vollstreckung ihrer Strafe zuständig ist. Zudem würde eine Verlegung nach Gelsenkirchen einer Kontaktförderung zu ihrem Lebensgefährten nicht dienen, da dieser ohnehin Ende 2010 in eine andere Anstalt verlegt worden ist. Dem Petitionsausschuss ist darüber hinaus bekannt, dass es wegen der hohen Belegung der Anstalt in Gelsenkirchen nur in wenigen Ausnahmefällen möglich ist, Gefangene gegen die allgemeinen Zuständigkeiten dorthin zu verlegen.

Telefongespräche zwischen Frau S. und ihrem Lebensgefährten konnten aufgrund der gegen ihren Lebensgefährten angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen nicht vermittelt werden.

**15-P-2010-00323-00**

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petition wurde zwischenzeitlich entsprochen.

**15-P-2010-00345-00**

Aachen

Ausbildungsförderung für Schüler  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe für die Ablehnung des Antrages

von Frau C. auf Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch Einholung einer Stellungnahme und im Rahmen eines Erörterungstermins informieren lassen und sieht danach keinen Anlass, ihn als willkürlich zu qualifizieren, da er nachvollziehbar begründet ist.

Nach Auffassung des Amtes für Ausbildungsförderung der Städteregion Aachen, der sich die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) anschließt, steht der Bewilligung von Leistungen nach dem BAföG für die Ausbildung zur gestaltungstechnischen Assistentin am Berufskolleg für Gestaltung und Technik in Aachen entgegen, dass Frau C. zuvor bereits ein Studium der Architektur an der Fachhochschule Aachen über eine Dauer von vier Semestern durchgeführt hatte. Denn nach der Rechtslage sei eine Förderung für eine andere Ausbildung bei einem Wechsel nach Beginn des vierten Fachsemesters nur möglich, wenn die erste Ausbildung aus einem unabweisbaren Grund abgebrochen worden sei. Der von Frau C. zunächst angeführte Grund - dass der Unterrichtsstoff zu schwer gewesen sei - stelle als Eignungsmangel sicher einen wichtigen, nicht aber einen unabweisbaren Grund dar. Auch die durch die Neurodermitis sowie die Lese- und Rechtsschreibschwäche verursachte Überforderung habe sich ausweislich des Attestes vom 02.07.2010 bereits in den ersten drei Semestern abgezeichnet und daher früher zum Anlass des Wechsels des Ausbildungsganges genommen werden können.

Frau C. hat gegen den ablehnenden Bescheid der Städteregion Klage erhoben. Der Ausgang dieses Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Sofern die Überforderung von Frau C. auf einer unerwarteten, erst im Laufe des Studiums entwickelten Erkrankung beruht haben sollte, könnte dies nach Auskunft des Amtes für Ausbildungsförderung zu einem anderen Ergebnis führen. Sollte dies also der Fall sein, wird Frau C.

empfohlen, dazu unverzüglich Angaben zu machen.

Eine Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erscheint nicht möglich. Insbesondere sind Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn für eine Ausbildung grundsätzlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden können. Das ist bei der von Frau C. angestrebten Ausbildung zur gestaltungstechnischen Assistentin der Fall. Dass die Leistungen nach dem BAföG im Fall von Frau C. wegen des Ausbildungswechsels nicht gewährt worden sind, hebt die Sperrwirkung nicht auf.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, die Bewilligung von Fördergeldern für die Ausbildung zur gestaltungstechnischen Assistentin zu empfehlen.

#### **15-P-2010-00492-00**

##### **Bad Salzuflen Arbeitsförderung**

Die Arbeitsweise und die Entscheidungen der ARGE Lippe pro Arbeit GmbH sind nach den vorliegenden Erkenntnissen aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Frau B. hat sowohl gegenüber dem vorherigen Leistungsträger als auch gegenüber der ARGE mehrfach angegeben, dass sie mit ihren beiden Kindern und Herrn S. eine Bedarfsgemeinschaft bildet.

So dienten die von ihr erteilten Auskünfte als Grundlage für die vom vorherigen Leistungsträger erteilte Zustimmung zum Umzug nach Bad Salzuflen und insbesondere auch für eine Übernahme der Umzugskosten. Für die Gründung einer Wohngemeinschaft mit vorheriger Aufgabe des eigenen Einkommens wäre die Zusicherung mit Sicherheit nicht erteilt worden.

Auch gegen die Leistungsbescheide der ARGE vom 13.11.2009 und 30.11.2009, bei deren Berechnung Herr S. als Mitglied

der Bedarfsgemeinschaft einbezogen wurde, erhob Frau B. keinerlei Einwände. Die Vermutung der ARGE, dass die Bedarfsgemeinschaft nach wie vor besteht, ist daher aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar.

Folgerichtig hat die ARGE ab Januar 2010 aufgrund des zu erwartenden Einkommens von Herrn S. sowohl den Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen über den 31.12.2009 hinaus als auch den Antrag auf Überprüfung der Leistungsbescheide abgelehnt.

Die objektive Beweislast für die Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Verwaltungsentscheidung liegt bei Frau B. Der von ihr vorgetragene Einwand, nunmehr keine Einstandsgemeinschaft mit Herrn S. zu bilden, widerspricht allen bisherigen Darstellungen.

Soweit Frau B. beim Sozialgericht Detmold Klage gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.03.2010 erhoben hat, bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Die Darstellung von Frau B., die Mitarbeiter der ARGE hätten ihre Bedenken gegen die ergangenen Bescheide geteilt, kann von der ARGE nicht nachvollzogen werden und wird von ihr ausdrücklich zurückgewiesen.

Soweit Frau B. sich in gleicher Angelegenheit auch an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt hat, wird sie gebeten, den dortigen Beschluss abzuwarten.

#### **15-P-2010-00633-01**

##### **Eslohe Arbeitsförderung**

Da Herr S.-K. auf die Schreiben vom 15.10.2010 und 11.11.2010 nicht reagiert hat, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-00669-00**

Ahlen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr D. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

**15-P-2010-00670-00**

Bielefeld

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr D. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Finanzierung der Rundfunkanstalten aus Steuermitteln gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen würde. Es setzt voraus, dass die Mittelzuweisung an die Rundfunkanstalten unabhängig von fiskalischen Vorgaben erfolgt.

**15-P-2010-00700-00**

Duisburg

Ausländerrecht

Im Hinblick darauf, dass sich Herr D. im Kirchenasyl befand, ist die Frist für seine Rücküberstellung nach Italien verstrichen.

Der Asylantrag des Herrn D. wird nun vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft. Der Ausgang des Verfahrens bleibt zunächst abzuwarten.

**15-P-2010-00715-00**

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr W. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 aufgrund der Petition Nr. 15-P-2010-00585-00 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass bei der Erarbeitung des Staatsvertrags die Landesdatenschutzbehörden mit einbezogen worden sind. Auch liegt zu den datenschutzrechtlichen Fragen des Staatsvertrags ein Gutachten des ehemaligen Bundesdatenschutzbeauftragten Herr Prof. Dr. Bull vor, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Regelungen mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar sind.

**15-P-2010-00719-00**

Witten

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr G. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die jetzige föderale Rundfunkstruktur im Hinblick auf die Vielfaltssicherung in den Medien von erheblicher Bedeutung ist. Daher sind die Landesrundfunkanstalten und ihr breit gefächertes Angebot auch in Zukunft unverzichtbar.

**15-P-2010-00720-00**

Münster

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr G. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

**15-P-2010-00721-00**

Willich

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr K. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom Bundesverfassungsgericht wiederholt für verfassungsgemäß erklärt hat. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtfertigt der Grundversorgungsauftrag, der die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu einem breit gefächerten Programmangebot verpflichtet, die Veranstaltung von privaten Programmen und die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Ein Programm, das auf einen Kernbereich der politischen und gesellschaftlichen Informationsgrundversorgung beschränkt wäre, würde nicht die Anforderungen an Grundversorgung und Funktionsauftrag erfüllen. Auch hat das Bundesverfassungsgericht das derzeitige Gebührenfestsetzungsverfahren als verfassungsgemäß bestätigt.

Der Einzug der Rundfunkgebühr wird weiterhin durch die GEZ bzw. die rundfunkservicezentrale erfolgen, weil dies wesentlich effektiver und günstiger ist als durch andere Stellen. Hinzu kommt, dass auch zukünftig eine Servicestelle für die Teilnehmerbetreuung und das Befreiungsverfahren notwendig sein wird.

**15-P-2010-00726-00**

Düsseldorf

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr S. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

**15-P-2010-00775-01**

Bad Neuenahr

PolizeiOrdnungswidrigkeitenRechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 22.06.2010 und 09.11.2010 zu ändern.

**15-P-2010-00781-00**

Düren

Lehrerbildung

Die Eingabe von Frau B., die eine Festanstellung als Lehrerin anstrebt, wurde in einem Anhörungstermin eingehend erörtert. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass eine Anerkennung der von Frau B. in Kroatien erworbenen Universitätsabschlüsse als Erstes Staatsexamen für das Lehramt nicht möglich ist. Eine solche Anerkennung wäre allerdings auch nur ein Zwischenschritt in Richtung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses als Lehrerin, da Frau B. nach erfolgter

Anerkennung noch den Vorbereitungsdienst für das Lehramt absolvieren müsste. Dies ist für sie als alleinerziehende Mutter aus finanziellen Gründen nicht möglich.

Frau B. wurde daher auf die Regelungen zum Seiteneinstieg in den Schuldienst hingewiesen. Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) informierte einmal über den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst, der den Erwerb einer Lehrbefähigung für Haupt-, Real- und Gesamtschulen ermöglicht. Daneben wurde Auskunft über die pädagogische Einführung erteilt, die ebenfalls in einer Festanstellung münden kann. Es wurden Vor- und Nachteile beider Wege aufgezeigt.

Da Frau B. bereits über einige Erfahrungen als Lehrerin an verschiedenen Schulformen verfügt und sie besondere Qualifikationen im Bereich der Sprachausbildung von Kindern mit Migrationshintergrund besitzt, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass die Schulen trotz der für sie damit verbundenen Belastungen - wie etwa der teilweisen Freistellung während des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes - großes Interesse haben werden, sie als Seiteneinsteigerin zu fördern.

Wegen weiterer Einzelheiten, insbesondere der Abwägung, welche Form des Seiteneinstiegs in ihrer persönlichen und fachlichen Situation am günstigsten ist, wurde Frau B. auf das Beratungsangebot des Einstellungsdezernats der für ihren Bezirk zuständigen Bezirksregierung verwiesen.

#### **15-P-2010-00782-00**

Bonn

#### Hilfe für behinderte Menschen

Frau H. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Stadt Bonn in ihrer Schwerbehindertenrechtsangelegenheit.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) ausführlich über

den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung berichten lassen. Zudem hat er einen Erörterungstermin mit der Stadt Bonn durchgeführt.

Dem Anliegen von Frau H. wurde insoweit entsprochen, als die Stadt Bonn in dem anhängigen sozialgerichtlichen Klageverfahren am 14.12.2010 einen Regelungsvorschlag unterbreitet hat.

Soweit Frau H. eine wohnortnahe Begutachtung fordert, kann der Petitionsausschuss das Anliegen nachvollziehen. In dem Erörterungstermin hat die Stadt Bonn versichert, dass sie zur Verbesserung der Bürgerorientierung bereits Außengutachterinnen und Außengutachter aus Bonn gewinnen konnte. Allerdings sind durch diese noch nicht alle medizinischen Fachgebiete abgedeckt, sodass die Stadt Bonn ihre Bemühungen fortsetzen wird.

Ferner beklagt sich Frau H über die Entscheidung des Sozialgerichts Köln, das mit der Begutachtung ebenfalls einen Gutachter aus Köln beauftragt hat. Insofern fordert sie auch hier eine wohnortnahe Begutachtung. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass dies eine Entscheidung des Sozialgerichts ist. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen abzuändern.

Der Vorwurf, Dr. M. habe Frau H. während der Begutachtung den Ischiasnerv eingeklemmt, ist der Stadt Bonn erstmals durch die Petition bekannt geworden. In der Vergangenheit hat es keine Beschwerde gegen Dr. M. gegeben. Die Stadt Bonn hat im Erörterungstermin zugesagt, den Vorwurf zu überprüfen.

#### **15-P-2010-00802-00**

Köln

#### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung

des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr W. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

#### **15-P-2010-00811-00**

Extertal

##### Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Herr H. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Herrn H. und der LAK geführt.

In der Rentenangelegenheit von Herrn H. ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht Detmold anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleiteten Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die Petentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war.

Das Thema Wahl der Vertreterversammlung der LAK wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn H., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Soweit Herr H. den Wegfall der Voraussetzung Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Dort sind bereits gleichlautende Petitionsverfahren anhängig. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine inhaltsgleiche Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **15-P-2010-00835-00**

Troisdorf

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau S. unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass Frau S. während des Petitionsverfahrens ein klärendes Gespräch mit ihrer behandelnden Oberärztin der LVR-Klinik Bonn geführt hat.

Frau S. hat daraufhin ihre Petition zurückgenommen. Für weitere Maßnahmen sieht der Ausschuss keinen Anlass.

#### **15-P-2010-00840-00**

Leopoldshöhe

##### Alterssicherung für Landwirte

Herr E. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Herrn E. und der LAK geführt.

Die LAK hat Herrn E. eine Regelaltersrente ab dem 01.10.2009 bewilligt. Zur Frage, ob Herr E. bereits ab dem 01.07.2009 einen Anspruch auf Regelaltersrente hat, ist derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht Detmold anhängig. Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleiteten Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die Petentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war. Im Übrigen hat die LAK mitgeteilt, die Überprüfung habe nicht ergeben, dass ein sogenannter Scheinvortrag vorliegt.

Das Thema Wahl der Vertreterversammlung der LAK wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn E., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Soweit Herr E. den Wegfall der Voraussetzung Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Er hat dort bereits eine Petition eingelegt. In dem Erörterungstermin hat Herr E. mitgeteilt, er überlege, eine öffentliche Petition einzulegen. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, überweist der Petitionsausschuss die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

#### **15-P-2010-00842-00**

Schwerte

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B.-G. unterrichtet und festgestellt, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen nicht veranlasst sind.

Herrn B.-G. verbleiben von seinem Hausgeld ausreichende Mittel, um sein Fernstudium bezahlen zu können. Dem Resozialisierungsgedanken ist damit hinreichend Genüge getan. Zusätzlich hat die Oberjustizkasse Hamm aus Kulanzgründen einen Betrag in Höhe von 150 Euro halbjährlich freigegeben, damit Herr B.-G. den Unterhalt für seine ehelichen Kinder wenigstens teilweise leisten kann.

Herr B.-G. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.11.2010 sowie der Berichte des Präsidenten des Landgerichts Münster vom 19.10.2010 und des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 27.10.2010.

#### **15-P-2010-00845-00**

Borgholzhausen

Grundsicherung

Pflegeversicherung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass der Träger der Sozialhilfe der Mutter von Herrn K. ab dem 22.04.2010 Pflegewohngeld in Höhe von rund 250 Euro monatlich gewährt.

Hinsichtlich des noch strittigen Zeitraums 08.02.-21.04.2010 hat Herr K. mit der Stadt Bielefeld am 22.10.2010 vor dem Verwaltungsgericht Minden im Rahmen eines Vergleichs vereinbart, vor der endgültigen Entscheidung den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts im Musterverfahren 5 B 8.10 abzuwarten.

Da Herr K. zwischenzeitlich auch bezüglich der Ablehnung seines Antrags auf Gewährung von Heimpflegekosten für

seine Mutter Klage erhoben hat, bleibt auch hier der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Aufgrund der grundgesetzlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, richterliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihn zeitnah über den Ausgang der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu unterrichten.

#### **15-P-2010-00860-00**

Kleve  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss bedauert, dass eine Klärung der Zuständigkeit zwischen dem Kreis und der Stadt Kleve erst Mitte Juli 2010 erfolgt ist.

Die vom Jugendamt der Stadt Kleve getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden. Das Jugendamt wurde seit der Übernahme für Frau G. und ihren Sohn tätig. Es bewilligte eine sozialpädagogische Familienhilfe, sorgte für die Beschulung von Kai in einer Förderschule für emotionale und soziale Förderung und bemüht sich um dessen angemessene Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Frau G. hat zwischenzeitlich gegenüber dem Petitionsausschuss die getroffenen Maßnahmen ausdrücklich positiv gewürdigt.

#### **15-P-2010-00867-00**

Kaarst  
Beförderung von Personen  
Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss dankt Herrn W. für sein Engagement und seine Vorschläge für eine Barrierefreiheit an der Unterführung des S-Bahnhofes Kaarst-Büttgen.

Nach intensiver Beratung mit Herrn W. sowie den zuständigen Stellen der Stadt Kaarst sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Errichtung der Umlaufschranken richtig und sinnvoll gerade im Interesse älterer und behinderter Personen ist. Der Ausschuss hat sich über einen längeren Zeitraum durch Inaugenscheinnahme davon überzeugen können, dass die Umlaufschranken zu einem guten Miteinander von Fußgängern, Radfahrern, Älteren und Behinderten führen. Es werden Geschwindigkeitsdifferenzen ausgeglichen und zugleich bieten die Umlaufschranken so viel Platz, dass auch Radfahrer mit Anhänger, Rollstuhlfahrer oder ältere Menschen diesen Weg gut passieren können.

Die von Herrn W. vorgeschlagene Aufteilung der Unterführung in zwei getrennte Spuren für Fußgänger und Radfahrer kommt auch nach Auffassung des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachministerium schon deswegen hier im konkreten Fall nicht in Betracht, weil dadurch Gefährdungen im Begegnungsverkehr erhöht werden und weil die Rampenbreite von nur rd. 3,50 m hierfür nicht ausreicht. Außerdem müssten Fußgänger infolge der Sperrung zweier Treppen Umwege in Kauf nehmen.

Die Umlaufschranken führen zu einer Reduzierung der Geschwindigkeiten der Radfahrer und sind daher unverzichtbar.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Interessen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer seitens der Verwaltung der Stadt Kaarst umfassend geprüft worden sind. Vielleicht wäre es im Hinblick auf die Vermittlung der getroffenen Entscheidungen noch besser gewesen, wenn über die beabsichtigte Errichtung einer Umlaufschranke vorher berichtet worden wäre.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Beleuchtung der Unterführung bereits mit Eintritt der Dämmerung angestellt würde. Der Stadt Kaarst wird im Übrigen anheim gestellt, den vorhandenen Rad-/Gehweg straßenverkehrsrechtlich als Gehweg in Verbindung mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ auszuweisen. Im Gegensatz zu der jetzigen Lösung, bei der die Rücksichtspflichten des § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten, würden bei einer Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei" zusätzlich die besonderen Rücksichtspflichten des § 2 StVO gelten, der den Radfahrern das Anpassen ihrer Geschwindigkeit an diejenige der Fußgänger vorschreibt. Damit wäre straßenverkehrsrechtlich eine Klarstellung verbunden, dass der Radfahrer auf der Fußgängerverkehrsfläche nur ein "Gastrecht" ausübt.

#### **15-P-2010-00897-00**

Jüchen

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Arbeitsförderung

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

In analoger Anwendung von Ziffer 7.3.4 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsweisung für die Gemeindeverwaltung Jüchen werden folgende Veröffentlichungen im Rathaus der Gemeinde Jüchen allgemein

zugelassen: Amtliche Aushänge, Aushänge, die den Inneren Dienstbetrieb betreffen, Aushänge der Personal- und Schwerbehindertenvertretung und der Berufsverbände, Aushänge über örtliche kulturelle Veranstaltungen und Aushänge der Betriebssportgemeinschaft. Hierunter fällt der Flyer des Sozialen Bündnisses e. V. nicht.

Anhand der vorliegenden Berichte ergeben sich keine Hinweise darauf, dass sich die Gemeinde Jüchen bei ihrer Entscheidung an sachfremden Kriterien orientiert hat.

Ein rechtswidriges Verhalten des Bürgermeisters der Gemeinde, welches ein kommunalaufsichtliches Handeln erfordern würde, ist nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-00910-01**

Dortmund

##### Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.10.2010 zu ändern.

#### **15-P-2010-00911-00**

Bedburg-Hau

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über die Beschwerden von Herrn D. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass Herr D. nicht die für eine Beendigung der Maßregel erforderlichen Therapiefortschritte gezeigt hat.

Insoweit verweist der Ausschuss auf die letzte Feststellung des Landgerichts Kleve vom 23.09.2009.

Soweit Herr D. sich gegen seine vorherige Unterbringung im

„Krisenbereich“ beschwert, handelte es sich um die einzige räumliche Möglichkeit, die von ihm geforderte Einzelunterbringung zu realisieren. Mehrfach angebotene Unterbringungen in Mehrbettzimmern lehnte Herr D. ab.

Der Petitionsausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass Herr D. seit jüngerer Zeit vermehrt die therapeutischen Angebote annimmt.

Die von Herrn D. vorgetragene Kritik an einer unzureichenden „Entlohnung“ ist im Vergleich zu üblichen Arbeitstätigkeiten verständlich. Die Tätigkeit in der Arbeitstherapie ist jedoch mit einer üblichen Arbeitstätigkeit nicht vergleichbar, da sie nicht der Einkommenserzielung, sondern allein der therapeutischen Behandlung dient. Als solche ist sie Teil des Behandlungsplans und dient u. a. dazu, Absprachefähigkeit, soziale Kompetenz und das Erlernen fester Tagesstrukturen zu fördern. Herr D. ist grundsätzlich nicht verpflichtet, das für ihn vorgesehene Therapieangebot anzunehmen. Soweit er allerdings Therapieangebote ablehnt, die nach ärztlichem Urteil für weitere therapeutische Fortschritte erforderlich sind und deren Ablehnung Hinweise auf deliktfördernde Aspekte seines Krankheitsbilds geben, können auch keine weiter führenden Lockerungen gewährt werden.

#### **15-P-2010-00912-00**

Münster

##### Bauleitplanung

Das Aufstellen von Bebauungsplänen obliegt der Stadt Münster eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Sie sind nicht mehr genehmigungspflichtig.

Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch (BauGB) oder aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widersprechen. Soweit Rechtsverletzungen geltend gemacht werden, steht grundsätzlich der Klageweg

- Normenkontrollklage vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster - gegen die Stadt Münster zur Verfügung.

Das Oberverwaltungsgericht hat bereits mit Urteil vom 25.01.2010 in einem Normenkontrollverfahren die Anträge zweier Betroffener auf Feststellung der Unwirksamkeit des BPlans Nr. 515 zurückgewiesen. Das Gericht führt in seinem Urteil aus, der BPlan weise keine relevanten Abwägungsmängel auf. Eine Revision wurde nicht zugelassen. Am 28.07.2010 hat das Bundesverwaltungsgericht eine hierzu eingereichte Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen.

Der Kritik, die Stadt Münster habe über die mitzutragenden Abschreibungskosten nicht rechtzeitig informiert, kann entgegengehalten werden, dass gerade zu diesem Aspekt zahlreiche Einwände während der Offenlage erhoben wurden. Insofern waren die finanziellen Auswirkungen den öffentlich ausgelegten Planunterlagen entnehmbar.

Die von der Stadt Münster während des Aufstellungsverfahrens vorgelegten Berechnungen und Äußerungen der Stadt Münster zu den Kosten für die Umlegung der Westhoffstraße und der entsprechenden Kanäle sind nicht zu beanstanden.

Den Petenten steht es frei, auch ihrerseits aufgrund Ihrer rechtlichen Bedenken an der Rechtmäßigkeit des BPlans Nr. 515 ein Normenkontrollverfahren nach § 47 Verwaltungsgerichtsverordnung beim Oberverwaltungsgericht zu beantragen.

Unter Umständen besteht die Möglichkeit, eine inzidente Prüfung des BPlans Nr. 515 durch die Beschreitung des Rechtsweges gegen künftige Abwassergebührenbescheide, in deren Berechnung die kritisierten Abschreibungskosten für die neuen Abwasserkanäle eingeflossen sind, zu erreichen.

**15-P-2010-00923-01**

Schmidheim  
Rentenversicherung

Herr T. wiederholt im Wesentlichen sein bisheriges Vorbringen, das bereits mehrfach Gegenstand von Beratungen des Petitionsausschusses war. Ein Anlass, die Beschlüsse vom 18.05.2010, 22.06.2010 und 23.11.2010 zu ändern oder der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen hat sich nicht ergeben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2010-00925-00**

Baesweiler  
Lehrerzuweisungsverfahren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-00937-00**

Willich  
Strafvollzug  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Justizministerium) und im Rahmen eines Ortstermins in der Justizvollzugsanstalt Willich II umfassend informiert.

Im Ortstermin wurde mit Frau S. und der Anstalt besprochen, dass Frau S. ermöglicht werden soll, für einen Zeitraum von circa zwei Wochen ihren Blutzuckerspiegel täglich im Lazarett überprüfen zu lassen. Frau S. wird einen Antrag stellen, den bei ihrer Habe befindlichen "Akku-Check" für ihren Haftraum zuzulassen, damit sie ihren Blutzuckerspiegel selbst kontrollieren kann. Die Anstalt wird gebeten, bei der Prüfung des Antrags zu berücksichtigen, dass Frau S. große Angst vor dem Blutabnehmen im Lazarett hat und es ihr daher leichter fallen würde, wenn sie das

Pieksen in den Finger selbst ausführen könnte. Auch würde es sehr zu ihrer Beruhigung beitragen, wenn sie jederzeit einen Blick über ihre Werte hätte.

Sofern Frau S. Atteste über die Erkrankung ihres Ehemannes vorlegt, die ihn an einem Aufsuchen der Anstalt in Willich hindert, wird darum gebeten, eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Köln zu ermöglichen. Die Justizvollzugsanstalt Willich II wird auch gebeten, mit Frau S. die Möglichkeit von Besuchsüberstellungen nach Köln zu besprechen.

Für die Beschwerden von Frau S. über ihre Verurteilung durch das Landgericht Koblenz ist der Landtag Nordrhein-Westfalen nicht zuständig. Frau S. zieht nun in Betracht, ihre Eingabe an den Landtag Rheinland-Pfalz zu übersenden. Die dortige Adresse lautet: Der Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz, Petitionsausschuss, Deutschhausplatz 12, 55116 Mainz.

**15-P-2010-00941-00**

Steinfurt  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr B. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

**15-P-2010-00957-00**

Bad Honnef  
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt der Stadt Bad Honnef getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt der Stadt wurde ab dem 01.01.2008 im Interesse und zum Wohl des Sohnes von Frau W. tätig.

Frau W. wurde durch Aufnahme ihres Sohnes in einer Tagesgruppe und danach durch den Einsatz einer ambulanten Erziehungshilfe unterstützt. Gegenwärtig wird im Jugendamt das Ergebnis der ambulanten Familienhilfe abgewartet, mit dem Anfang 2011 gerechnet wird. Danach wird das Jugendamt eine weitere Anhörung durchführen und über eine weitere Hilfestellung entscheiden. Gegebenenfalls kann dann auch das zurzeit noch nicht fertig gestellte Gutachten zu Erziehungsfähigkeit von Frau W. in die Entscheidung für eine passende Hilfe einbezogen werden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin davon Kenntnis genommen, dass der Kindsvater zwischenzeitlich seine Besuche beendet hat und das eingeleitete Umgangsverfahren auf seinen Wunsch eingestellt wurde, um den Jungen nicht weiter zu belasten. Damit wurde dem Anliegen von Frau W. insoweit entsprochen.

Soweit Frau W. familiengerichtliche Entscheidungen beanstandet, ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, diese zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **15-P-2010-00991-00**

Bergisch Gladbach  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau M. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.11.2010.

#### **15-P-2010-00995-00**

Herford  
Jugendhilfe

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Jugendamt der Stadt Herford getroffenen Maßnahmen auf der Grundlage von familiengerichtlichen Entscheidungen getroffen wurden und nicht zu beanstanden sind.

Darüber hinaus unterstützt das Jugendamt bereits seit Jahren die Familie der Eheleute I. in Form von Beratung und zeitweise auch mit Familienhilfe.

Die gewünschte Aufhebung oder Änderung der den Sohn Majkel betreffenden richterlichen Entscheidungen kann ausschließlich durch das zuständige Familiengericht erfolgen.

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

#### **15-P-2010-01020-00**

Köln  
Staatsangehörigkeitsrecht

Herr S. ist nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren ausreisepflichtig. An die entsprechenden Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist auch die Ausländerbehörde gebunden.

Auch aus dem weiteren Vorbringen ergeben sich keine Gesichtspunkte für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht.

Die Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose an Familie S. kommt nicht in Betracht, weil es der Familie am erforderlichen rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet mangelt. Die Familie ist nur im Besitz von Duldungen und ausreisepflichtig. Zudem besteht für alle Familienmitglieder die Möglichkeit der Nachregistrierung in ihrem Heimatstaat bzw. der Einbürgerung in den Staatsverband ihres Heimatstaates.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01028-00**

Dormagen

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Für die Zukunft werden zur Nachtzeit keine Rangiertätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Übergabebahnhofs Dormagen stattfinden. Verspätete Ein- und Ausfahrten, die nicht im Ermessen der Betreiberfirma stehen, werden jedoch nicht zu vermeiden sein.

Die erneute Beurteilung der Geräuschsituation nach Bau der Schallschutzwand zwischen der Bundesbahntrasse und dem Übergabebahnhof sowie die baulichen und betrieblichen Maßnahmen innerhalb des Übergabebahnhofes stehen noch aus. Auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 15.12.2009 wird insofern verwiesen.

Die Bedenken von Herrn F. hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes der Anlage können nicht bestätigt werden. Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 17.12.2010 werden die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen an einen Betriebsbereich nach der Störfallverordnung gerecht.

#### **15-P-2010-01043-00**

Löhne

##### Alterssicherung für Landwirte

Herr W. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Herrn W. und der LAK geführt.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleiteten Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die Petentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war. Im Übrigen hat die LAK mitgeteilt, die Überprüfung habe nicht ergeben, dass ein sog. Scheinvortrag vorliegt.

Das Thema Wahl der Vertreterversammlung der LAK wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn W., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Soweit Herr W. den Wegfall der Voraussetzung Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Herr W. hat dort bereits eine Petition eingelegt. In dem Erörterungstermin hat Herr W. mitgeteilt, er überlege, eine öffentliche Petition einzulegen. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine inhaltsgleiche Petition als Material an den Ausschuss für

Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

**15-P-2010-01046-00**

Aachen

Ausländerrecht

Herr K. ist jordanischer Staatsangehöriger und unterliegt den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes. Entgegen seiner Auffassung ist er nicht vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, da er kein mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes angestelltes Mitglied diplomatischer noch berufskonsularischer Vertretungen ist. Eine solche zwingend erforderliche Zustimmung des Auswärtigen Amtes ist hier nicht gegeben, so dass die Ausländerbehörde zu Recht auf dem vorgeschriebenen Visumverfahren und auf der Ausreise besteht.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken kann Herr K. ohne Ausreise nicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit erlangen, denn er hat weder einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis noch sind besondere Umstände vorgetragen oder ersichtlich, die die Ausreise unzumutbar erscheinen lassen.

Eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen scheidet ebenfalls aus. Die langen Aufenthaltszeiten im Bundesgebiet mögen die Ausreise aus Sicht des Petenten unzumutbar erscheinen lassen. Nach den Regelungen des Aufenthaltsgesetzes führen sie aber nicht zu einem Aufenthaltsrecht.

Herr K. ist verpflichtet, das Bundesgebiet zu verlassen.

**15-P-2010-01056-00**

Köln

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das erneute Vorbringen des Petenten unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Nach dem Ergebnis der Überprüfung hat der Petent den Bezug der öffentlichen Leistungen zu vertreten, so dass eine Einbürgerung wegen mangelnder Unterhaltsfähigkeit nicht in Betracht kommt.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 02.12.2010.

**15-P-2010-01071-00**

Düsseldorf

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn W. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer die Staatsanwaltschaft Düsseldorf in dem Verfahren 70 Js 11495/09 gegen Herrn W. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen Körperverletzung gestellt hat. Im Hinblick darauf, dass das Schreiben von Herrn W. vom 18.03.2010 dem Landgericht Düsseldorf bei Erlass des Beschlusses am 08.04.2010 möglicherweise nicht vorgelegen hat, wird die Staatsanwaltschaft der Beschwerdekammer des Landgerichts die Akten mit diesem Schreiben erneut vorlegen.

Der Petitionsausschuss hat ferner von den Erwägungen Kenntnis genommen, aufgrund derer der Staatsanwaltschaft Düsseldorf Strafanzeigen des Herrn W. wegen uneidlicher Falschaussage bzw. Rechtsbeugung in den Verfahren 70 Js 7685/10 und 40 Js 5195/10 keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen gegeben haben.

Seine Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen in dem Verfahren 70 Js 7685/10 hat der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf nach Prüfung der Sach- und Rechtslage anhand der Akten mit Bescheid vom 19.11.2010 unter Beifügung einer Rechtsbelehrung als unbegründet zurückgewiesen. Aufgrund der Beschwerde von Herrn W. gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 20.09.2010 (40 Js 5195/10) wird die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf prüfen, ob sie der Beschwerde abhilft, oder anderenfalls die Akten dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf zur Entscheidung über die Beschwerde vorlegen.

Soweit Herr W. mit Eingabe vom 16.08.2010 um Mitteilung aktueller Anschriften von Zeugen sowie Justizangehörigen gebeten hat, ist dieser Antrag mit Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 15.10.2010 zurückgewiesen worden. Einwendungen hiergegen sind von ihm nicht angebracht worden.

#### **15-P-2010-01074-00**

Düsseldorf  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Verfügung vom 14.10.2010 die Aufnahme von Ermittlungen gegen die von dem Petenten beschuldigten Polizeibeamten mangels Anfangsverdachts abgelehnt und dem Petenten einen entsprechenden

Bescheid unter Beifügung einer Rechtsbelehrung erteilt hat.

Er hat weiterhin davon Kenntnis genommen, dass das Verhalten der in Rede stehenden Polizeibeamten somit unter strafrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden ist und für eine disziplinarrechtliche Würdigung kein Anlass besteht.

#### **15-P-2010-01089-00**

Rodenkirchen  
Geld- und Kreditwesen

Es handelt sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine zivilrechtliche Angelegenheit, die nicht der Sparkassenaufsicht unterliegt. Die staatliche Aufsicht ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. Da ein Verstoß gegen dessen Bestimmungen nicht festzustellen war, ist das Verhalten der Sparkasse KölnBonn aus sparkassenaufsichtsrechtlicher Sicht auch nicht zu beanstanden.

Verfahrensleitende Maßnahmen und Entscheidungen der Gerichte kann der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit weder überprüfen, noch ändern oder aufheben. Das ist nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz möglich.

Der Ausgang des auf die Strafanzeige der Petentin gegebenenfalls von der Staatsanwaltschaft Köln einzuleitenden Ermittlungsverfahrens bleibt abzuwarten. Einen Anlass zu weiteren Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

#### **15-P-2010-01103-00**

Wuppertal  
Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich für Herrn S. an der Ernst-Barlach-Gesamtschule im Rahmen einer Elternzeitvertretung ab dem

20.01.2011 die konkrete Möglichkeit einer bis zum 17.08.2013 befristeten Beschäftigung ergeben würde. Die Bezirksregierung Düsseldorf prüft in Abstimmung mit der Ernst-Barlach-Gesamtschule, ob für Herrn S. von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden kann. Außerdem ist das sogenannte Prinzip der Bestenauslese anzuwenden. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2010.

#### **15-P-2010-01109-00**

Bonn

##### Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz sichert in Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Gebietsart für die dort Wohnenden den Schutz vor einwirkenden erheblichen Lärmimmissionen. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm - AVV Baulärm - gibt den Stand der Rechts- und Verwaltungspraxis für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Baulärm wieder und stellt auf diese Weise den erforderlichen Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche sicher.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) lässt sich über die Umsetzung der AVV Baulärm und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte im 2. Bauabschnitt unterrichten.

Zu dem weiteren Vorbringen erhält Herr G. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 25.11.2010. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung weitergehende Empfehlungen auszusprechen.

#### **15-P-2010-01112-00**

Willich

##### Gewerbeaufsicht; Gewerberecht Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Sach- und Rechtslage informiert. Beim Einbau des Schallschutzvorhangs an der Tür der Gaststätte "Peter 2" handelte es sich um eine freiwillige Maßnahme der Gaststättenbetreiberin, die über die behördlich erteilten Auflagen hinausgeht. Dementsprechend besteht keine Pflicht für die Gaststättenbetreiberin zur Beibehaltung des Schallschutzvorhangs. Eine Kontrollmöglichkeit der Stadt Willich besteht hierfür nicht.

Für den Fall, dass die Gaststättenbetreiberin gegen die behördlichen Auflagen verstößt und die Tür der Gaststätte nach 22 Uhr geöffnet ist, verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 18.05.2010 und empfiehlt dem Petenten nochmals, sich bei Verstößen gegen die Auflagen und beim Auftreten von Lärmbelästigungen unverzüglich an die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle zu wenden und konkrete Angaben über Datum und Uhrzeit des Verstoßes zu machen, damit die Verursacher vor Ort ermittelt und deren Verhalten gegebenenfalls ordnungsrechtlich geahndet werden kann.

Im betroffenen Ortsbereich wurden polizeiliche Kontrollen nach Anzeigen von Ruhestörungen durchgeführt. Der Einwand des Petenten, dass die Polizei bei seinen Anrufen nicht erscheine und kein Polizeieinsatz erfolge, ist insofern nicht nachvollziehbar. Die Anzahl der bislang im Jahr 2010 der Polizei zur Kenntnis gebrachten und dokumentierten Ruhestörungen im betroffenen Ortsbereich ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten als gering anzusehen. Weitergehende Maßnahmen (z.B. Lärmmessungen) werden daher nicht für notwendig erachtet. Das Verhalten seitens der Stadt Willich und der Polizei ist nicht zu beanstanden.

Für die sogenannte "Sockenparade" sichert die Stadt Willich zu, rechtzeitig vor

dem nächsten Schützenfest eine entsprechende Regelung mit dem Veranstalter herbeizuführen.

**15-P-2010-01114-00**

Woodstock N.B.

Sozialhilfe  
Arbeitsförderung

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat Herrn B. bereits am 19.05.2010 über das Verfahren, die Zuständigkeit und die Anspruchsvoraussetzungen zur Hilfestellung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) informiert.

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen ist auf den so genannten Territorialitätsgrundsatz zu verweisen, wonach staatliche Fürsorgeleistungen grundsätzlich nur an Personen im eigenen Hoheitsgebiet zu leisten sind. Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten grundsätzlich keine Leistungen.

Die in diesem Zusammenhang im SGB XII für den Einzelfall, unter extrem restriktiven Voraussetzungen zugelassenen Ausnahmen vom Ausschluss der Leistungsgewährung kommen nur dann in Betracht, wenn die Leistungsgewährung wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland wegen der Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss, einer längerfristigen stationären Betreuung in einer Einrichtung oder wegen einer besonderen Schwere der Pflegebedürftigkeit beziehungsweise hoheitlicher Gewalt nicht möglich ist.

Darüber hinaus gilt in der Sozialhilfe der Nachranggrundsatz, wonach Sozialhilfe nur derjenige erhält, der seinen notwendigen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen, Vermögen oder durch die vorrangige Hilfe Anderer decken kann. Als eine solche vorrangige Hilfe käme die Verpflichtung des Aufenthaltslandes zur Erbringung bedarfsdeckender Leistungen

in Betracht. Eine solche Leistungspflicht des Aufenthaltslandes könnte unter Umständen nach dem Recht des Aufenthaltslands (Kanada) möglich sein.

Da Herr B. nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Kenntnissen bisher anscheinend noch keinen formellen Antrag über die Auslandsvertretung gestellt hat, kann der Ausschuss ihm nur empfehlen, sich nochmals eingehend durch die deutschen Auslandsvertretungen in Kanada (Deutsche Botschaft bzw. Konsulate) beraten zu lassen und dort gegebenenfalls die erforderlichen Anträge zu stellen. Über diese würde dann der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als der für diesen Einzelfall zuständige Träger der Sozialhilfe entscheiden.

**15-P-2010-01119-00**

Düsseldorf

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die bisher ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Gerichtliche Entscheidungen, zu denen auch die Anordnung der Betreuung gehört, können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden.

Die Vorwürfe von Frau Z., ihre Strafanzeigen seien nicht sachgerecht bearbeitet worden, haben sich nicht bestätigt. Die aufgrund der Strafanzeigen eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen ihren ehemaligen Betreuer sind sämtlich mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Soweit Frau Z. hiergegen Beschwerden eingelegt hat, sind diese durch den Generalstaatsanwalt

in Düsseldorf als unbegründet zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2010-01121-00**

Welver

Straßenverkehr

Aufgrund der Veränderungen der Verkehrsbelastung der L 795 im Bereich des Anwesens von Frau B. in den letzten Jahren sieht die Straßenbauverwaltung Handlungsbedarf.

Die Chancen der Realisierung eines Ausbaus der L 795 "Heckenbrei" erhöhen sich, wenn das Projekt vom Regionalrat mit der erforderlichen hohen Priorität versehen wird. Der Landesbetrieb Straßenbau wird entsprechende Vorbereitungen mit Hinweis auf die verkehrliche Situation treffen. Es wird Frau B. zur Unterstützung ihres Vorbringens empfohlen, sich dazu ebenfalls an die Geschäftsstelle des Regionalrates bei der zuständigen Bezirksregierung Arnsberg zu wenden.

Bezüglich der von Frau B. vorgebrachten Schäden am Wohnhaus aufgrund des Schwerverkehrs hat sie die Möglichkeit, bei Gericht ein "Selbständiges Beweisverfahren" zu beantragen, um den Rechtsweg auszuschöpfen.

**15-P-2010-01123-00**

Troisdorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss kann weder eine Rechtsverletzung durch die Stadt noch durch die Bezirksregierung Köln erkennen.

Die Zuständigkeitsregelungen zwischen der Stadt Troisdorf und dem Zweckverband sind zwischen den Beteiligten erörtert worden, um zukünftige Missverständnisse zu vermeiden.

Die von Herrn E. angesprochene Entscheidung der Verbandsversammlung

des Volkshochschulzweckverbandes Troisdorf und Niederkassel entspricht den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) und ist nicht zu beanstanden. Darüber hinaus steht die Verbandssatzung des Zweckverbands nicht im Gegensatz zum GKG NRW. Somit ergibt sich kein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01125-01**

Erfstadt

Arbeitsförderung

Die weitere Petition von Herrn P. enthält keinen neuen Sachverhalt. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 06.10.2009 (14-P-2009-20620-00), 13.07.2010 (14-P-2009-22899-00) und 14.12.2010 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2010-01131-01**

Bochum

Strafvollzug

Auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 05.10.2010 zu ändern.

Die medizinische Versorgung von Herrn S. ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2010-01136-00**

Bielefeld

Gesundheitsfürsorge

Hilfe für behinderte Menschen

Die Landesregierung ermittelt im Dialog mit den Verbänden und Organisationen der Behindertenhilfe und -selbsthilfe und

unter Hinzuziehung von externen Experten, ob und in welchen Bereichen die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen verbessert bzw. angepasst werden muss, damit sie den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht.

Die Ergebnisse der Beratungen werden in den Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen.

Die Forderung, Barrieren für behinderte Menschen im Gesundheitssystem weitestgehend zu beseitigen, bleibt ein berechtigtes Anliegen.

Der Ausschuss verweist vor dem Hintergrund der dargestellten Aktivitäten auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 15.12.2010 sowie des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 02.12.2010. Die Petenten erhalten Kopien dieser Stellungnahmen.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Petition gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

#### **15-P-2010-01156-00**

Düsseldorf

##### Denkmalpflege

Das Verfahren zur Eintragung des Teilabschnitts der Kaiserswerther Straße in Düsseldorf ist trotz der ungewöhnlich langen Verfahrensdauer rechtswirksam. Maßnahmen zum Schutz der Anwohner müssen daher ohne einen Eingriff in die Substanz des Denkmals erfolgen.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 30.11.2010.

#### **15-P-2010-01169-00**

Rösrath

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr E. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.11.2010.

#### **15-P-2010-01194-00**

Wuppertal

##### Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.11.2010.

#### **15-P-2010-01195-00**

Gelsenkirchen

##### Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2010-01203-00**

Bergisch Gladbach

##### Polizei

Die anlässlich der Unterbringung von Herrn G. getroffenen Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings birgt der Transport von Personen in Bauchlage medizinische Risiken, die es zu vermeiden gilt.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird daher gebeten, die in Betracht kommenden

Dienststellen in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass der Transport von fixierten Patienten künftig in Rückenlage zu erfolgen hat.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird weiterhin gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.06.2011 über das zur Vermeidung von Wiederholungen Veranlasste zu unterrichten.

#### **15-P-2010-01211-00**

Pulheim

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten Bauordnung

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Alle politischen Beschlüsse zum Umbau des fraglichen Gebäudes wurden von den zuständigen Ausschüssen und dem Rat der Stadt Pulheim in öffentlicher Sitzung behandelt und dort mehrheitlich gefasst. Eine Eingabe der Anliegergemeinschaft Berliner Straße ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung in den zuständigen Gremien behandelt worden. Der Petitionsausschuss sieht somit keine Anhaltspunkte für ein kommunalaufsichtliches Tätigwerden.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Oberverwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss derzeit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für

Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

#### **15-P-2010-01239-00**

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Da Herr S. dem Petitionsausschuss keine Vollmacht seiner Tochter (Frau W.) vorgelegt hat, können ihm aus datenschutzrechtlichen Gründen keine näheren Auskünfte über das Ergebnis der vorgenommenen Überprüfung erteilt werden.

#### **15-P-2010-01243-00**

Gelsenkirchen

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass die Frau P. zuerkannte Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und nicht zu beanstanden ist. Die Gewährung höherer Versorgungsleistungen ist wegen des zu berücksichtigenden übrigen Einkommens nicht möglich.

#### **15-P-2010-01246-00**

Hamburg

##### Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R. unterrichtet und zur Kenntnis genommen, dass die AOK Rheinland/Hamburg die Angelegenheit von Herrn R. erneut geprüft und

inzwischen eine Kostenerstattung der in Rede stehenden Transportkosten veranlasst hat.

Soweit Herr R. die abgerechneten gefahrenen 52 km je einfache Fahrt beanstandet, obwohl die Strecke von Wietzendorf nach Soltau nur 15 km betrage, hat die Überprüfung ergeben, dass der Leistungserbringer laut Vertrag auch die Leerfahrten vom/zum Betriebshof des Transportunternehmens in Munster abrechnen kann, so dass die abgerechneten 52 km (Munster/Wietzendorf/Soltau/Munster) je einfache Fahrt nicht zu beanstanden sind.

Die Firma C. hat für die erforderlichen Fahrten anstelle des von der Kasse genehmigten Spezialmietwagens (Behinderten-Mietwagen) einen Rollstuhlbus mit geschultem Personal zum Einsatz gebracht. Ob der Rollstuhlbus aufgrund des Wunsches der Versicherten oder ihrer Familie eingesetzt wurde oder ob der für die Beauftragung/Organisation der Krankentransporte zuständige Mitarbeiter einen Rollstuhlbus für erforderlich hielt, lässt sich von der AOK nicht mehr feststellen.

Aus diesem Grund hat die Krankenkasse sich — ohne Präjudiz für zukünftige Fälle - bereit erklärt, die der Ehefrau von Herrn R. privat in Rechnung gestellten Kosten für die notwendigen Transporte in Höhe von 205,92 Euro an das Transportunternehmen zu erstatten.

#### **15-P-2010-01261-00**

Braunschweig  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn M. und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr M. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 01.12.2010.

#### **15-P-2010-01272-00**

Hagen  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Unabhängig davon, dass der Petent schon die Passivlegitimation dafür fehlt, vermeintliche Schadensersatzansprüche der Stadt Hagen gegen das Land geltend zu machen, gibt es auch keinen inhaltlichen Anknüpfungspunkt für einen Schadensersatzanspruch. Der mit der Bezirksregierung Arnsberg geführte Rechtsstreit um die Haushaltsrestbildung zeigt vielmehr auf, dass die Bezirksregierung als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ihre Aufgabe wahrnimmt und im Rahmen ihres aufsichtsbehördlichen Ermessens auch bereit ist, gegen rechtswidriges kommunales Verhalten einzuschreiten.

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die erhobenen Forderungen informiert. Er hält es nicht für geboten, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 29.11.2010.

#### **15-P-2010-01273-00**

Langenfeld  
Jugendhilfe

Die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Langenfeld und die von dort getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt hat die Familie von Frau L. bisher hinsichtlich beider Söhne fachlich und organisatorisch unterstützt. Es wird sich auch weiterhin bemühen, den von Frau L. gewünschten Kontakt mit ihrem jüngeren Sohn herzustellen. Dies kann jedoch nicht durch Zwangsmaßnahmen gegen den Zehnjährigen geschehen, die dem Kindeswohl entgegenstehen.

Der Petitionsausschuss kann Frau L. im Interesse ihres Sohnes nur empfehlen, auch weiterhin mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und einen geeigneten Zeitpunkt für die Wiederaufnahme der Beziehungen abzuwarten.

Hinsichtlich des in dieser Angelegenheit ergangenen Beschlusses des Amtsgerichts Langenfeld zum teilweisen Entzug des Sorgerechts ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, richterliche Beschlüsse zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

#### **15-P-2010-01274-00**

Essen

##### Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss konnte im Rahmen der Überprüfung des Sachverhalts ein Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts der Stadt Essen nicht festzustellen. Insbesondere ergeben sich keine Verstöße gegen kinder- und jugendhilferechtliche sowie familienrechtliche Vorschriften.

Das Jugendamt Essen wurde mit der Beistandschaft im Interesse der Tochter von Herrn M. tätig. Die Forderungen, die das Jugendamt für das Kind geltend macht, beruhen auf der Düsseldorfer Tabelle und berücksichtigen den dort vorgesehenen Selbstbehalt für nichterwerbstätige Unterhaltspflichtige.

Bei den Zahlungsmodalitäten wurde der finanziell angespannten Situation von Herrn M. durch Stundungen und durch eine unbürokratische Handhabung der Forderungen Rechnung getragen.

Der von Herrn M. gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts erhobene Vorwurf, ihn mit beleidigenden Äußerungen verletzt zu haben, wird vom Jugendamt Essen ausdrücklich bestritten. Herr M. sei lediglich immer wieder auf seine gesteigerte Unterhaltspflicht hingewiesen worden.

Herr M. hat grundsätzlich im Wege der Abänderungsklage die Möglichkeit, gegebenenfalls eine familiengerichtliche Änderung des Unterhaltstitels zu bewirken. Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann ihm nur empfohlen werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Sollte er sich dazu entschließen, besteht eventuell auch die Möglichkeit, Beratungs- und Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen. Zu den Einzelheiten wird auf die Broschüre des Justizministeriums "Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten" verwiesen. Die Broschüre ist kostenlos im Internet unter [www.iustiz.nrw.de](http://www.iustiz.nrw.de) erhältlich oder kann telefonisch unter der Nummer 0180 3 100 110 zu 0,09 € pro Minute (aus dem Festnetz) bestellt werden.

Hilfe und Unterstützung für unterhaltspflichtige Väter beim Umgang mit Behörden bietet zum Beispiel auch der Verein "Väter helfen Vätern e.V." in Moers an. Nähere Informationen sind im Internet unter [www.vaeter-helfen-vaetern.de](http://www.vaeter-helfen-vaetern.de) oder telefonisch unter 02841/8855662 erhältlich.

#### **15-P-2010-01276-00**

Essen

##### Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. unterrichtet und empfiehlt ihm, sich noch einmal an das LBV zu wenden und gegebenenfalls die kompletten Krankenhausrechnungen seiner Ehefrau zur Überprüfung einzureichen.

Im Übrigen verweist der Ausschuss zu dem vorgetragenen Sachverhalt auf die Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.12.2010. Herr K. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

#### **15-P-2010-01282-00**

Bottrop

##### Rechtsberatung

Die für die Überwachung der Berufspflichten der Rechtsanwälte

zuständige Rechtsanwaltskammer hat ein Aufsichtsverfahren eingeleitet, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.12.2010.

#### **15-P-2010-01299-00**

Senden

Katasterwesen

Vermessungswesen

Die seit dem 11.07.1972 bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Gebäudeeinmessung resultiert aus dem Zweck des Liegenschaftskatasters, dessen Geobasisdaten in einem Geobasisinformationssystem entsprechend den Anforderungen der Bürger und der Nutzer aus Wirtschaft, Verwaltung, Recht und Wissenschaft zu führen und regelmäßig zu aktualisieren sind. Um diesem, insbesondere dem öffentlichen Interesse dienenden Zweck gerecht zu werden, sind im Liegenschaftskataster alle Liegenschaften (Flurstücke und Gebäude) für das Landesgebiet darzustellen und zu beschreiben.

Die Verpflichtung ruht bis zu ihrer Erfüllung wie eine öffentliche Last auf dem jeweiligen Grundstück und unterliegt keiner Verjährung. Der Gesetzgeber hat ganz bewusst die Erfüllung der Verpflichtung nicht allein dem jeweiligen Bauherrn, sondern dem jeweiligen Eigentümer auferlegt, um die Gebäudeeinmessung auch gegenüber möglichen Rechtsnachfolgern durchsetzen zu können.

Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an einer aktuellen Darstellung des Gebäudebestands im Liegenschaftskataster können Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, ihre im Liegenschaftskataster bisher nicht

nachgewiesenen Gebäude einmessen zu lassen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01304-00**

Dortmund

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert.

Die Vorwürfe von Herrn G. waren Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens, das von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, da die Ermittlungen nicht genügend Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geboten haben.

Darüber hinausgehende Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeibeamten oder Versäumnisse von Behörden der Landesverwaltung haben sich nicht ergeben.

Um zukünftig bei Beschwerden gegen Verhalten von Polizeibeamten, insbesondere bei Demonstrationen die Identifikation beschwerter Polizeibeamter zu verbessern, wird die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) gebeten, eine Kennzeichnung z. B. mit einer Identifikations-Nummer an den Uniformen zu prüfen.

#### **15-P-2010-01306-00**

Münster

Regionale Wirtschaftsförderung

Auch wenn die EUREGIO nicht der Aufsichts- und Weisungsbefugnis des Landes Nordrhein-Westfalen untersteht, teilt der Petitionsausschuss nicht die Bewertung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr.

Ob und warum das dem Ausschuss in Kopie vorliegende und korrekt adressierte

Schreiben an die EUREGIO dort nicht angekommen ist, kann wohl nicht mehr geklärt werden. Dennoch wäre es auch für die EUREGIO ein Leichtes gewesen, nicht nur auf andere zuständige Stellen zu verweisen, sondern die begehrte Dienstleistungsrichtlinie unmittelbar zu übersenden. Ausweislich der eigenen Internetseite der EUREGIO heißt es: "Die EUREGIO setzt sich für die Bürger, Unternehmen, Organisationen und angeschlossenen Kommunen im Grenzgebiet ein." Das Übersenden der Richtlinie hätte hierzu bereits einen kleinen Beitrag liefern können.

Für das Auffinden der Telefonnummer des Herrn I. benötigte die Petitionsverwaltung nur wenige Sekunden Internetrecherche in den "Gelben Seiten".

Nach telefonischer Rücksprache beim Einheitlichen Ansprechpartner Münsterland empfiehlt der Petitionsausschuss Herrn I., sich mit seinem eigentlichen Begehren, nämlich einer eventuellen Betriebsverlagerung in die Niederlande, an Herrn Stephan Niebrügge, Einheitlicher Ansprechpartner Münsterland, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, Telefon: 01805/483348, Telefax: 01805/483349, zu wenden.

Die begehrte Dienstleistungsrichtlinie erhält Herr I. in Kopie. Auch wenn er nicht über einen Internetzugang verfügt, besteht möglicherweise ein Zugang ins Internet über einen Bekannten. Der Ausschuss verweist insoweit auf die Internetseite des Bundeswirtschaftsministeriums (<http://www.dienstleisten-leicht-gemacht.de/>) zur vertiefenden Lektüre.

#### **15-P-2010-01308-00**

Bedburg  
Katasterwesen  
Vermessungswesen

Der Herrn J. entstandene Kostenaufwand ist nicht auf eine falsche Darstellung der hier in Rede stehenden Grundstücksgrenze im Liegenschaftskataster zurückzuführen. Bei der Grenze zwischen den heutigen Grundstücken, Flurstücke 242 und 487,

handelt es sich um eine festgestellte Grenze im Sinne des Vermessungs- und Katastergesetzes, die im Rahmen einer Neuvermessung im Jahre 1974 anhand des Katasternachweises ermittelt und von Herrn J. und seiner Ehefrau schriftlich anerkannt wurde. Die Ergebnisse der Neuvermessung wurden seinerzeit ordnungsgemäß in das Liegenschaftskataster übernommen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Neuvermessung hat der von Herrn J. beauftragte Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Grenze mit dem Ergebnis überprüft, dass der örtliche Grenzverlauf mit dem Katasternachweis im Rahmen der zugelassenen Messtoleranzen übereinstimmt. Die weitere Prüfung der Angelegenheit ergab, dass eine willkürliche Grenzverschiebung im Liegenschaftskataster nicht erfolgt ist.

Die hier tätigen öffentlichen Stellen haben sowohl im Hinblick auf die Führung des Liegenschaftskatasters als auch hinsichtlich der Ergebnisse der Grenzvermessung ordnungsgemäß gehandelt. Herrn J. ist die Sach- und Rechtslage zudem hinreichend erläutert worden. Ein Anspruch des Herrn J. auf Erstattung seiner bisher in dieser Angelegenheit entstandenen Kosten ist insofern nicht zu erkennen. Soweit seine Auffassung, es habe eine Grenzverschiebung stattgefunden, auf seinem persönlichen Irrtum beruht, hat allein er die dafür entstandenen Kosten zu verantworten.

#### **15-P-2010-01317-00**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend mit Frau M. in einem Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich II erörtert.

Die Ablehnung der Verlegung von Frau M. in die Justizvollzugsanstalt Köln ist nicht zu beanstanden, da die Justizvollzugsanstalt Willich II für sie zuständig ist. Allein der Umstand, dass die Rechtsanwältin von Frau M. in Köln

ansässig ist, ist kein hinreichender Grund für eine Verlegung.

Zu den weiteren in der Petition angesprochenen Punkten wird Frau M. sich von ihrer Rechtsanwältin beraten lassen.

#### **15-P-2010-01319-00**

Willich

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition von Herrn Ü. angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Soweit das Landgericht Düsseldorf in dem Verfahren 11 Js 842/06 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Beschluss vom 03.11.2009 die Zustimmung zur Zurückstellung der Vollstreckung nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes verweigert hat, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Düsseldorf seinem Wunsch nach Änderung der Vollstreckungsreihenfolge nicht entsprochen hat. Ferner hat er davon Kenntnis genommen, dass der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung anhand der Vorgänge geprüft hat, ohne dass ihm die Prüfung zu einer Änderung der Entscheidung Anlass gegeben hat.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01325-00**

Düren

##### Familienfragen

Die durch den Kreis Düren vorgenommene Elterngeldbewilligung entspricht den geltenden rechtlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden. Herr S. und seine Ehefrau

haben jedoch die Möglichkeit, die besonderen Umstände, die sie an einer früheren Antragstellung gehindert haben, im Wege eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber dem Kreis Düren geltend zu machen.

Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung vorliegen, wird nach eingehender Prüfung der Sachlage vom Kreis Düren getroffen, an den auch der Antrag zu richten ist.

Soweit sich Herr S. in seiner Petition für eine künftige antragsunabhängige Bewilligung von Elterngeld ausspricht, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums vom 25.11.2010.

#### **15-P-2010-01326-00**

Köln

##### Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die Vorgehensweise der Stadt Köln ist nicht zu beanstanden.

Der von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge mit Schreiben vom 08.12.2009 angekündigte Prüfungsauftrag ist bei der Stadt Köln nicht eingegangen. Erst mit Schreiben vom 15.04.2010 reichte Frau R. dort Unterlagen zur Prüfung der nachträglichen Anerkennung als politischer Häftling ein. Da diese Unterlagen keine Nachweise ihrer Inhaftierung beinhalteten, wurde sie mit Schreiben vom 26.04.2010 aufgefordert, einen Lebenslauf, Belege über ihre Haftzeit sowie beglaubigte Übersetzungen der Rehabilitation durch die russischen Gerichte vorzulegen. Bei einer persönlichen Vorsprache wurde ihr zudem der Ablauf des Verfahrens nochmals erläutert. Weder auf das Schreiben vom 26.04.2010 noch auf die Erläuterungen

anlässlich ihrer Vorsprache hat Frau R. bisher reagiert. Von einer Fristsetzung für die Vorlage der benötigten Nachweise wurde abgesehen, da die nachträgliche Beschaffung von relevanten Unterlagen teilweise sehr aufwendig ist.

Die Stadt Köln hat den Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass ihr nach dem derzeitigen Sachstand eine nachträgliche Anerkennung nicht möglich ist.

Der Petitionsausschuss kann Frau R. nur empfehlen, der Stadt Köln die erforderlichen Antragsangaben und Beweismittel möglichst umgehend zuzusenden.

#### **15-P-2010-01327-00**

Bochum  
Strafvollzug

Wegen eines offenen Ermittlungsverfahrens ist die Verlegung des Herrn H. in den offenen Vollzug zurzeit nicht möglich.

#### **15-P-2010-01331-00**

Frechen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die ARGE Rhein-Erft, Geschäftsstelle Elsdorf, für die Beurteilung der Angemessenheit des von Frau H. vorgelegten Mietangebots irrtümlich von einem 3-Personen-Haushalt ausgegangen ist. Da Frau H. zurzeit lediglich mit ihrer Tochter in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, waren allerdings die Angemessenheitskriterien für einen 2-Personen-Haushalt zugrunde zu legen.

Die durch die Geschäftsstelle Frechen vorgenommene Korrektur der Entscheidung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher nicht zu beanstanden.

Die ARGE Rhein-Erft bedauert die ursprünglich fehlerhaft ergangene Entscheidung und die dadurch bei Frau H.

verständlicherweise entstandenen Irritationen.

Frau H. hat zwischenzeitlich zum 01.12.2010 in Frechen angemessenen Wohnraum gefunden. Die Petition hat sich damit positiv erledigt.

#### **15-P-2010-01339-00**

Mönchengladbach  
Straßenverkehr

Gemäß § 11 Abs. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung hat die Fahrerlaubnisbehörde tätig zu werden, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Fahrerlaubnisinhabers begründen.

Bei Frau B. wurden zwei Eignungsüberprüfungen durchgeführt. Dies geschah zum Einen nach der Bestellung eines Betreuers und zum Anderen im Anschluss an eine polizeiliche Maßnahme wegen Ruhestörung. In beiden Fällen lagen Erkenntnisse vor, die Zweifel an der Eignung von Frau B. zum Führen eines Kraftfahrzeugs begründen. Insoweit entspricht das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Vorwurf von Frau B., es handele sich um Zwangsgutachten die gegen die UN-Behindertenrechtskonvention verstoßen würden, ist zurückzuweisen.

Für die Vorwürfe, die sie gegen den Umfang der festgesetzten Medikation erhebt, ist die Fahrerlaubnisbehörde nicht verantwortlich. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Medikation war allerdings maßgebliche Begründung dafür, dass Frau B. die Fahrerlaubnis belassen wurde. Durch die neue Ordnungsverfügung der Stadt Mönchengladbach vom 08.11.2010 wurde Frau B. ein Mitspracherecht und die Möglichkeit zur Selbstbestimmung eingeräumt. Nach wie vor verfügt Frau B. über eine Fahrerlaubnis und soweit sie die vorgeschriebenen Bescheinigungen vorlegt, wird keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen gesehen.

**15-P-2010-01344-00**

Dortmund

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.11.2010.

**15-P-2010-01347-00**

Aldenhoven

Rechtspflege

Nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Aachen vom 03.12.2010 ist der Gang des Nachlassverfahrens Hans Walter M. (8 VI 7/89, 8 VI 53-56/89) und des Nachlasspflegschaftsverfahrens 8 VI 146/09 bei dem Amtsgericht Jülich sowie des Grundbuchberichtigungsverfahrens bei dem Amtsgericht Monschau nicht zu beanstanden. Vielmehr hat das Amtsgericht Jülich jeweils auf Ersuchen des Amtsgerichts Monschau die erforderlichen und möglichen Nachforschungen betreffend die Erben des Herrn Hans Walter M. durchgeführt.

Eine Überprüfung und Bewertung der in den vorgenannten Verfahren ergangenen Entscheidungen der mit der Sache befassten Rechtspfleger ist dem Petitionsausschuss aufgrund der nach dem Rechtspflegergesetz bestehenden Weisungsfreiheit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger verwehrt.

Dies gilt aufgrund der durch das Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit in gleicher Weise für die Spruchfähigkeit des Oberlandesgerichts Köln in dem Beschwerdeverfahren 2 Ws 83/10.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann Herrn P. zur Klärung der Eigentümersituation nur empfohlen

werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

Herr P. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.12.2010 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Aachen vom 03.12.2010.

**15-P-2010-01351-00**

Wesel

Jugendarrestvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01354-00**

Troisdorf

Bauleitplanung

Für den Erwerb des Grundstücks wurde zwischen den Eltern von Frau W. und der Stadt Troisdorf einvernehmlich ein rechtswirksamer Kaufvertrag geschlossen.

Frau W. kann somit nicht für einen aus ihrer Sicht zu geringen Kaufpreis entschädigt werden. Mögliche finanzielle Risiken für nach dem Verkauf entstandene Wertsteigerungen des Grundstücks sind vom Verkäufer zu tragen. Ein Anspruch auf Wertausgleich besteht nicht.

Verzögerungen in der Bauausführung begründen kein Rückkaufsrecht.

Für die Schaffung eines gesetzlichen Rückkaufsrechts für den Fall, dass nach Erwerb eines Grundstücks nicht in angemessener Frist der Straßenbau durchgeführt wird, besteht keine Notwendigkeit. Dass ein Straßenbaulastträger Grundstücke quasi „auf Vorrat“ kauft, ohne dass eine verdichtete Planung (z.B. Planfeststellungsbeschluss, Bebauungsplan) vorliegt, ist schon aufgrund des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgeschlossen. Verzögerungen in der Bauausführung z.B. durch Aufhebung der Planungsgrundlage in einem Gerichtsverfahren oder Insolvenz

einer Baufirma können hingegen vorkommen.

**15-P-2010-01355-00**

Rietberg  
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 24.08.2010 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Frau L. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.11.2010.

**15-P-2010-01364-00**

Münster  
Kleingartenwesen

Für die Durchführung von eigenen Schulungsmaßnahmen und Prüfung der Schulungsvoraussetzungen ist der Landesverband Westfalen und Lippe als Veranstalter fachlich verantwortlich. Da die Voraussetzungen für eine Lehrgangsteilnahme durch den Landesverband bereits geprüft und mitgeteilt wurden, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit für eine Entscheidung im Sinne von Herrn R. Ihm kann nur ein erneutes Gespräch mit dem Landesverband empfohlen werden.

Eine endgültige Klärung kann auch auf privatrechtlicher Ebene herbeigeführt werden.

**15-P-2010-01365-00**

Erfstadt  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn Dr. R. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das in dieser Angelegenheit anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren hat das zuständige Verwaltungsgericht nach Klagerücknahme durch Herrn R. eingestellt.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01366-00**

Gütersloh  
Rechtspflege  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat, soweit Herr O. hiervon betroffen ist, von dem Inhalt und Stand des Ermittlungsverfahrens 46 JS 64/10 (vormals 46 UJs 510/09) der Staatsanwaltschaft Bielefeld Kenntnis genommen. Die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.12.2010.

**15-P-2010-01368-00**

Paderborn  
Normung, Maß- und Eichrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Eventuelle Ansprüche, die durch die fehlerhafte Funktion eines nicht eichpflichtigen Messgeräts entstehen, können nur auf dem privaten Rechtsweg geltend gemacht werden. Die öffentliche Hand hat keine Möglichkeit, Herrn S. bei seinem Anliegen aktiv zu unterstützen. Insbesondere besteht keine Rechtsgrundlage, gegen die Firma BRUNATA vorzugehen.

Herr S. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 13.12.2010.

**15-P-2010-01374-00**

Krefeld

Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Mit ihrer Petition hatte sich Frau K. über Lärmbelästigungen durch eine in ihrem Wohnumfeld befindliche Gaststätte in Krefeld beschwert.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit informiert und festgestellt, dass für diesen Betrieb die Gewerbeabmeldung zum 30.11.2010 erfolgt ist.

Die Petition hat sich damit erledigt.

**15-P-2010-01375-00**

Gütersloh

Altenhilfe

Das Anliegen von Frau M. war bereits Gegenstand des Petitionsverfahrens 14-P-2010-22265-00. Insoweit wird Bezug genommen auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 24.08.2010.

In ihrer erneuten Petition trägt Frau M. keinen Sachverhalt vor, der eine andere Bewertung rechtfertigt.

Zur weiteren Information erhält Frau M. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für

Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) vom 25.11.2010.

**15-P-2010-01376-00**

Werl

Strafvollzug

Die Sozialarbeiterin der Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen hat keine Möglichkeit, Herrn EI-K. bei der Wiederbeschaffung seines marokkanischen Passes, der vom Konsulat eingezogen wurde, zu unterstützen. Herr EI-K. muss sich im Zweifel eines Anwalts bedienen oder Landsleute bitten, ihm zu helfen.

**15-P-2010-01378-00**

Hürth

Straßenverkehr

Die Auffassung von Familie B., dass die Schülerbeförderung ein wichtiges Anliegen der Politik darstellen muss, wird vom Grundsatz her geteilt. Das Land engagiert sich deshalb in diesem Bereich seit Jahrzehnten insbesondere in Form der finanziellen Förderung des Ausbildungsverkehrs.

Die konkrete Ausgestaltung der Beförderungsbedingungen im "Schulbus-Verkehr" obliegt den jeweiligen Aufgabenträgern. Der örtlich zuständige Schulträger beauftragt unter Berücksichtigung der Schülerfahrkostenverordnung ein von ihm ausgewähltes, zuverlässiges und preisgünstiges Unternehmen mit der Beförderung der Schülerinnen und Schüler von und zur Schule. Entgegen den Ausführungen der Familie B. wird hierbei nicht einzig und allein der Preis als Kriterium in Betracht gezogen. Auch der Sicherheitsaspekt ist von entscheidender Bedeutung. So kommt es durchaus vor, dass ein teurerer Anbieter den Vorzug vor dem günstigeren Anbieter erhält, da dieser die vorgeschriebenen Sicherheitsstandards nicht erfüllen kann.

Der Schülerspezialverkehr kann sowohl von konzessionierten Verkehrsunternehmen als auch von nicht

konzessionierten Unternehmen durchgeführt werden. Der Schulträger ist nicht verpflichtet, für jeden beförderten Schüler einen Sitzplatz zu garantieren und besondere Busse mit Sitzplätzen für alle Schüler einzusetzen. Allerdings wird gefordert dass in den Fahrzeugen für Stehplätze geeignete Haltevorrichtungen vorhanden sein müssen. Diese Vorrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Kindern benutzt werden können.

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich Zahlen zum Unfallgeschehen in Deutschland und vergleicht die Risiken einzelner Verkehrsmittel miteinander. Seit Jahrzehnten ergibt sich auch aus diesen Erhebungen, dass Busse und Schulbusse zu den sichersten Verkehrsmitteln überhaupt zählen.

**15-P-2010-01379-00**

Köln

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Steuerschuld wurde von Frau N. bereits beglichen.

Frau N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.12.2010.

**15-P-2010-01380-00**

Remscheid

Dienstaufsichtsbeschwerden

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.12.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01386-00**

Dortmund

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Zum Abrechnungsverfahren der Beihilfe ist festzustellen, dass der beihilferechtliche Bemessungssatz des Petenten seit dem Beginn seines Ruhestandes am 01.10.2008 nunmehr 70 % beträgt (bisher 50 %). Zur Abrechnung der Beihilfeanträge mit 70 % ist es jedoch erforderlich gewesen, dass der Petent seinen geänderten Versicherungsnachweis über 30 % einreicht. Da dies nicht geschehen ist, sind die Beihilfen weiterhin mit dem Bemessungssatz von 50 % abgerechnet worden. Nachdem am 11.08.2010 dann der ab 01.10.2008 geltende Versicherungsnachweis nachgereicht worden ist, erfolgte die Nachberechnung der einzelnen Anträge am 24. bzw. 25.08.2010. Die Bearbeitung dieser Anträge erfolgte damit innerhalb von 10 Werktagen.

Zwischenzeitlich sind dem Petenten auch die nicht anerkannten Aufwendungen nachberechnet worden, so dass seinem Anliegen insgesamt Rechnung getragen wurde.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage besteht kein Anlass für aufsichtliche Maßnahmen, da die Kasse die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt hat.

**15-P-2010-01399-00**

Mönchengladbach

Arbeitsförderung

Die Entscheidung der ARGE Mönchengladbach, das von Frau N. erzielte Erwerbseinkommen in Höhe von 100,- Euro bei der Berechnung des ihr zustehenden Sozialgeldes als Einkommen in voller Höhe anzurechnen, entspricht aus Sicht des Petitionsausschusses den gesetzlichen Bestimmungen und ist nicht zu beanstanden.

Frau N. erhält Rente wegen voller Erwerbsminderung und gilt daher als nicht erwerbsfähig. Das Zweite Buch des Sozialgesetzbuchs sieht zwar grundsätzlich für Erwerbseinkommen einen anrechnungsfreien Bezug bis zur

Höhe von 100 Euro monatlich vor, dies gilt aber ausdrücklich nur für erwerbsfähige Hilfebedürftige.

Die am 26.03.2010 vor dem Sozialgericht Düsseldorf irrtümlich von einer Mitarbeiterin der Rechtsstelle der ARGE Mönchengladbach abgegebene Anerkenntniserklärung, resultierte aus deren damaliger Unkenntnis bezüglich des Stands des Rentenbewilligungsverfahrens. Gleichwohl hat die ARGE Mönchengladbach die gerichtlich getroffene Vereinbarung ausgeführt und die bereits angerechneten Beträge an Frau N. ausbezahlt.

Soweit das Anliegen von Frau N. derzeit noch Gegenstand eines weiteren sozialgerichtlichen Verfahrens ist, bleibt die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

#### **15-P-2010-01403-00**

Kassel

##### Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach überschritt Frau R. am 06.07.2010 die zugelassene Höchstgeschwindigkeit innerhalb einer geschlossenen Ortschaft. Da sie ein angebotenes Verwarnungsgeld nicht zahlte, wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Obwohl der Bescheid mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen war, versäumte Frau R. die Einspruchsfrist von zwei Wochen. Der Bußgeldbescheid ist somit rechtskräftig.

Das Vorgehen des Hochsauerlandkreises entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

#### **15-P-2010-01409-00**

Leezdorf

##### Rechtspflege

Soweit Herr B. die Versagung von Strafaussetzungen durch das Landgericht

Oldenburg, Niedersachsen, beanstandet, ist eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Im Übrigen wäre es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Gnadenstelle bei dem Landgericht Aachen hat den Gnadenantrag von Herrn B. vom 11.07.2010 mit Entschließung vom 19.11.2010 abgelehnt.

Das Justizministerium hat im Rahmen der Petition die Entscheidung der Gnadenstelle anhand der Akten geprüft und ebenfalls einen Gnadenerweis nicht zu gewähren vermocht.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01411-00**

Wegberg

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert. Hinweise auf eine Verbesserung der polizeilichen Einsatzmöglichkeiten oder eine Kostenoptimierung, die zugleich die Aufgabenerfüllung der Landesverwaltung weiter sicherstellt, haben sich nicht ergeben. Die Nutzung von Tragschraubern ist vielmehr für das fliegende Personal und für die polizeiliche Einsatzbewältigung mit Risiken behaftet und kann allein deshalb nicht befürwortet werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01416-00**

Solingen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Eine inhaltliche Stellungnahme zu der von dem zuständigen Richter geäußerten Auffassung, wonach sich Herr A. in dessen Zeit als Betreuer als für dieses Amt ungeeignet gezeigt habe, ist dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit verwehrt. Zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehört auch die Erteilung von Hinweisen an die Verfahrensbeteiligten, über die der Richter in eigener Verantwortung und grundsätzlich unbeeinflusst von allen Stellen außerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges zu befinden hat.

Der Betroffene ist im Übrigen ausweislich des Anhörungsprotokolls vom 04.08.2010 darüber aufgeklärt worden, dass er jederzeit erneut einen Betreuerwechsel beantragen kann. Weder der Betroffene noch Herr A. haben sich in dieser Sache erneut an das Amtsgericht gewandt.

**15-P-2010-01417-00**

Münster

Hilfe für behinderte Menschen

Herr Rechtsanwalt C. beschwert sich über eine Entscheidung der Stadt Münster in der Schwerbehindertenangelegenheit der Frau G.

Wie in einem Erörterungstermin mitgeteilt wurde, ist derzeit ein sozialgerichtliches Klageverfahren anhängig, in das der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit nicht eingreifen kann. Der Ausgang bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01419-00**

Aachen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuregelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr B. erhält eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 15.12.2010 unterzeichnet worden ist.

**15-P-2010-01432-00**

Mülheim an der Ruhr

Schulen

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die von Herrn S.-P. angeregte gesetzliche Einführung von größeren Schulhofflächen an Schulen nicht realisierbar ist. Sie würde zu einem Kostenanstieg in erheblicher Höhe führen, der in Folge des Konnexitätsprinzips durch das Land getragen werden müsste. Außerdem würde eine solche gesetzliche Regelung einen zu großen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsprinzip bedeuten.

Hinsichtlich der Forderung nach einem stärkeren Schutz von Kinderspiel hinsichtlich der davon ausgehenden Geräuschemissionen ist festzustellen, dass die Rechtsprechung in der Regel Kinderlärm selbst dann als zulässig wertet, wenn Lärmgrenzwerte überschritten werden. Davon unabhängig werden derzeit auf Landes- und auf Bundesebene Gesetzesinitiativen erarbeitet, wonach der Lärm spielender Kinder grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen ist.

**15-P-2010-01433-00**

Dinslaken

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Eine Überprüfung und Bewertung der in dem Betreuungsverfahren des Herrn B. ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss wegen der

verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Strafverfolgungsbegehren von Herrn B. in den Verfahren 185 Js 226/07, 115 Js 93/08, 115 Js 142/08, 117 Js 262/08 und 383 Js 2373/09 der Staatsanwaltschaft Duisburg sowie 803 Js 512/05 und 803 Js 589/08 der Staatsanwaltschaft Kleve ohne Erfolg geblieben sind. Im Übrigen ist auf eine weitere Strafanzeige von Herrn B. gegen seinen derzeitigen Betreuer das Verfahren 115 Js 257/10 der Staatsanwaltschaft Duisburg eingeleitet worden. Die Prüfung der Vorwürfe dauert noch an. Über das Ergebnis wird Herr B. einen gesonderten Bescheid von der Staatsanwaltschaft Duisburg erhalten, soweit das Gesetz dies vorsieht.

Des Weiteren hat er von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Ermittlungsverfahren gegen Herrn B. (103 Js 541/07 und 803 Js 316/05 Staatsanwaltschaft Kleve) eingestellt wurden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2010-01438-00**

Dortmund  
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau A. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass sich keine Anhaltspunkte für ein Organisationsverschulden oder einen Verstoß gegen krankenhausspezifische Vorschriften ergeben haben.

Die Verlegung einer Patientin innerhalb eines Krankenhauses aus krankenhausesorganisatorischen Gründen ist kein ungewöhnliches Ereignis und stellt keine außergewöhnliche Zumutung dar.

#### **15-P-2010-01441-00**

Schwerte  
Einkommensteuer

Bei Herrn T. ist die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung günstiger, weil dies unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags und des Altersentlastungsbetrags zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt.

Um auch zukünftig von der Günstigerprüfung des § 32 d Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes profitieren zu können, wird auch für die folgenden Veranlagungszeiträume die Abgabe einer Einkommensteuererklärung mit der Anlage KAP erforderlich sein.

Herr T. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.12.2010.

#### **15-P-2010-01442-00**

Dortmund  
Versorgung der Beamten

Die Entscheidung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.12.2010.

#### **15-P-2010-01444-00**

Löhne  
Straßenbau

Die Fläche Gemarkung Mennighüffen, Flur 20, Flurstück 10 ist die wichtigste Kompensationsfläche im Zusammenhang mit den Eingriffen in das Naturschutzgebiet Blutwiese.

Sie ist als elementarer Bestandteil des Ausgleichsflächenkonzeptes der A 30 nicht disponibel und somit entsprechend dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu gestalten.

Auf dem Flurstück 7, das Herr H. als Alternative für das Flurstück 10 als

Ausgleichsfläche anbietet, ist in den 80er Jahren Sand und Kies abgegraben worden. Die Grube ist neben Boden mit Bauschutt, Hausmüll und Holzschnitt verfüllt worden. Somit liegt ein Altlastenverdacht vor.

Bereits durch das Vorliegen eines Altlastenverdachtetes - auch unabhängig von der Eintragung in ein Altlastenkataster - ist die Fläche nicht zu erwerben und als Ausgleichsfläche ungeeignet.

Die Flurstücke 157 und 190 können nur noch sehr begrenzt weiter ökologisch aufgewertet werden und sind daher für die landschaftspflegerische Begleitmaßnahme nicht geeignet.

#### **15-P-2010-01448-00**

Bergheim

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Bezirksregierung Köln die Stadt Bergheim im Rahmen ihrer Fachaufsicht darauf hingewiesen hat, dass künftige Veranstaltungen auf der Grundlage des Freizeitlärmerrlasses vom 26.10.2006 zu beurteilen und zu genehmigen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kriterien für seltene Ereignisse eingehalten werden und dies durch Messungen dokumentiert wird.

Die Vorgehensweise der Stadt Bergheim, bei Lärmbelästigungen aus der Nachbarschaft zunächst an die zuständige Schiedsperson zu verweisen, ist sinnvoll und nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2010-01461-00**

Bad Krozingen

Hochschulen

Der Zulassungsantrag von Herrn S. wurde von der Universität Bonn rechtlich zutreffend abgelehnt, da Herr S. bereits am 15.07.2010 das 55. Lebensjahr vollendet hat. Die in Rede stehende Altersgrenze gilt nicht allein für beruflich Qualifizierte, sondern auch für alle

Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung aufgrund einer schulischen Bildung erlangt haben.

Wie jeder anderen Bewerberin und jedem anderen Bewerber steht es Herrn S. frei darzulegen, dass schwerwiegende wissenschaftliche und berufliche Gründe für die Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft sprechen. Solche Gründe hat er allerdings auch nach der an ihn gerichteten Stellungnahme des zuständigen Fachministeriums, in der gesondert auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde, bisher nicht vorgetragen.

Mit Blick auf das Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz, die Ausbildungsstätte frei zu wählen, ist die Beschränkung der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe der Plätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen auf Personen, die zum Ablauf der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gerechtfertigt. Denn mit dieser Beschränkung soll den Bewerberinnen und Bewerbern um einen Platz in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ein Vorrang eingeräumt werden, für die das Studium im Hinblick auf ihren beruflichen und persönlichen Werdegang größere Bedeutung hat. Dieser Vorrang gebührt vor allem den Personen, die ihre schulische Bildung gerade abgeschlossen haben und noch am Anfang ihres beruflichen Werdegangs stehen, sowie den Personen im mittleren Lebensalter, die noch einen erheblichen Teil ihres Berufslebens vor sich haben.

Daher verstößt die Altersgrenze auch nicht gegen die sogenannte Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie und gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

Der Petitionsausschuss bedauert allerdings, dass die Universität Bonn Herrn S. nicht bereits vor Ablegung der Zugangsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft auf die aus Rechtsgründen notwendige Ablehnung der Teilnahme am erfahren zur Vergabe der Plätze im zulassungsbeschränkten Studiengang Rechtswissenschaft

hingewiesen hat. Insofern sieht der Petitionsausschuss die Petition des Herrn S. als berechtigt an.

**15-P-2010-01469-00**

Sankt Augustin  
Straßenbau

Eine Bündelung der damaligen (2006/2007) und jetzt laufenden Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an der Wiehltalbrücke im Zuge der A 4 war aus mehreren Gründen nicht angezeigt. Die vollständige Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie Durchführung sämtlicher Arbeiten hätte einen viel längeren Zeitraum erforderlich gemacht mit der Folge, dass weitaus größere Beeinträchtigungen für den Verkehr länger Bestand gehabt hätten. Aus technischer Sicht war eine gemeinsame Durchführung der Arbeiten auch nicht möglich. Weiterhin sehen die Vergabevorschriften vor, dass Bauarbeiten grundsätzlich in Fachlosen zu vergeben sind. Eine gemeinsame und gebündelte Ausschreibung der gesamten Maßnahmen hätte bei einer Vermengung aller Leistungen zu Einsprüchen der Fachfirmen mit entsprechenden Verzögerungen führen können.

Der Landesbetrieb Straßenbau bemüht sich, die Einschränkungen für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich zu halten. Aus verschiedenen Gründen ist dies, wie zum Beispiel im vorliegenden Fall, leider nicht immer möglich. An der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen besteht kein Anlass zu Kritik.

**15-P-2010-01473-00**

Lübbecke  
Geld- und Kreditwesen

Das Verhalten der Sparkasse Minden-Lübbecke ist aus sparkassenaufsichtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Die Schließung der Sparkassenfiliale an der Alsweder Straße in Lübbecke wurde durch die Sparkasse Minden-Lübbecke in einem rechtsfehlerfreien Verfahren beschlossen. Auch nach der Schließung

dieser Filiale kommt die Sparkasse ihrem öffentlichen Auftrag gemäß § 2 des Sparkassengesetzes (SpkG NRW) hinreichend nach.

Aus § 2 SpkG NRW lässt sich keine Mindestanzahl an Geschäftsstellen herleiten. Der Beschluss über die Anzahl der Geschäftsstellen ist eine geschäftspolitische Angelegenheit der Sparkasse, die hierüber im Rahmen von Zweckmäßigkeitserwägungen entscheidet. Die Erwägungen der Sparkasse zur Schließung der Filiale Alsfelder Straße sind sachgerecht. Es wird empfohlen, frühzeitig öffentlich auf Veränderungen hinzuweisen.

**15-P-2010-01474-00**

Horn-Bad Meinberg  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die von Herrn B. in der Vergangenheit unter Hinweis auf ein angebliches Schwarzgeldkonto gegen Herrn W. wegen Steuerhinterziehung bei der Staatsanwaltschaft Detmold erstatteten Strafanzeigen hat die Staatsanwaltschaft an das Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Bielefeld abgegeben, soweit die Finanzbehörden nicht ohnehin bereits unmittelbar von Herrn B. unterrichtet worden waren. Das ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Justizministerium Herrn B. in Vorgängen, in denen er bereits abschließend beschieden war, auf weitere Eingaben, die kein neues entscheidungserhebliches Sachvorbringen enthielten, ankündigungsgemäß keine weiteren Bescheide erteilt hat.

Eine Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Ermittlungsführung.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2010-01481-00**

Frechen  
Schulen  
Integration

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.12.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01483-00**

Steinheim  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass für Herrn H. kein Anspruch auf die Förderung eines PKW seitens der ARGE Kreis Höxter besteht, da die Förderung aus dem Vermittlungsbudget die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung voraussetzt.

Möglicherweise könnte eine Förderung eines PKW durch den zuständigen Rehabilitationsträger nach der Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation erfolgen. Sofern Herr H. noch keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung über einen Zeitraum von 15 Jahren ausgeübt hat, wäre von ihm der Antrag bei der Agentur für Arbeit in Paderborn, andernfalls beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Das Ergebnis der dortigen Prüfung bliebe abzuwarten.

**15-P-2010-01486-00**

Duisburg  
Schulen

Bei der von Herrn O. angesprochenen Bezuschussung des Mittagessens mit 1,24 € je Mahlzeit handelte es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Duisburg für insgesamt acht Schulen.

Da die Stadt dem Haushalts-Sicherungs-Konzept unterliegt, und weil bei nur acht beteiligten Schulen eine Ungleichbehandlung der anderen Duisburger Schulen besteht, wurde diese Form der Bezuschussung des Mittagessens beendet.

Jedoch besteht für alle bedürftigen Personen die Möglichkeit, per Antrag und Nachweis der Bedürftigkeit am Landesförderprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teilzunehmen. Voraussetzung ist der Bezug von Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz, Kinderzuschlag oder wirtschaftliche Jugendhilfe, wobei das Kind an einer Ganztagschule im Grundschulbereich oder in der Sekundarstufe I angemeldet sein muss.

Zurzeit nehmen 74 Duisburger Schulen mit etwa 1.500 Schülerinnen und Schülern am Landesförderprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ teil. Jedes Kind, das die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Zuschuss von 1,50 € pro Mittagessen, der aus 1,00 € aus dem Landesförderprogramm und 0,50 € aus freiwilliger städtischer Leistung besteht.

Die Schule Am Rönsbergshof wurde, wie alle anderen Schulen, über das Landesförderprogramm informiert, das auch im laufenden Schuljahr 2010/11 durchgeführt wird. Es liegen allein 62 Anträge auf Zuschuss zum Mittagessen von Eltern vor, deren Kinder die Schule Am Rönsbergshof besuchen.

Soweit Herr O. die Förderungsvoraussetzungen erfüllt, aber bisher keinen Antrag auf einen Zuschuss zum Mittagessen gestellt hat, bleibt ihm die Möglichkeit, diesen Antrag noch nachträglich zu stellen.

**15-P-2010-01493-00**

Rheinbach  
Strafvollzug

Eine Verlegung des Herrn W. in die Justizvollzugsanstalt Düsseldorf ist schon deshalb nicht möglich, weil die Anstalt

nicht am Einweisungsverfahren teilnimmt. Herr W. ist von der Justizvollzugsanstalt Rheinbach zutreffend beschieden worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), Fernsehgeräte mit Flachbildschirmen und DVBT-Empfängern auch in den Justizvollzugsanstalten zuzulassen, in denen der Fernsehempfang mit Kabelanschlüssen möglich ist.

Kleine Fernsehgeräte, die die Gefangenen üblicherweise nutzen, können ohne DVBT-Empfänger kaum noch erworben. Das Abklemmen und Wiederanklemmen der DVBT-Empfänger bei Verlegungen kostet den Gefangenen zusätzliches Geld. Der Petitionsausschuss kann nicht erkennen, dass Gründe der Sicherheit und Ordnung gegen die allgemeine Zulassung von Fernsehgeräten mit DVBT-Empfängern sprechen.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, bis zum 30.04.2011 über das Veranlasste zu berichten.

#### **15-P-2010-01494-00**

Heiligenhaus  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Finanzministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Entscheidungen des für die Petenten zuständigen Finanzamts entsprechen der Rechtslage und sind somit nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.11.2010.

#### **15-P-2010-01497-00**

Detmold  
Beamtenrecht

Die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) hat zum Anliegen der Bediensteten des mittleren technischen Dienstes der Arbeitsschutzverwaltung am 03.12.2010 Stellung genommen.

Die Petenten erhalten eine Kopie dieser Stellungnahme.

Da die Landesregierung eine Neubewertung der technischen Laufbahnen zugesagt hat, bleibt diese zunächst abzuwarten.

#### **15-P-2010-01500-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Bochum hat berichtet, dass er bezüglich der Prüfung einer erneuten Substitutionsbehandlung des Herrn K. beabsichtigt, den betreuenden Psychiater einzubeziehen.

Dies ist sachgerecht und wird nicht beanstandet.

Nach dem bisherigen Kenntnisstand habe es keinen Hinweis auf durchgehenden Drogenkonsum gegeben. Eine Methadonbehandlung sei in der Justizvollzugsanstalt Köln einmal abgebrochen worden.

#### **15-P-2010-01505-00**

Leipzig  
Abgabenordnung

Im Hinblick auf das Steuergeheimnis können, Herrn R. keine Auskünfte zu den steuerlichen Verhältnissen des BdV erteilt werden.

Herrn R. kann allein die allgemeingültige Information gegeben werden, dass Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, von der Finanzbehörde laufend daraufhin überprüft werden, ob sie die gemeinnützigkeitsrechtlichen Erfordernisse der Abgabenordnung in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung erfüllen. In diese Prüfung sind neben den Angaben

der Körperschaft selbst auch Hinweise einzubeziehen, die der Finanzbehörde auf anderem Wege zur Kenntnis gelangen.

**15-P-2010-01509-00**

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Da Herr M. die Weiterleitung seiner persönlichen Daten ausdrücklich verboten hat, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, sich mit seiner Petition zu befassen.

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr M. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es in Nordrhein-Westfalen bislang keine "öffentlichen Petitionen" gibt.

**15-P-2010-01510-00**

Bonn

Staatliches Bauwesen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn L.-H. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Ihm ist es wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, die von dem 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf getroffenen Maßnahmen der Sicherung zu bewerten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2010-01511-00**

Düsseldorf

Ordnungswidrigkeiten

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Vorgehensweise von IT.NRW ist angemessen und entspricht der geltenden Rechtslage. Durch die Rücknahme des Bußgeldbescheides vom 21.09.2010 wurde den Interessen des Petenten angemessen Rechnung getragen.

**15-P-2010-01512-00**

Essen

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über das Anliegen von Herrn B. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Über die Aufhebung einer rechtlichen Betreuung entscheidet grundsätzlich das Betreuungsgericht. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die in dem Betreuungsverfahren des Herrn B. ergangenen Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Der Petent kann jederzeit einen Antrag auf Aufhebung seiner Betreuung bei dem zuständigen Betreuungsgericht stellen, über den das Gericht sodann in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet.

Im Übrigen verweist der Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 03.03.2009 zur Petition Nr. 14-P-2007-06501-01.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht weiterhin nicht.

**15-P-2010-01521-00**

Siegen  
Schulen

Frau R. wendet sich mit der Petition gegen die Pflichtbelegung und Einbringungsverpflichtung des Fachs Sport in der gymnasialen Oberstufe und fordert die Einordnung als Wahlpflichtfach bzw. die Abschaffung der für die Gesamtqualifikation relevanten Bewertung dieses Fachs in der gymnasialen Oberstufe.

Aus schulrechtlichen und pädagogischen Gründen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen zu unterstützen.

Die rechtlichen Regelungen in der Prüfungsordnung (APO-GOST) berücksichtigen auch für das Fach Sport die Kultusministerkonferenz-Vereinbarungen zur allgemeinen Hochschulreife in allen Ländern. Die Schullaufbahn kann individuell so gestaltet werden, dass die Einbringung eines oder mehrerer Sportkurse in die Gesamtqualifikation entfällt.

Die durchgängige Belegungsverpflichtung ergibt sich zudem aus dem unverzichtbaren Beitrag des Fachs Sport zum Bildungsauftrag der gymnasialen Oberstufe.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.12.2010.

**15-P-2010-01524-00**

Gelsenkirchen  
Verwaltungsverfahren

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01530-00**

Düsseldorf  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R. und die mit der

Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und deren Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf im Hinblick auf die Petition in dem Verfahren 30 Js 1526/08 einstweilen von Zwangsmaßnahmen abgesehen, das Vorbringen zugleich als Gnadengesuch aufgefasst und dem Gnadenbeauftragten des Landgerichts zugesandt hat. Ferner hat die Staatsanwaltschaft die Herrn R. erteilte Kostenrechnung vom 03.03.2010, die die verhängte Geldstrafe und die Verfahrenskosten umfasst, berichtigt. Darüber hinaus hat sie das Schreiben von Herrn R. vom 14.02.2010 als Antrag auf Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Abs. 2 der Strafprozessordnung ausgelegt.

Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf wird die Akten nach Prüfung dem Oberlandesgericht Düsseldorf zur Entscheidung vorlegen. Der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf hat die Beschwerde von Herrn R. vom 24.11.2010 gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen in dem Verfahren 30 UJs 704/09 zur Abhilfeprüfung an die Leitende Oberstaatsanwältin in Düsseldorf übersandt. Sollte die Leitende Oberstaatsanwältin der Beschwerde nicht abhelfen, werden die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vorgelegt. Über das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird Herrn R. ein Bescheid erteilt werden.

Sollte die im Rahmen der Petition wegen Verfolgung Unschuldiger erstattete, unter dem Aktenzeichen 30 AR 234/10 der Staatsanwaltschaft Düsseldorf geprüfte Strafanzeige keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen geben, wird die Staatsanwaltschaft Herrn R. einen entsprechenden Bescheid erteilen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Herr R. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 17.12.2010 und der dazugehörigen Anlagen.

#### **15-P-2010-01539-00**

Viersen

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass eine Verzögerung des Verfahrens durch den mit der Sache befassten Rechtspfleger nicht vorliegt. Das Verfahren konnte vielmehr aufgrund in der Sache liegender Schwierigkeiten, den Grundbesitz der Schuldnerin zu veräußern, noch nicht vollständig abgeschlossen werden.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts. Anhaltspunkte dafür, dass der Insolvenzverwalter bei seiner Tätigkeit durch das Insolvenzgericht nicht ausreichend beaufsichtigt worden wäre, haben sich nicht ergeben.

Eine inhaltliche Überprüfung und Bewertung der im Rahmen der gerichtlichen Aufsichtspflicht getroffenen Entscheidungen des Rechtspflegers ist dem Petitionsausschuss aufgrund der dem Rechtspfleger durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

#### **15-P-2010-01540-00**

Essen

##### Schulen

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die von Frau Prof. Dr. S. angeregte gesetzliche Einführung von größeren Schulhofflächen an Schulen nicht realisierbar ist. Sie würde zu einem Kostenanstieg in erheblicher Höhe führen, der in Folge des Konnexitätsprinzips durch das Land getragen werden müsste. Außerdem würde eine solche gesetzliche Regelung einen zu großen Eingriff in das gemeindliche Selbstverwaltungsprinzip bedeuten.

Hinsichtlich der Forderung nach einem stärkeren Schutz von Kinderspiel hinsichtlich der davon ausgehenden Geräuschemissionen ist festzustellen, dass die Rechtsprechung in der Regel Kinderlärm selbst dann als zulässig wertet, wenn Lärmgrenzwerte überschritten werden. Davon unabhängig werden derzeit auf Landes- und auf Bundesebene Gesetzesinitiativen erarbeitet, wonach der Lärm spielender Kinder grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen ist.

#### **15-P-2010-01552-00**

Hamm

##### Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Heiz- und Nebenkostenabrechnung von der zuständigen Sachbearbeiterin des Kommunalen JobCenters Hamm ordnungsgemäß und richtig durchgeführt wurde. Der Sachverhalt wurde Herrn G. nochmals ausführlich im Widerspruchsverfahren dargestellt. Insoweit ist die vorgebrachte Beschwerde derzeit Gegenstand eines sozialgerichtlichen Verfahrens. Dessen Ausgang bleibt abzuwarten.

Die Versendung eines versehentlich nicht frankierten Schreibens an Herrn G. wird vom Kommunalen JobCenter eingeräumt und ausdrücklich bedauert.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Kommunalen JobCenters Hamm sind, bis auf die versehentlich unfrankierte Postsendung, nicht zu beanstanden.

Herr G. bedient sich in dieser, wie auch in seinen vorangegangenen Petitionen einer unverschämten und beleidigenden Diktion. Der Petitionsausschuss hat Herrn G. bereits in mehreren Beschlüssen darauf hingewiesen, Beleidigungen zu unterlassen, da seine unverschämten und beleidigenden Äußerungen nicht hinnehmbar sind.

Die Entscheidung des Kommunalen JobCenters Hamm, sein Rechtsamt um Prüfung zu bitten, inwieweit eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verleumdung beziehungsweise übler Nachrede möglich erscheint, ist aus Sicht des Petitionsausschusses durchaus nachvollziehbar.

Der Ausschuss weist Herrn G. letztmalig ausdrücklich auf die Notwendigkeit hin, in Zukunft Eingaben sachlich und ohne Beleidigungen oder Drohungen vorzutragen, da ansonsten die Petition nach der Geschäftsordnung des Landtags zurückzuweisen ist.

#### **15-P-2010-01575-00**

Düsseldorf  
Waffenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach ist das Vorgehen des Polizeipräsidiums Düsseldorf nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhalts zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung. Das der Sach- und Rechtslage entsprechende Vorgehen des Polizeipräsidiums Düsseldorf wurde durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf bestätigt.

Eine Einflussnahme auf die anstehende Zwangsräumung ist dem Petitionsausschuss aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt. Auch die Entscheidungen sowohl des Verwaltungsgerichts Düsseldorf als auch des Amts- und Landgerichts Düsseldorf sind einer Bewertung und Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Es besteht somit kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01585-00**

Aachen  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Betreuungsverfahren 69 XVI R 1057 bei dem Amtsgericht Aachen unterrichtet und stellt fest, dass der Gang und die Bearbeitung des Betreuungsverfahrens durch das Betreuungsgericht sachlich nicht zu beanstanden sind.

Soweit sich Herr R. gegen die Anordnung der Zusatzbetreuung durch das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Aachen wendet, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung und Bewertung der im Rahmen des Betreuungsverfahrens ergangenen richterlichen Entscheidungen wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung zulässigen Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht durch wiederum unabhängige Richterinnen und Richter überprüft werden. Davon hat Herr R. - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

Das gleiche gilt für die Tätigkeit der nach dem Rechtspflegergesetz sachlich unabhängigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Rahmen der Beaufsichtigung der Tätigkeit des Zusatzbetreuers.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01593-00**

Soest

Berufsbildung

Eine Beschäftigung von Lehrkräften bzw. Lehramtsstudenten, die das Zweite Staatsexamen nicht erfolgreich abgeschlossen haben, als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher ist aufgrund der unterschiedlichen Berufsbilder, Ausbildungsziele und beruflichen Aufgabenbereiche nicht möglich.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.12.2010.

**15-P-2010-01597-00**

Düsseldorf

Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01601-00**

Gladbeck

Dienstaufsichtsbeschwerden

Dem Anliegen von Herrn N. wurde zwischenzeitlich durch Übersendung einer Urteilsausfertigung mit Rechtskraftvermerk an seinen Verfahrensbevollmächtigten entsprochen. Bei der Erteilung des Rechtskraftvermerks ist es zu einer Verzögerung gekommen. Die Justizverwaltung bedauert dies.

Herr N. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.12.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Duisburg vom 12.11.2010.

**15-P-2010-01604-00**

Schwalmtal

Beförderung von PersonenEisenbahnwesen

Es liegt kein Fehlverhalten oder ein Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

Das Land NRW wird sich jedoch weiterhin nachdrücklich bei den zuständigen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen dafür einsetzen, dass sich die Qualität im Schienenpersonennahverkehr verbessert.

**15-P-2010-01612-00**

Köln

Energienutzung

Das Anbringen von Solarenergieanlagen auf und an Gebäuden ist nach § 65 Abs. 1 Nr. 44 der Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei möglich. Nach § 65 Abs. 4 BauO NRW müssen aber auch genehmigungsfreie Bauvorhaben mit dem geltenden materiellen Baurecht im Einklang stehen. Einer durch das Anbringen von Solaranlagen entstehenden Nutzungsänderung können bauplanungsrechtliche Regelungen des Baugesetzbuchs (BauGB) entgegenstehen. Sofern durch Änderung des BauGB auf Bundesebene die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden, könnten auch die von Herrn C. vorgeschlagenen Änderungen der BauO NRW in einen Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

**15-P-2010-01622-00**

Kleve

Strafvollzug

Die Vorwürfe des Herrn R. hinsichtlich der Verhältnisse in der Justizvollzugsanstalt Büren haben sich als nicht haltbar erwiesen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu Maßnahmen der Dienstaufsicht.

**15-P-2010-01623-00**

Geringswalde

Rechtspflege

Anhaltspunkte dafür, dass ein Fehlverhalten von Justizangehörigen vorliegt, haben sich nicht ergeben.

Die Kostenhaftung von Herrn B. beruht auf den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes.

Herr B. wird gebeten, die Entscheidung des Amtsgerichts Arnsberg über die Erinnerung gegen den Kostenansatz abzuwarten.

Er erhält eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.12.2010 und je eine Kopie der dazugehörigen Anlagen zur Kenntnis.

#### **15-P-2010-01625-00**

Wuppertal

##### Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr T. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.12.2010 und der dazugehörigen Anlagen.

#### **15-P-2010-01626-00**

Aachen

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Gnadenstelle beim Landgericht Aachen aus Anlass der Petition ein neues Gnadenverfahren eingeleitet hat, in dem die Gnadenermittlungen andauern.

Die Gnadenstelle wird Herrn W. über das Ergebnis ihrer Prüfung unterrichten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2010-01638-00**

Neuss

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Bei der Wahl ihrer IT-Ausstattung ist die Stadt Neuss frei und kann im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsprinzips gemäß § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung eigenverantwortlich entscheiden, welche IT-Produkte sie bedarfsgerecht benötigt. Die Wirtschaftlichkeit hat sie gegenüber dem Rat zu vertreten.

Herrn B. steht es frei, sich mit seinem Verbesserungsvorschlag direkt an die Stadt Neuss zu wenden.

#### **15-P-2010-01642-00**

Detmold

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und stellt fest, dass Herr P. die Einsicht in die von ihm gewünschten Grundakten nicht verwehrt worden ist.

Das Grundbuchamt des Amtsgerichts Detmold hat Herrn P. vielmehr bei der Verfolgung seiner Angelegenheit durch Nachforschungen und Weitergabe von Informationen sowie durch die Gewährung von Akteneinsicht unterstützt.

Soweit sich Herr P. möglicherweise gegen den Beschluss des Rechtspflegers vom 05.03.2008 wendet, mit dem sein Antrag auf Grundbuchberichtigung vom 10.06.2007 einschließlich des darin zu sehenden Antrages auf Eintragung eines Amtswiderspruchs kostenpflichtig

zurückgewiesen worden ist, ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung und Bewertung dieser Entscheidung wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt.

Im Übrigen schließt sich der Petitionsausschuss den ergänzenden Ausführungen in der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.12.2010 an und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr P. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.12.2010 und der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Landgerichts Detmold vom 18.11.2010 und des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.10.2010.

#### **15-P-2010-01647-00**

Düsseldorf  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn E. unterrichtet.

Im derzeit geltenden Nichtraucherschutzgesetz ist vorgesehen, dass die Auswirkungen der Regelungen des Gesetzes nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren überprüft werden. Eine entsprechende Überprüfung wird aktuell durchgeführt. Dabei werden die Hinweise, die das Gesundheitsministerium seit Inkrafttreten des Gesetzes aus der Bevölkerung erreichen und erreicht haben in die Auswertung einbezogen. Zudem sind viele Institutionen und Verbände gebeten worden, ihre Erfahrungen mit den geltenden gesetzlichen Regelungen mitzuteilen. Der Landtag wird dann u. a. auf dieser Grundlage darüber befinden, ob und inwieweit das geltende Gesetz novelliert werden wird.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales alle den Nichtraucherschutz

betreffenden Petitionen gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

#### **15-P-2010-01664-00**

Hennef  
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, ab dem 21.04.2006 Beiträge für die Zeit der Ausübung der versicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit von Herrn H. zu fordern, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Hieran vermag auch die verspätete Meldung der Eintragung in die Handwerksrolle durch die Handwerkskammer zu Köln nichts zu ändern.

Durch die Ausübung einer Tätigkeit ab dem 21.04.2006 ist Herr H. kraft Gesetzes versicherungspflichtig. Die zunächst festgesetzte Beitragsforderung in Höhe von 24.834,55 Euro wurde nach Einreichen der Unterlagen über die Einkommensverhältnisse auf 16.446,99 Euro reduziert.

Herrn H. wird empfohlen, sich unter Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Rentenversicherungsträger hinsichtlich einer möglichen Ratenzahlung in Verbindung zu setzen.

Sobald eine Mindestversicherungszeit von 18 Jahren mit Pflichtbeiträgen zurückgelegt worden ist, besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Hier werden auch belgische Pflichtbeiträge herangezogen. Nach der bisherigen Aktenlage werden mit deutschen und belgischen Zeiten 18 Jahre Pflichtbeiträge nicht erreicht.

**15-P-2010-01669-00**

Wuppertal

Regionale Wirtschaftsförderung

Zur Gewährung von Existenzgründungsdarlehen ist grundsätzlich ein tragfähiges Geschäftskonzept vorzulegen, welches eine positive Geschäftsentwicklung erwarten lässt und die persönliche Eignung zur Existenzgründung nachweist. Eine Alterseinschränkung ist bei den Vergabekriterien öffentlicher Förderdarlehen nicht vorgesehen. Eine Altersdiskriminierung ist insoweit nicht erkennbar.

Herr B. wurde über die Finanzierungshilfen von Existenzgründungen sowie über die Voraussetzungen einer öffentlichen Förderung informiert. In diesem Zusammenhang ist er auch auf die Beratungsangebote der STARTERCENTER NRW hingewiesen worden. Da sich das STARTERCENTER NRW in Wuppertal an der Pilotphase des Mikrodarlehens NRW beteiligt, steht ihm auch dieses Förderinstrument bei Vorliegen eines tragfähigen Geschäftskonzeptes zur Verfügung.

Zwischenzeitlich hat Herr G. einen Antrag auf Gewährung des Mikrodarlehens NRW bei der NRW.BANK gestellt.

**15-P-2010-01673-00**

Aachen

Lehrerbildung

Mit ihrer Eingabe beschwert sich die Lehrerin Frau S.-S. über die Ablehnung ihres Antrags auf Zulassung zum Verfahren zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen nach § 28 des Lehrerbildungsgesetzes. Die Bezirksregierung Köln war der Auffassung, die Anerkennung sei nicht möglich, weil Frau S.-S. im Grundschullehramt nur unterhältig und damit nicht hauptberuflich beschäftigt gewesen sei.

Im Petitionsverfahren stellte sich heraus, dass auch die unterhältige Beschäftigung

von Frau S.-S. berücksichtigt werden kann. Die Bezirksregierung Köln hat daher zugesagt, das Verfahren zur Anerkennung der angestrebten Lehramtsbefähigung weiterzuführen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass insbesondere die erforderliche Beurteilung der fachlichen Qualifikation ohne weitere Verzögerungen vorgenommen wird.

Der Ausgang des Anerkennungsverfahrens bleibt abzuwarten. Sollten sich dabei Probleme auftun, steht es Frau S.-S. frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**15-P-2010-01679-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau EI-H. in einem Ortstermin mit ihr und der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Willich II erörtert. Eine Verlegung nach Gelsenkirchen gestaltet sich wegen der Überbelegung der dortigen Anstalt schwierig. Sofern der Schwager von Frau EI-H. verbindliche Besuchstermine vereinbaren kann, wird die Justizvollzugsanstalt Willich II aber eine regelmäßige Besuchsüberstellung nach Gelsenkirchen unterstützen.

Der Petitionsausschuss bittet darüber hinaus um Prüfung, ob eine Besuchszusammenführung oder zumindest ein Telefonat mit dem Ehemann von Frau EI-H., der seine Strafe in der Justizvollzugsanstalt Hamm verbüßt, ermöglicht werden kann. Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über das Ergebnis der Prüfung bis zum 20.03.2011 zu berichten.

**15-P-2010-01696-00**

Hürth

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und

Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage kann dem Wunsch des Herrn B., einen anderen Bezirksschornsteinfegermeister für sein Haus zu benennen, nicht entsprochen werden.

Herr B. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 08.12.2010.

**15-P-2010-01698-00**

Hagen  
Strafvollzug

Herr R. hat seine Petition nach einer Erörterung des von ihm vorgetragene Sachverhalts mit dem Leiter der Arbeitsverwaltung für erledigt erklärt. Der Petitionsausschuss wird daher nichts Weiteres veranlassen.

**15-P-2010-01705-00**

Köln  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Eheleute B. zwischenzeitlich in dem Mietrechtsstreit 208 C 309/10 beim Amtsgericht Köln obsiegt und den zur Durchführung der Zwangsvollstreckung erforderlichen Räumungstitel zu Händen ihrer Prozessbevollmächtigten erhalten haben. Das Anliegen ist insoweit erledigt.

Die Eheleute B. erhalten zur näheren Information je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.12.2010 und der dazugehörigen Berichte des Präsidenten des Amtsgerichts Köln vom 04.11.2010 und 15.12.2010.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-01731-00**

Pulheim  
Sport

Der Petitionsausschuss sieht nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage weder die Notwendigkeit noch die Möglichkeit, auf ein Verbot der Sportart Boxen hinzuwirken.

Die Sportvereine und Sportverbände in Deutschland regeln nach Maßgabe der Gesetze ihre sportfachlichen Angelegenheiten eigenständig und ohne Einflussnahme durch staatliche Organe bzw. Behörden. Diese Sportautonomie beinhaltet u. a. auch das Recht, eigenständig darüber zu entscheiden, was Sport ist.

Boxen ist ein Kampfsport, bei dem sich zwei Personen derselben Gewichtsklasse unter festgelegten Regeln nur mit den Fäusten bekämpfen. Die Regeln für den Amateurboxsport werden von der AIBA, dem Weltverband des Amateurboxsports festgelegt. Diese Regeln bilden zugleich auch die Grundlage für das Boxen als olympische Disziplin. Somit ist die Teilnahme an den Olympischen Spielen nur Amateurboxern gestattet, die dem Weltverband AIBA angehören.

Beim Boxen steht der sportliche Kampf im Vordergrund. Insbesondere beim Amateurboxsport wird die Verletzungsgefahr aufgrund des Kopfschutzes, der strengen Ringregeln und der Boxhandschuhe reduziert.

Auch Profiboxkämpfe unterliegen strengen Regeln. Sowohl beim Amateur- als auch beim Profiboxen bestehen Verletzungsrisiken. Boxen mit Prügeleien und gegenseitiger Körperverletzung gleichzusetzen, wird dieser Sportart jedoch nicht gerecht.

**15-P-2010-01744-00**

Minden  
Grundsicherung

Frau S. sieht ihre Petition als erledigt an, da ihrem Anliegen zwischenzeitlich entsprochen wurde.

**15-P-2010-01745-00**

Berlin

DatenschutzGeld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Aufgrund des Artikels 77 a Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung unterliegt der LDI NRW nicht der Kontrolle des Petitionsausschusses. Eine Behandlung und Bescheidung in der Sache ist somit durch den Ausschuss auf Grund der Verfassungslage nicht möglich.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass der LDI NRW Frau A. mit Schreiben vom 15.03.2010 und 07.10.2010 die Sach- und Rechtslage ausführlich und abschließend erläutert hat.

**15-P-2010-01756-00**

Leverkusen

Ehemalige Heimkinder

Die Landesregierung hat sich der Problematik der Heimkinder intensiv angenommen und wird weiterhin aktiv an einer angemessenen Aufarbeitung mitwirken, um den Betroffenen insbesondere auch hinsichtlich der Suche nach Belegen für die Zeit der Heimunterbringungen zu helfen. Hierbei kommt auch der Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen eine zentrale Bedeutung zu.

Das Landesjugendamt Westfalen-Lippe hat zwischenzeitlich die seitens Frau S. geforderten Recherchen durchgeführt und Teilnachweise erbringen können.

Das Landesjugendamt Rheinland ist für die angesprochenen Heime nicht zuständig, wurde aber aufgrund möglicher Querverweise ebenfalls angesprochen. Es verfügt jedoch über keine entsprechenden Unterlagen.

Beide Landesjugendämter halten hinsichtlich der aufgeworfenen Fragestellungen Kontakte zu ehemaligen Heimkindern. Die dortige Praxis, Akten spätestens nach 30 Jahren zu vernichten, wurde nach Bekanntwerden der Problematik schon vor einigen Jahren ausgesetzt. Soweit Akten vorhanden sind, werden diese vollständig den Betroffenen in Kopie zur Verfügung gestellt.

Die Landesjugendämter bemühen sich weiterhin zudem, auch bei den Trägern noch nach weiteren Unterlagen zu forschen.

Weitere Informationen konnten im Fall von Frau S. leider aber auch die örtlichen Jugendämter Lippstadt und Leverkusen aufgrund der üblichen Zeiträume der Aktenvernichtung nicht erbringen.

Frau S. stehen die durch den Runden Tisch für ehemalige Heimkinder auf Bundesebene angebotenen Informations- und Beratungsmaßnahmen und die eingerichtete Kontaktstelle zur Verfügung. Der Abschlussbericht wurde am 13.12.2010 veröffentlicht und ist unter <http://www.rundertisch-heimerziehung.de> einsehbar.

**15-P-2010-01767-00**

Haltern

Handwerksrecht

Die zurzeit gültige Kehr- und Überprüfungsordnung gibt vor, welche Feuerstätten in welchen Abständen zur Aufrechterhaltung der Feuersicherheit im Kehrbezirk zu überprüfen bzw. zu reinigen sind. Trotzdem hat der Bezirksschornsteinfegermeister durchaus die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die Anzahl der Kehrungen bzw. Überprüfungen je nach Nutzung der jeweiligen Feuerstätte zu verringern oder auch zu erhöhen.

Entscheidungen über den völligen Verzicht auf vorgeschriebene Überprüfungen oder Kehrungen stehen dem Bezirksschornsteinfegermeister nicht zu. Sofern zu Testzwecken neue Schornsteine oder Feuerstätten installiert

werden, die von dem bisherigen Stand der Technik völlig abweichen, muss die örtlich zuständige Bauordnungsbehörde entscheiden, in welchem Umfang hier der Bezirksschornsteinfegermeister tätig werden muss, um die Betriebs- und Brandsicherheit zu gewähren.

Hinsichtlich des Gerichtsverfahrens von Herrn Dr. T. ist festzustellen, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Herr Dr. T. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 22.12.2010.

#### **15-P-2010-01775-00**

Münster

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau D. unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Beschäftigungsverhältnisse der in den Bibliotheken des Landes und der Hochschulen Beschäftigten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bzw. nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVU-Länder) bestimmen. Die Eingruppierung der Beschäftigten erfolgt jedoch derzeit auf Grund einer Verweisung in § 17 TVU-Länder nach der Vergütungsordnung zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT).

Die Eingruppierung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes wird durch Tarifverträge bestimmt. Tarifpartner auf Arbeitgeberseite ist die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL). Das Land — als Arbeitgeber — ist über den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) in der TdL vertreten. Die Tarifverhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung sind bereits

aufgenommen. Die Tarifverhandlungen werden von den Vertretern der Arbeitgeber (TdL) und der Arbeitnehmer (Gewerkschaften) geführt.

Die von Frau D. geschilderte Situation ist sowohl dem innerhalb der Landesregierung für das Tarifrecht zuständigen Finanzministerium als auch dem Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Inwieweit in den laufenden Tarifverhandlungen zur Entgeltordnung vor dem Hintergrund der Gesamteinigung und der Eckpunkteinigung aus der Tarifrunde 2009 das Eingruppierungsrecht speziell der Beschäftigten im Bibliotheksdienst novelliert werden kann, muss jedoch den Tarifpartnern aufgrund der von Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützten Tarifautonomie selbst überlassen werden.

#### **15-P-2010-01777-00**

Hilden

##### Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der erneuten Petition von Frau B. zugrunde liegenden gleichen Sachverhalt informiert.

Er hat festgestellt, dass die in seinem Beschluss vom 06.10.2009 an das Polizeipräsidium Düsseldorf ergangene Aufforderung, Frau B. ein Arbeitszeugnis auszustellen, innerhalb des Zeitraumes von einem Jahr nicht umgesetzt wurde.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der erneuten und berechtigten Beschwerde das Polizeipräsidium Düsseldorf nunmehr das Arbeitszeugnis zwischenzeitlich an Frau B. übersandt hat.

Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), künftig sicherzustellen, dass die Beschlüsse des Petitionsausschusses unmittelbar umgesetzt werden.

**15-P-2010-01787-00**

Aachen

Rundfunk und Fernsehen  
Medienrecht

Frau D. beschwert sich über eine Sendung von RTL 2. Für die Aufsicht über diesen Sender ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien zuständig. Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen.

**15-P-2010-01793-00**

Frechen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten. Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. In ihrem Wirkungskreis erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung. Einen Verstoß dagegen vermag der Petitionsausschuss im vorliegenden Fall nicht festzustellen. Somit bestehen weder ein Anlass noch eine Rechtsgrundlage für kommunalaufsichtliche Maßnahmen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte. Es steht Herrn K. frei, den Rechtsweg zu beschreiten.

**15-P-2010-01794-00**

Iserlohn

Vormundschaft, Betreuung, Pfllegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachbehalt unterrichtet.

Soweit sich Frau S. gegen die durch das Amtsgericht - Betreuungsgericht - Iserlohn angeordneten Auflagen hinsichtlich der Art und Weise der Verwaltung über das Vermögen ihrer Tochter wendet, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit eine Überprüfung und Bewertung der durch den zuständigen Rechtspfleger getroffenen Entscheidungen verwehrt.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

Frau S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.12.2010 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Landgerichts Hagen vom 02.12.2010.

**15-P-2010-01795-00**

Sundern

Handwerksrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

Die vom Bezirksschornsteinfeger erstellte Rechnung wurde nach der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassenen und ab 01.01.2010 bundesweit gültigen Kehr- und Überprüfungsordnung gefertigt und ist nicht zu beanstanden.

Herr M. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 17.12.2010.

**15-P-2010-01798-00**

Herzebrock  
Bauordnung

Alle bisherigen Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen haben den großen Nutzen von Rauchwarnmeldern in Wohnungen als Frühwarnsystem erkannt und das Ziel verfolgt, bei Wohnungsbränden Personen- und Sachschäden zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie auf eine freiwillige Ausstattung der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern gesetzt. Denn wer die Geräte aus eigenem Antrieb und aus Überzeugung in der Wohnung installiert, wird auch durch regelmäßige Kontrolle und Wartung dafür sorgen, dass diese im Gefahrenfall jederzeit funktionieren können.

Eine Umfrage hat ergeben, dass in keinem der befragten Bundesländer eine Kontrolle vorgesehen ist. Wiederkehrende Kontrollen durch Behörden oder Sachverständige scheiden aus Kapazitäts- und Kostengründen aus. Letztendlich verbleiben somit Installation und Wartung dieser Geräte in der Verantwortung der Eigentümer/Mieter von Wohnungen.

Das Land NRW setzt zunächst weiterhin auf eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, z. B. die erfolgreiche Kampagne unter dem Motto "Rauchmelder retten Leben". Die Verkaufszahlen für Rauchwarnmelder sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen und die Preise deutlich gesunken, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger den Brandschutz in der eigenen Wohnung mit geringen Kosten verbessern kann.

**15-P-2010-01803-00**

Düsseldorf  
Hochschulen

Die Entscheidung der Universität zu Köln, den Antrag von Frau I. auf rückwirkende Befreiung vom Studienbeitrag für das Sommersemester 2010 wegen verspäteter Antragsstellung abzulehnen, ist nicht zu beanstanden.

Nach der Studienbeitragsatzung der Universität zu Köln, welche auf der

Internetseite des Studierendensekretariates der Hochschule veröffentlicht ist, ist der Antrag auf Befreiung bis zum Ende des Semesters zu stellen, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Zusätzlich zu der in der Satzung normierten Regelung hat die Universität zu Köln regelmäßig Anträge akzeptiert, die bis einschließlich 5. Oktober eingegangen sind. Mit dieser entgegenkommenden Regelung hat die Hochschule dem Umstand Rechnung getragen, dass in Einzelfällen auch Prüfungsleistungen erst an einem 30. September erbracht werden und eine fristgerechte Antragstellung noch am gleichen Tag nicht zumutbar wäre.

Auch auf der Internetseite des Studierendensekretariats wird im Formular "Antrag auf Erstattung des Studienbeitrags für das Prüfungssemester" ausdrücklich auf die Fristsetzung hingewiesen.

Soweit Frau I. in ihrer Petition anführt, dass sie vor zwei Jahren vom Studierendensekretariat lediglich auf die Möglichkeit einer Befreiung von der Studienbeitragspflicht, jedoch nicht auf die damit verbundene Fristsetzung hingewiesen wurde, lässt sich die vorgeblich mangelhafte Beratung von Frau I. zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr nachprüfen. Allerdings hätte sich Frau I., schon aufgrund des langen Zeitraums, der seit dieser Auskunft vergangen ist, über die aktuellen Regelungen bezüglich der Befreiungsmöglichkeiten kundig machen müssen. Sie hätte darüber hinaus ausreichend Zeit gehabt, ihren Antrag fristgerecht einzureichen, da ihr Diplomzeugnis bereits vom 13.07.2010 datiert.

**15-P-2010-01811-00**

Düsseldorf  
Umsatzsteuer

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 01.12.2009 zu ändern.

**15-P-2010-01828-00**

Bochum  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über das Verfahren zur Wahl der Gefangenenmitverantwortung in der Justizvollzugsanstalt Bochum unterrichten lassen. Er sieht keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

Soweit die Justizvollzugsanstalt Gefangene von der Wahl ausschließt, ist sie nicht verpflichtet, diese Entscheidung gegenüber der Gefangenenmitverantwortung zu begründen.

**15-P-2010-01834-00**

Karlsruhe  
Lotterie  
Verbraucherschutz

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

**15-P-2010-01839-00**

Kreuzau  
Beamtenrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01840-00**

Drolshagen  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die in dieser Angelegenheit unveränderte Rechtslage unterrichten lassen. Es besteht weiterhin kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Es muss bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.10.2010 bleiben.

Zur weiteren Erläuterung erhält Herr M. einen Auszug aus der Stellungnahme des

Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.09.2010.

**15-P-2010-01886-00**

Hattingen  
Gewerbsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01888-00**

Bielefeld  
Bauordnung

In Nordrhein-Westfalen besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Rauchwarnmelder in Wohnungen zu installieren. Wenn Vermieter ihre Wohnungen freiwillig mit diesen Meldern ausstatten, ist dies grundsätzlich zu begrüßen, da es den Brandschutz verbessert.

Bei der Frage, ob und in welchem Umfang Rauchmelder in Mietwohnungen installiert werden, geht es nicht um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Deshalb wird Frau M. empfohlen, dies direkt mit dem Vermieter zu klären. Das gilt auch für Regelungen zur notwendigen Wartung der Geräte.

**15-P-2010-01897-00**

Dortmund  
Hilfe für behinderte Menschen  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01903-00**

Duisburg  
Hundesteuer

Die von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Die Höhe der Hundesteuer liegt im satzungsmäßigen Ermessen der Gemeinde und wird als ein jährlich absoluter Geldbetrag pro Hund in der Hundesteuersatzung ausgewiesen. Darüber hinaus haben die meisten

Kommunen in ihren Satzungen geregelt, dass die Steuer auf Antrag zum Beispiel für Sozialhilfeempfänger oder Einkommensgleiche reduziert werden kann.

Bei der Erhebung der Hundesteuer ist zu berücksichtigen, dass Beeinträchtigungen der Allgemeinheit, die mit der Hundehaltung verbunden sind, auftreten. Hierzu können insbesondere die Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen und Parkanlagen durch Hundekot, die Behinderung und Gefährdung von Kindern, Fußgängern und Radfahrern sowie die Lärmbelästigung durch Hundegebell in Wohngebieten gehören. Daraus erwächst in nahezu jeder Kommune ein ordnungspolitischer Steuerungsbedarf, bei dessen Erfüllung dem Instrument der Besteuerung eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt. Dieser ordnungspolitische Steuerungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet, so dass viele Kommunen die Erhebung einer progressiv erhöhten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt in ihren Satzungen festgelegt haben. Dass dies keinen Verstoß gegen das Willkürverbot des Gleichheitssatzes bedeutet, wurde höchstrichterlich bestätigt.

**15-P-2010-01909-00**

Offenburg  
Rechtspflege  
Strafvollzug

Herr L. regt an, EU-Strafgefangene unmittelbar nach rechtskräftiger Verurteilung zur Kosteneinsparung in ihr Heimatland abzuschicken. Darüber hinaus schlägt er allgemeine Änderungen im Justizvollzug vor.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 13.12.2010.

**15-P-2010-01915-00**

Bonn  
Kindergartenwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-01929-00**

Duisburg  
Ausländerrecht

Frau I. konnte aufgrund der Entscheidung ihres Doktorvaters das Promotionsstudium an der Universität Duisburg / Essen nicht abschließen.

Im Hinblick darauf, dass Frau I. nun ihre Promotion an der Bergischen Universität Wuppertal zu Ende führt, hat sie in Absprache mit ihrem neuen Doktorvater entschieden, gegen die Entscheidung der Universität Duisburg - Essen rechtlich nicht vorzugehen, obwohl sie die Entscheidung, das Promotionsstudium abzubrechen, für unbegründet hält.

Die Ausländerbehörde ist der Auffassung, dass Frau I. mit dem Abbruch des Promotionsstudiums an der Universität Duisburg - Essen den Visumszweck erreicht hat und ausreisepflichtig ist. Hinsichtlich der weiteren Promotionstätigkeit der Frau I. an der Bergischen Universität Wuppertal läge ein Studienwechsel vor. Frau I. müsse nach ihrer Ausreise ein neues Visum beantragen.

Hierzu ist Frau I. auch bereit.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass es Frau I. besonders wegen des ungeklärten Abbruchs des Promotionsstudiums in Duisburg und des bereits erheblich weitergeführten Promotionsstudiums in Wuppertal ermöglicht werden sollte, ihr Studium in Deutschland zu Ende zu führen und ihr zu diesem Zweck ein Visum zu erteilen.

Wenn dies zunächst noch nicht in Form eines Visums zum Daueraufenthalt während des Studiums erfolgen kann,

wäre auch ein Visum zum vorübergehenden Betreten der Bundesrepublik ausreichend. Frau I. hätte dann die Möglichkeit, den jeweiligen Fortgang ihrer Arbeit mit dem Doktorvater in Wuppertal persönlich abzustimmen.

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums hat das Auswärtige Amt dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes berichtet:

"Gerne bestätige ich Ihnen, dass die Erteilung eines Schengen-Visums in Betracht kommt, wenn sich die Antragstellerin nicht mehr als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten zur Erreichung des Aufenthaltszwecks im Bundesgebiet aufhalten muss. Die Gültigkeitsdauer des Visums wird von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung dem Aufenthaltszweck entsprechend angepasst.

Die Erteilung von Visa mit langfristiger Gültigkeit zur mehrfachen Einreise ist nach Maßgabe von Art. 24 Visakodex möglich, wenn die grundsätzlichen Erteilungsvoraussetzungen gemäß Art. 21 Visakodex erfüllt sind. Nach erfolgter Ausreise möge sich Frau Isik mit der für ihren Wohnort zuständigen deutschen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, die weitere Informationen zum Visumverfahren erteilen kann."

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, die Empfehlung des Petitionsausschusses zu unterstützen und gemeinsam mit den beteiligten Behörden einen gangbaren Weg zu erarbeiten, der dazu führt, dass Frau I. ein nach ihrer Ausreise ein erneutes Visum erhält. Es sollte auch geprüft werden, ob eine Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde der Stadt Duisburg in Frage kommt.

**15-P-2010-01937-00**

Nörvenich  
Hilfe für behinderte Menschen  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-01945-00**

Dortmund  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-01963-00**

Köln  
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-01997-00**

Bochum  
Strafvollzug

Wegen Umbauarbeiten stand der normale Kirchenraum der Justizvollzugsanstalt Bochum, der mit einem Aufzug erreicht werden kann, für die Besinnungstage nicht zur Verfügung.

Zum ehemaligen Kirchenraum der Justizvollzugsanstalt, der für die Besinnungstage benutzt wurde, führt nur eine Treppe, sodass ein rollstuhlgerechter Zugang nicht möglich ist. Dass die Rollstuhlfahrer gegebenenfalls von Mitgefangenen in ihren Rollstühlen in diesen Kircheraum getragen werden, hat die Leitung der Justizvollzugsanstalt Bochum aus versicherungsrechtlichen Gründen zu Recht abgelehnt.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit hat es die Anstaltsleitung auch abgelehnt, den Sportraum, der von vielen Gefangenen intensiv genutzt wird, für die Besinnungstage zu verwenden. Dies wird nicht beanstandet.

**15-P-2010-02005-00**

Bottrop  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von

Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Bei der Frage, wer beim Tod eines Ausgleichspflichtigen für die weitere Zahlung des Versorgungsausgleichs zuständig ist, handelt es sich jedoch um einen zivilrechtlichen Sachverhalt, über den im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben.

Da der Petitionsausschuss auch keine Rechtsauskünfte erteilen kann, sieht er keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2010-02012-00**

Eschweiler

##### Straßenverkehr

Für lese- und rechtschreibschwache Führerscheinbewerber besteht die Möglichkeit einer Führerschein-PC-Prüfung mit Audio-Unterstützung, bei der Führerscheinbewerber die Prüfungsfragen beliebig oft vorgelesen bekommen. Die mündliche Prüfung, bei der ein Prüfer die Prüffragen vom Papierbogen auf Deutsch vorliest, gibt es deutschlandweit nicht mehr. Falls Herr L. dies nicht ausreicht, hat er zudem - gegen Aufpreis - die Möglichkeit einer Einzelprüfung, bei der der Prüfer bei Verständnisfragen Hilfestellungen geben kann. Für eine Einzelprüfung ist allerdings eine Terminabsprache mit der Technischen Prüfstelle notwendig.

#### **15-P-2010-02056-00**

##### Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2010-02064-00**

Bad Sassendorf

##### Bauordnung

Alle bisherigen Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen haben den großen Nutzen von Rauchwarnmeldern in Wohnungen als Frühwarnsystem erkannt und das Ziel verfolgt, bei Wohnungsbränden Personen- und Sachschäden zu reduzieren. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sie auf eine freiwillige Ausstattung der Wohnungen mit Rauchwarnmeldern gesetzt. Denn wer die Geräte aus eigenem Antrieb und aus Überzeugung in der Wohnung installiert, wird auch durch regelmäßige Kontrolle und Wartung dafür sorgen, dass diese im Gefahrenfall jederzeit funktionieren können.

Eine Umfrage hat ergeben, dass in keinem der befragten Bundesländer eine Kontrolle vorgesehen ist. Wiederkehrende Kontrollen durch Behörden oder Sachverständige scheiden aus Kapazitäts- und Kostengründen aus. Letztendlich verbleiben somit Installation und Wartung dieser Geräte in der Verantwortung der Eigentümer/Mieter von Wohnungen.

Das Land NRW setzt zunächst weiterhin auf eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, z. B. die erfolgreiche Kampagne unter dem Motto "Rauchmelder retten Leben". Die Verkaufszahlen für Rauchwarnmelder sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen und die Preise deutlich gesunken, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger den Brandschutz in der eigenen Wohnung mit geringen Kosten verbessern kann.

#### **15-P-2010-02070-00**

Winterberg

##### Bauordnung

Herr S. wandte sich bereits im Juli 2003 mit der gleichen Angelegenheit an den Petitionsausschuss (siehe 13/12110). Damals beklagte er, dass notwendige Stellplätze auf seinem und den benachbarten Grundstücken (Fichtenweg 27 und 31) nicht nutzbar seien, wenn der vor ihren Gebäuden verlaufende öffentliche Parkstreifen belegt ist. Heute wendet er sich dagegen, dass genau dieser Parkraum der Öffentlichkeit nicht mehr zur Verfügung stehe.

In der Angelegenheit sind keine Verstöße gegen Vorschriften der Landesbauordnung zu erkennen.

Soweit Herr S. über die erforderliche Anzahl von Stellplätzen weitere Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge anbieten möchte, bleibt es ihm unbenommen, hierfür auf seinem Grundstück entsprechende Flächen vorzuhalten.

**15-P-2010-02103-00**

Bergneustadt  
Rentenversicherung

Die Petition Nr. 15-P-2010-02103-00 wird mit der Petition Nr. 15-P-2010-01985-00 verbunden.

**15-P-2010-02105-00**

Duisburg  
Energiewirtschaft

Die RWE AG Essen ist als Stromversorger in mehreren Bundesländern tätig. Nach § 48 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist die Zuständigkeit des Bundeskartellamts gegeben, wenn die Wirkung eines möglichen Missbrauchs über das Gebiet eines Bundeslandes hinausreicht. Dies gilt für die von Herrn S. vorgetragene Angelegenheit.

Die Petition wurde somit zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-02159-00**

Hamm  
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-02182-00**

Büsumer Deichhausen  
Rechtspflege

Wegen der das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen

Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2010-02188-00**

Wuppertal  
Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Frau W. betrifft familien- und damit zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2010-02193-00**

Büren  
Abschiebehäft  
Ausländerrecht

Herr M. ist als abgelehnter Asylbewerber ausreisepflichtig. Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, die für den 18.01.2011 vorgesehene Abschiebung der Herrn M. zu verhindern.

Insbesondere ist die vorgetragene Augenerkrankung bereits Gegenstand eines Asylverfahrens gewesen und wird bei den getroffenen Maßnahmen der Abschiebung berücksichtigt.

Der Regionalarzt der Deutschen Botschaft in Jaunde hat am 15.3.2007 erklärt, dass die Erkrankung des Herrn M. in Kamerun behandelbar sei. Die notwendigen Medikamente und die Möglichkeit der augenärztlichen Kontrollen seien vorhanden.

Gleichwohl ist veranlasst worden, dass Herr M. bei seiner Abschiebung Augentropfen für einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen erhält.

**15-P-2010-02226-00**

Gütersloh  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-02230-00**

Heidelberg  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Baden-Württemberg überwiesen.

**15-P-2010-02242-00**

Langerwehe  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2010-02244-00**

Werdohl  
Sozialhilfe

Frau G. erhält laufend Grundsicherungsleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.

Das Sozialamt der Stadt Werdohl hat dem Petitionsausschuss versichert, dass derzeit weder eine Kürzung der Frau G.

gewährten Grundsicherungsleistungen noch eine zwangsweise Arbeitsvermittlung geplant ist.

Darüber hinaus konnte der Ausschuss auch keinerlei Hinweise auf das Vorliegen von Überwachungsmaßnahmen durch die Stadt Werdohl feststellen.

**15-P-2010-02248-00**

Brunsbüttel  
Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag von Schleswig-Holstein überwiesen.

**15-P-2010-02252-00**

Dortmund  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat von dem Vorbringen von Herrn K. Kenntnis genommen. Es gibt keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2010-02264-00**

Köln  
Gesundheitswesen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz überwiesen.

**15-P-2010-02272-00**

Bonn  
Rechtspflege

Für Familienrechtsangelegenheiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz

überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2010-02275-00**

Aachen

Lehrerausbildung

Mit ihrer Eingabe unterstützte die Vorsitzende der Schulpflegschaft Frau K. die Lehrerin Frau S.-S., deren Antrag auf Zulassung zum Verfahren zum Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen von der Bezirksregierung Köln abgelehnt wurde, weil Frau S.-S. im Grundschullehramt nicht hauptberuflich tätig war.

Im Petitionsverfahren stellte sich heraus, dass auch die unterhältige Beschäftigung von Frau S.-S. berücksichtigt werden kann. Die Bezirksregierung Köln hat daher zugesagt, das Verfahren zur Anerkennung der angestrebten Lehramtsbefähigung weiterzuführen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass insbesondere die erforderliche Beurteilung der fachlichen Qualifikation ohne weitere Verzögerungen vorgenommen wird.

Der Ausgang des Anerkennungsverfahrens bleibt abzuwarten. Sollten sich dabei Probleme auftun, steht es Frau S.-S. frei, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**15-P-2010-02276-00**

Maasbree

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-02280-00**

Duisburg

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn I. lässt nicht erkennen, inwiefern der Petitionsausschuss in dieser Hinsicht tätig werden könnte. Der Ausschuss sieht daher zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-02285-00**

Wesseling

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-02289-00**

Recklinghausen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-02308-00**

Kamp-Lintfort

Abfallwirtschaft

Gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen sieht der Petitionsausschuss von einer sachlichen Prüfung ab, weil die Petition bereits anderen Stellen vorgelegt wurde.

**15-P-2010-02326-00**

Köln

Rechtspflege

Arbeitsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Das Vorbringen von Herrn M. betrifft arbeits- und zivilrechtliche Sachverhalte, auf die der Ausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Hier entscheiden im Streitfall - wie bereits geschehen - ausschließlich die Arbeits- bzw. die ordentlichen Gerichte.

Im Übrigen ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

**15-P-2010-02332-00**

Witten

Regionale Wirtschaftsförderung

Das Petitionsverfahren dient nicht dazu, dafür Sorge zu tragen, dass gewünschte Unterlagen, wie im konkreten Fall die subventionserhebliche Erklärung, dem Petenten vorzulegen sind. Herr Dr. E. möge sich hierzu an die Stadt Witten wenden bzw. den Rechtsweg beschreiten.

Den verfassungsrechtlichen Ansprüchen des Herrn Dr. E. ist durch Prüfung des Anliegens und mehrfache Bescheidung umfassend entsprochen worden.

Weitere Schreiben in der gleichen Angelegenheit werden insbesondere auch vor dem Hintergrund zahlreicher anderer Petitionen nicht mehr beantwortet werden können.

**15-P-2010-02348-00**

Kleve

Krankenversicherung  
Pflegeversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-01082-01**

Werdohl

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-01771-01**

Haltern am See

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02369-00**

Geldern

Rechtspflege

Bereits aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2006-05229-00 wurde Herr B. dahingehend beschieden, dass es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Zu weiteren Maßnahmen besteht kein Anlass.

**15-P-2011-02383-00**

Hann. Münden

Rechtspflege  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-02386-00**

Köln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02396-00**

Minden

Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-02420-00**

Hagen

Arbeitsförderung

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Soweit Frau K. die Änderung bundesgesetzlicher Vorschriften begehrt, wird die Petition zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

**15-P-2011-02423-00**

Bad Salzuflen

Arbeitsförderung

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit (Mietverhältnis), in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen darf.

Darüber hinaus können den Eheleuten D. aus datenschutzrechtlichen Gründen weder vom Petitionsausschuss noch von der ARGE Auskünfte über Herrn E. und die ihm gewährten Leistungen erteilt werden.

**15-P-2011-02441-00**

Düsseldorf

Friedhofswesen

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag und den Niedersächsischen Landtag abgegeben.

**15-P-2011-02451-00**

Geilenkirchen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**14-P-2009-19830-00**

Ahlen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition von Herrn P. als erledigt an. Die Aufsicht über den Bereich der Arbeitsförderung obliegt dem Deutschen Bundestag.

**14-P-2009-20761-00**Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**14-P-2009-21910-00**

Sundern

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich in einem Anhörungstermin nach Artikel 41a der Landesverfassung über die außerordentlich guten Integrationsleistungen der Familie D. unterrichten lassen.

Frau D. hat in den prägenden Jahren ihrer Jugend in Deutschland gelebt und mit sehr gutem Erfolg die Gesamtschule besucht. 1997 ist sie freiwillig mit ihrer Familie ausgereist. Nach ihrer Wiedereinreise aus Bosnien-Herzegowina im Jahr 2005 hat sie sich zunächst um die Erziehung ihres 2004 in Finnland geborenen Sohnes Dino gekümmert. Nach der Erteilung einer Arbeitserlaubnis hat sie umgehend eine Aushilfstätigkeit angenommen.

Herr D., der durch den Bosnienkrieg als Kind traumatisiert wurde, arbeitet im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit. Aufgrund seiner sorgfältigen und engagierten Arbeitsweise hat sein Arbeitgeber den zunächst bis zum 31.12.2010 befristeten Arbeitsvertrag bis zum 31.01.2012 verlängert, obwohl Herr D. nur im Besitz einer Duldung für drei Monate war.

Der Sohn der Familie ist von seiner Kindertagesstätte als überdurchschnittlich begabt und als sehr weit entwickelt

eingestuft worden. Auf die entsprechende Stellungnahme wird verwiesen.

Vor dem Hintergrund der im Heimatland erlittenen brutalen Vergewaltigung der Frau D., die dort nicht beachtet wurde, und der PTBS-Erkrankung des Herrn D. sieht der Petitionsausschuss die weitere Entwicklung des Sohnes Dino im Fall einer Rückkehr der Eltern nach Bosnien-Herzegowina als gefährdet an. Für die Eltern werden sich im Herkunftsland erhebliche psychische Probleme ergeben, die sie möglicherweise nicht meistern können.

Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass Gründe für ein Abschiebeverbot nach § 25 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit der Kinderrechtskonvention vorliegen.

Er schließt sich der Anregung des Hochsauerlandkreises und des Ministeriums für Inneres und Kommunales an, der Petentin zunächst zu empfehlen, erneut einen Antrag bei der Härtefallkommission zu stellen. Gegenüber dem früheren Härtefallverfahren haben sich durch die Arbeitsaufnahme, die zu einem vollständigen Verzicht auf Sozialhilfemittel geführt hat, und durch die weiter fortgeschrittene Integration wesentliche Gesichtspunkte geändert.

Der Petitionsausschuss würde es begrüßen, wenn Familie D. im Rahmen des Härtefallverfahrens ein auf Dauer ausgerichtetes Aufenthaltsrecht erlangen könnte.

Abschließend verweist der Petitionsausschuss auch auf eine Unterschriftenliste, in der sich 152 Mitbürger der Familie D. aus Sundern um ein Aufenthaltsrecht bitten.

**14-P-2010-22207-00**

Brühl

Rundfunk und Fernsehen

Herr O. beschwert sich über Entscheidungen und Vorgehensweise der

GEZ in der Rundfunkangelegenheit seines Schwiegervaters Herrn H.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin durchgeführt.

Weder der GEZ noch dem WDR war bisher bekannt, dass das ehemalige Versorgungsamt Köln am 18.11.1976 einen unbefristeten Bescheid erteilt hat, weil Herr H. den jeweiligen Nachweis bei der GEZ durch Vorlage des (befristeten) Schwerbehindertenausweises erbracht hat.

In Kenntnis des neuen Sachverhalts wird eine unbefristete Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erfolgen. Herr H. wird gebeten, den entsprechenden Bescheid abzuwarten.

Aufgrund des besonderen Einzelfalls ist der WDR bereit, von einer Geltendmachung des offen stehenden Betrags in Höhe von 35,96 € abzusehen.

Damit wird der Petition entsprochen.

#### **14-P-2010-22249-00**

Hattingen  
Schulen  
Gesundheitsfürsorge

Herr W. hat einen schulpflichtigen Sohn, der unter dem Asperger-Syndrom leidet. Mit seiner Petition verfolgte er unter anderem das Ziel, auf die Schwierigkeiten der Beschaffung von Informationen über mögliche Hilfs- und Förderangebote für Asperger-Autisten aufmerksam zu machen. Zudem beklagte er die aus seiner Sicht unzureichende Vernetzung der unterschiedlichen Entscheidungsträger.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition einen Erörterungstermin durchgeführt und festgestellt, dass insbesondere im Internet durchaus eine große Menge an Informationen über das Asperger-Syndrom und Hilfs- sowie Förderangebote vorhanden ist. Insbesondere gibt es ein

Expertenpapier des Landschaftsverbands Rheinland zum Thema "Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus durch Integrationsassistenz". Das Problem besteht jedoch darin, dass die Informationen nicht gebündelt und gefiltert sind. So gibt es kein Portal, das einen Überblick etwa über Angebote der Jugendhilfe, schulische Förderung, Hilfen beim Übergang von Schule zu Beruf und andere Projekte bietet. Einen ressortübergreifenden Ansprechpartner, der die Funktion eines Lotsen übernehmen und den Weg zu den verschiedenen möglichen Hilfen unterschiedlicher Kostenträger weisen könnte, gibt es nicht. Die Betroffenen sind daher darauf angewiesen, sich Informationen aus unterschiedlichen Quellen zu beschaffen und sie selbst zusammenzustellen. Dies stellt für die Betroffenen eine deutliche Erschwernis bei dem Zugang zur Informationen dar.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass auf dem durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention eingeschlagenen Weg zur Inklusion auch der Aspekt der Bündelung von Informationen durch Vernetzung von Entscheidungsträgern berücksichtigt werden sollte, um für die Betroffenen mehr Transparenz herzustellen.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

#### **14-P-2010-22862-00**

Gelsenkirchen  
Besoldung der Beamten

Herr K. ist Polizeibeamter. Seine Ehefrau hat sich im August 2008 das Leben genommen. Für die vor ihrem Tod angefallenen krankheitsbedingten Aufwendungen besitzt er einen Beihilfeanspruch. Da Herr K. die Aufwendungen erst nach Ablauf der Antragsfrist im August 2009 geltend machte, hat die Bezirksregierung Münster die Erstattung abgelehnt. Sie ist der Auffassung, dass nicht nachgewiesen sei,

dass er die Antragsfrist unverschuldet versäumt habe.

Herr K. beruft sich zur Entschuldigung der Fristversäumung auf die psychische Belastung, die der Tod seiner Ehefrau bei ihm hervorgerufen hat. Insoweit stellt die Bezirksregierung Münster zwar nicht in Abrede, dass eine psychische Belastung ihn zeitweilig an der Antragstellung gehindert haben kann. Sie ist aber der Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte für eine derart starke Beeinträchtigung bis August 2009 gebe. Insbesondere der Umstand, dass Herr K. seinen Dienst bei der Polizei schon deutlich früher wieder aufgenommen habe, spreche dagegen.

Soweit Herr K. außerdem vorträgt, er habe einige Zeit gebraucht, um die Rechnungen des Krankenhauses zusammenzutragen und die Forderungen zu klären, hält die Bezirksregierung Münster dies nicht für nachvollziehbar. Eine Nachfrage bei dem Krankenhaus habe ergeben, dass Herrn K. jedenfalls Mahnungen zu den in Frage stehenden Rechnungen zugesendet worden seien. Das Krankenhaus habe versichert, dass es zeitnah Kopien der Rechnungen zur Verfügung gestellt hätte, wenn es eine entsprechende Anfrage von Herrn K. gegeben hätte. Das sei aber nicht der Fall gewesen.

Der Petitionsausschuss ist zu der Auffassung gelangt, dass eine starke psychische Belastung von Herrn K. durch den Tod seiner Ehefrau schon nach allgemeiner Lebenserfahrung nahe liegt und es auch plausibel ist, dass er die Ereignisse auch nach einem Jahr nicht verarbeitet hatte. Da Herr K. aber seinen Dienst deutlich vor Fristablauf wieder angetreten hatte, kann nachvollzogen werden, dass die Bezirksregierung Münster die Fristversäumnis nicht ohne Vorlage eines ärztlichen Attestes als entschuldigt ansieht.

Die Frage, ob Herrn K. die Rechnungen des Krankenhauses rechtzeitig vorlagen, beziehungsweise er sie rechtzeitig angefordert hat, konnte im Petitionsverfahren nicht abschließend geklärt werden. Das Krankenhaus bestreitet, dass es eine entsprechende

Anfrage gegeben habe. Herr K. hat jedoch ein Schreiben vom 03.11.2008 an das Krankenhaus vorgelegt, in dem er um Zusendung einer Leistungsaufstellung bittet, weil er zwar Mahnungen, zuvor aber keine Rechnungen erhalten habe. Im Ergebnis hält der Petitionsausschuss die Darstellung von Herrn K. durchaus für schlüssig. Es fehlen aber Belege dafür, dass sich Herr K. auch im Zeitraum zwischen November 2008 und August 2009 angemessen um die Beschaffung der Unterlagen bemüht hat. Vor diesem Hintergrund erscheint die Entscheidung der Bezirksregierung Münster zumindest vertretbar.

#### **14-P-2010-22904-00**

Emsdetten

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass nach der Durchführung eines Erörterungstermins gemäß Artikel 41a der Landesverfassung Frau H. und das Jugendamt gemeinsam eine einvernehmliche Lösung der Unterhaltsproblematik gefunden haben. Dem Anliegen von Frau H. ist damit entsprochen worden.

#### **14-P-2010-23194-00**

Bad Driburg

Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **14-P-2010-23196-00**

Ostbevern

Baugenehmigungen

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat mit Vertretern der zuständigen Wasser- und Baubehörden die von Herrn L. beabsichtigte Wohnraumerweiterung seines bestehenden Hauses um ca. 60 qm geprüft. Das beabsichtigte Bauvorhaben liegt in der Schutzzone 2 der Trinkwasserschutzgebietsverordnung und ist somit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

In dem konstruktiven Erörterungsgespräch ist intensiv geprüft worden, ob Befreiungstatbestände gemäß § 9 der Verordnung in Betracht kommen. Seitens der unteren und obersten Wasserbehörden wurden sowohl Gründe des Allgemeinwohls abgelehnt, die eine Abweichung erfordern, als auch der Tatbestand, dass das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führt.

Da das bestehende Wohnhaus des Herrn L. baurechtlich als Doppelhaus Bestandsschutz genießt und damit dauerhaft bewohnt werden kann, gab es Überlegungen seitens der Gemeinde, ob durch die öffentlich-rechtliche Absicherung eines Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtwerke oder auch des Kreises eine Situation geschaffen werden könnte, wonach im Interesse des Wasserschutzes der Zugriff auf das Gebäude möglich würde.

Nach bestehender Rechtslage kann das Haus von Herrn L. veräußert werden und von erheblich mehr Personen als bisher bewohnt werden. Verstärkter PKW-Verkehr erhöht das Gefährdungspotential im Hinblick auf Verunreinigungen. Der Rechtsanwalt des Herrn L. sah in diesen Überlegungen Tatsachen begründet, wonach eine Ausnahme von dem Bauverbot aus Gründen des Allgemeinwohls begründet sein könnte.

Der Ausschuss will sich zu diesen Überlegungen nicht abschließend äußern. Vielmehr dankt er den Behördenvertretern für eine weitergehende Überlegung. Angesichts bestehender Nitratbelastungen des Wassers steht in Rede, bestimmte Brunnen abzuschalten. Sobald der Brunnen 2, der am nächsten zum Grundstück des Herrn L. liegt, endgültig stillgelegt worden ist, würden keine wasserrechtlichen Bedenken gegen die Wohnraumerweiterung geltend gemacht.

#### **14-P-2010-23217-00**

Büren

##### Erschließung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Anliegen von Herrn S. umfassend

geprüft und gerichtlich bewertet worden ist. Der Ausschuss schließt sich dieser Bewertung an.

Weitere Schreiben oder Telefonate in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet bzw. entgegengenommen.

#### **14-P-2010-23226-00**

Wetter

##### Kindergartenwesen

Der Petent ist Träger einer Kindertageseinrichtung. Im Jahre 2003 hat er nach Abstimmung mit Jugendamt und Landesjugendamt und unter Berücksichtigung der damals geltenden gesetzlichen Voraussetzungen der Leiterin der Einrichtung ein sogenanntes Sabbatjahr ermöglicht. Nunmehr, nach Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes, ist die Refinanzierung dieser Personalkosten nicht mehr möglich. Der Träger steht nun vor einem Finanzierungsproblem, welches den Bestand der Einrichtung insgesamt gefährden könnte.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit eingehend geprüft und auch einen Erörterungstermin nach Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt. Er hat dabei insbesondere den Grundsatz des Vertrauensschutzes betont, der in Fällen der vorliegenden Art beachtet werden müsse.

Das Fachministerium hat unter Einbeziehung des Jugendamtes leider keine Möglichkeit gesehen, dem Träger entgegenzukommen. Letztlich scheiterte eine Lösungsmöglichkeit u. a. daran, dass der Träger sich die in Rede stehenden Mittel in Höhe von knapp 40.000,- € zunächst von privater Seite geliehen hat. Er wird nun so behandelt, als habe er einen ausgeglichenen Haushalt und keine aktuelle Notlage.

Dieses Ergebnis kann aus der Sicht des Petitionsausschusses nicht überzeugen. Es bringt insbesondere kleinere Einrichtungen in existenzgefährdende finanzielle Bedrängnisse, woran niemand Interesse haben kann. Es ist

unbefriedigend, wenn die entscheidende Rechtsfrage erst im anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren geklärt werden kann.

Die Petition wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung dem Fachausschuss für Familie, Kinder und Jugend gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtages überwiesen.

#### **14-P-2010-23305-00**

Lage

Baugenehmigungen

Erschließung

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für den Ärger des Herrn P. und der übrigen Anwohner eines Privatweges in Lage über die unterschiedliche rechtliche Beurteilung der Bebaubarkeit eines Grundstückes. Hierdurch sind Herrn P. und den übrigen Miteigentümern des Weges unnötige Kosten entstanden.

Die Durchführung eines Erörterungstermins, an dem Anwohner und Miteigentümer des Weges beteiligt waren, hat indes eine Perspektive für die Zukunft gewiesen, die den berechtigten Interessen aller Beteiligten bestmöglich entsprechen kann. Einigkeit bestand zwischen allen Beteiligten, dass die jetzigen Eigentümer des Grundstückes dieses nach Vorlage einer Baugenehmigung bebauen dürfen.

Der Ausschuss hält es auch im wohlgemeinten Interesse (Entwässerung, Winterdienst) aller bisherigen Eigentümer des Privatweges für angezeigt, dass dieser von der Stadt übernommen wird und hierzu ein entsprechender Erschließungsvertrag geschlossen wird. Dadurch können dann auch die bislang angefallenen Kosten des gerichtlichen Verfahrens einbezogen werden. Im Hinblick auf das verbleibende unbebaute Grundstück appelliert der Ausschuss dringend an den Rat der Stadt, die planungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen. Gegebenenfalls kann bei dieser Gelegenheit auch das Grundstück der Eheleute S. mit einbezogen werden.

Der Ausschuss bittet den Bürgermeister der Stadt L., diesen Beschluss allen im Rat vertretenen Fraktionen zu übermitteln und dankt allen Beteiligten für ihre Bereitschaft, diesen Weg mitgehen zu wollen.

#### **14-P-2010-23318-00**

Köln

Ausländerrecht

Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Aufenthaltstitels zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit liegen bei Herrn C. nicht vor.

Sein zielstaatsbezogenes Vorbringen hinsichtlich einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Heimatland ist angesichts des materiellen Asylgehalts im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfen. Herrn C. wird empfohlen, einen entsprechenden Asylantrag zu stellen.

Unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens hat er die Möglichkeit, sich mit den zuständigen britischen Behörden in Verbindung zu setzen, um zu klären, ob eine uneingeschränkte Verleihung der britischen Staatsangehörigkeit in Betracht kommt. Sein Aufenthalt in Deutschland wäre dann nach der Freizügigkeitsrichtlinie bzw. dem Freizügigkeitsgesetz zu beurteilen. Einer Aufenthaltserlaubnis bedürfte er dann nicht mehr.

#### **14-P-2010-23435-00**

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Anhörung von Herrn S. sowie der zuständigen Abteilungsleiterin in der Justizvollzugsanstalt Willich I umfassend unterrichtet.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die gegen Herrn S. verhängten Sicherungsmaßnahmen inzwischen aufgehoben wurden und damit erledigt sind. Seit Oktober 2010 ist Herr S. wunschgemäß Mitglied der Fitnessgruppe

Leistung geworden. Gleichzeitig nimmt er an der Fitnessgruppe 8 teil. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass seinem sportlichen Interesse damit Rechnung getragen wird.

Ab Januar 2010 wird Herr S. den Liftkurs III, eine schulische Maßnahme, besuchen. Dass er zuvor trotz monatelanger Wartezeit keinen Arbeitsplatz in der Justizvollzugsanstalt Willich I erhalten konnte, sieht der Petitionsausschuss als kritikwürdig an.

#### **14-P-2010-23547-00**

Nieheim  
Schulen

Mit seiner Petition setzte sich Herr K. für den Erhalt des Grundschulstandortes Sommersell in Nieheim ein. Der Schulentwicklungsplan der Stadt Nieheim sah vor, den Standort zu schließen, da eine für den Erhalt der Schule ausreichende Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht zu erwarten sei.

Inzwischen haben Herr K. als Vertreter der Bürgerinitiative zur Rettung der Grundschule Sommersell und die Stadt Nieheim in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu einer gütlichen Einigung gefunden. Danach wird der Schulstandort Sommersell zwar ab dem Schuljahr 2010/2011 auslaufend und nach dem Schuljahr 2011/2012 endgültig aufgelöst. In dem Vergleich hat die Stadt Nieheim aber im Gegenzug zugesichert, Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen der Standortschließung zu ergreifen.

Beispielsweise soll den Sommerseller Vereinen auch zukünftig die Sportausübung in einer Halle in Sommersell ermöglicht werden. Auch plant die Stadt Nieheim für das Jahr 2011 eine Optimierung der Schülerbeförderung.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass den Interessen von Herrn K. und der übrigen Bewohner des Ortsteils Sommersell mit den im Vergleich getroffenen Regelungen soweit wie möglich aufgrund der gesamten schulischen Faktoren und Beteiligten

Rechnung getragen wurde und sieht daher davon ab, weitere Maßnahmen zu ergreifen.

#### **14-P-2010-23558-00**

Aachen  
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss ist sich nach Durchführung eines Ortstermins mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen einig in der Bewertung, dass der Vorgartencharakter der Wohnsiedlung „In den Vorgärten“ nur in einem langfristigen Prozess zwischen der Stadt Aachen und den Bewohnern erzielt werden kann.

Der Ortstermin hat verdeutlicht, dass die Bereitschaft der Eheleute M. hierzu auf jeden Fall besteht. Dies dokumentiert sich nicht nur in ihrem Bekunden, sich für den Denkmalschutz einzusetzen, sondern zeigt sich auch in konkreten Maßnahmen am und im Haus.

Zugleich kann nicht verkannt werden, dass sich mit dem Bau eines gegenüberliegenden Gebäudekomplexes sowie des nunmehr kostenpflichtigen Parken am nahe gelegenen Marienhospital der Parkdruck in der Friedrich-Ebert-Straße erhöht hat.

Der Ausschuss teilt die Ansicht des Ministeriums, dass die massive Einschränkung der Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück durch Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und Denkmalschutzaufgaben kompensiert werden muss durch Überlegungen, wie diesen Bewohnern beispielsweise durch die Einräumung von Sondernutzungsrechten geholfen werden kann. Insoweit gilt es, den Zielkonflikt zwischen Denkmalschutz und den berechtigten Anliegen der Anwohner aufzulösen. Der Denkmalschutz darf nicht an der Lebenswirklichkeit der Menschen vorbei durchgesetzt werden. Ordnungsverfügungen würden diesem notwendigen Miteinander zuwider laufen.

Der Ausschuss dankt der Stadt Aachen, dass sie diesbezüglich auch das Gespräch mit den anderen Anwohnern der Friedrich-Ebert-Allee führen wird.

Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass nach Vorlage von funktionierenden Konzepten zur Parksituation, die Bereitschaft der Anwohner umso mehr vorhanden ist, auch die Wiederherstellung der Vorgartensituation im Sinne des Denkmalschutzes mittragen zu wollen.

#### **15-P-2010-00025-00**

##### Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. für Frau E. A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Familienversicherung erst zum 14.07.2007 zu beenden war. Die Versicherungspflicht als „Nichtversicherte“ begann demnach am 15.07.2007. Die Beitragsforderung war entsprechend zu reduzieren. Ab dem 13.10.2010 wird die vorrangige kostenfreie Familienversicherung über die Mitgliedschaft des leiblichen Vaters durchgeführt.

Ein Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bestand kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die Leistungen der Kasse wegen Zahlungsverzuges ruhten. Insofern war die Information der AOK unzutreffend. Die Krankenkasse wurde durch die Landesregierung bereits darauf hingewiesen.

Die AOK NORDWEST hat die Beiträge, die in der Zeit vom 15.07.2007 bis 30.04.2010 zu entrichten waren, zwischenzeitlich erlassen. Insofern wurde dem Begehren von Herrn H. entsprochen.

Die Geltendmachung der Beiträge für die Zeit vom 01.05.2010 bis zum 12.10.2010 ist nicht zu beanstanden.

Dass die Mutter von Frau E. A. von der AOK nicht hinreichend über das Erfordernis unterrichtet worden sei, ihre Tochter zu versichern, ist nicht

nachvollziehbar. Frau V. wurde mehrfach bzgl. einer freiwilligen Weiterversicherung angeschrieben.

#### **15-P-2010-00069-02**

Essen

##### Ausländerrecht Arbeitsförderung

Im Hinblick auf die aufenthaltsrechtliche Situation des Herrn M. enthält die weitere Eingabe kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 18.05., 02.07. und 09.11.2010 bleiben.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung der Vorwürfe gegen das JobCenter in Essen hat ergeben, dass Herr M. bis zum 30.04.2008 Leistungen nach dem SGB II erhalten hat. Danach stellte er keinen Antrag auf Weiterbewilligung der Leistungen. Seit dem 02.10.2008 wird Herr M. von der Agentur für Arbeit Essen zwischen verschiedenen Arbeitsverträgen betreut. Er hat sich seit dem 24.11.2010 erneut arbeitslos gemeldet. Ein Antrag auf ergänzendes Arbeitslosengeld II wurde beim JobCenter Essen nicht gestellt. Insofern kann derzeit keine Zuständigkeit im Rahmen des SGB II festgestellt werden.

#### **15-P-2010-00166-00**

Ennepetal

##### Sozialhilfe

Der Bestatterverband beschwert sich über die Bearbeitungsweise bzw -dauer der Bearbeitung des Antrags von Frau B. auf Übernahme der Bestattungskosten für ihren verstorbenen Ehemann.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich berichten lassen. Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der Landesregierung (MAIS), dem Ennepe-

Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal durchgeführt.

Die Stadt hat dem Antrag inzwischen entsprochen und die bewilligten Kosten überwiesen.

Im Erörterungstermin haben Kreis und Stadt eingeräumt, dass die Bewilligung in der Nachschau hätte früher erfolgen können.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass eine Verzögerung auch dadurch entstanden ist, dass Familienangehörige von Frau B. mündlich die Antragsrücknahme erklärt hatten, sodass die Stadt die Bearbeitung zwischenzeitlich einstellte.

Im Übrigen versicherte die Stadt, über die Anträge schnellstmöglich zu entscheiden. In diesem Zusammenhang berücksichtige die Stadt insbesondere die Entscheidung des Bundssozialgerichts vom 29.09.2009.

Der Kreis hat gleichwohl zugesagt, die Sozialämter in ihrem Bereich nochmals für die Problematik bei den Anträgen auf Übernahme der Bestattungskosten zu sensibilisieren und auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hinzuweisen.

#### **15-P-2010-00167-00**

Minden  
Sozialhilfe

Der Bestatterverband beschwert sich über die unangemessene Bearbeitungszeit bzgl. des Antrags auf Übernahme der Bestattungskosten nach dem Tod von Herrn K. gem. § 74 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales – MAIS) über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung ausführlich berichten lassen. Zudem hat der Petitionsausschuss einen Erörterungstermin mit der

Landesregierung (MAIS) und dem Kreis durchgeführt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass das Nachlassgericht erst am 03.03.2010 mitgeteilt hat, dass alle Kinder das Erbe ausgeschlagen haben. Daraufhin erfolgte die Bescheiderteilung am 11.03.2010. Die Frage, ob über die Ausschlagungen schon vorher gesicherte Erkenntnisse vorlagen, die eine frühere Entscheidung ermöglicht hätten, war im Erörterungstermin nicht abschließend zu klären. Der Kreis hat jedoch zugesagt, den Sachverhalt intern aufzuklären. Im Übrigen versicherte der Kreis, über die Anträge schnellstmöglich zu entscheiden. In diesem Zusammenhang berücksichtige der Kreis insbesondere die Entscheidung des Bundssozialgerichts vom 29.09.2009.

#### **15-P-2010-00199-00**

Prudenville  
Beamtenrecht

Frau G. ist Lehrerin an einem Berufskolleg im Regierungsbezirk Arnsberg. Sie hat im Jahr 2006 einen US-Amerikaner geheiratet und inzwischen ihren Wohnsitz zu ihm in die USA verlegt. Mit ihrer Petition bittet sie um Unterstützung ihres Antrags auf Erteilung von Sonderurlaub unter Wegfall der Dienstbezüge bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2019.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Rechtslage informiert und festgestellt, dass eine rechtliche Grundlage für die Gewährung von Sonderurlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht gegeben ist. Zwar ist das Anliegen von Frau G., die eheliche Lebensgemeinschaft in den USA zu verwirklichen, verständlich. Es kann jedoch nicht für einen derart langen Zeitraum als wichtiger Grund im Rechtssinne angesehen werden. Zu berücksichtigen sind nämlich neben den Interessen von Frau G. auch die Interessen der Schule, der während einer Beurlaubung eine dauerhafte Nachbesetzung der Stelle von Frau G. nicht möglich ist.

Im Ergebnis ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass es angemessen ist, die

Beurlaubung von Frau G. noch bis zum Ende des Schuljahrs, mithin bis zum 31.07.2011, zu verlängern. Der Petitionsausschuss erwartet von Frau G., dass sie diese Zeit als Bedenkfrist für die Entscheidung nutzt, ob sie ihre Tätigkeit als Lehrerin endgültig aufgeben oder ihren Dienst wieder aufnehmen möchte. Sofern sie sich dafür entscheidet, dauerhaft in den USA zu verbleiben und ihre Tätigkeit als Lehrerin aufzugeben, gebieten es ihre Pflichten als Beamtin und ihre Verantwortung gegenüber ihrer Schule, dass sie die Konsequenzen zieht und zum Ende des Schuljahrs ihre Entlassung beantragt, um den Weg für eine Nachbesetzung ihrer Stelle zu eröffnen.

**15-P-2010-00723-01**

Bochum

Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 26.10.2010 zu ändern.

Der Ausgang des noch anhängigen Sozialgerichtsverfahrens bleibt abzuwarten.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2010-00772-00**

Solingen

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde der Stadt Solingen hat Frau E. mehrfach mitgeteilt, dass sie bei Erfüllung der Passpflicht eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Die Vorlage eines gültigen türkischen Nationalpasses ist unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Ein Verfahren vor der Härtefallkommission ist seit Dezember 2010 abgeschlossen. Die Härtefallkommission hat sich wegen der bestehenden Ausschlussgründe nach der Härtefallkommissionsverordnung mit der Angelegenheit nicht befasst.

Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Solingen entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-00803-00**

Datteln

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von dem Inhalt und Gang des gegen Herrn P. vor dem Landgericht Münster geführten Strafverfahrens 7 KLS 44 Js 67/09 (21/09) Kenntnis genommen. Das Gericht ist hinsichtlich des Schuldspruchs dem Antrag der Staatsanwaltschaft gefolgt. Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern, aufzuheben oder auf anstehende Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Es besteht kein Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2010-00813-00**

Herne

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft  
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches hat das Betreuungsgericht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote und Verbote einzuschreiten.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Eheleute H. ihre Kritik an der Tätigkeit der Betreuerin von Frau K. gegenüber dem Betreuungsgericht geltend gemacht

haben. Insoweit scheidet eine Aufsichtspflichtverletzung seitens des Betreuungsgerichts aus.

Vielmehr hat der Präsident des Landgerichts Bochum die Betreuerin zunächst um eine Stellungnahme ersuchen müssen.

Aus der eingeholten Stellungnahme ergibt sich, dass die Betreuerin das Mietverhältnis gegenüber den Eheleuten H. unverzüglich gekündigt hat, nachdem sich die Betroffene zu einem Umzug nach Salzgitter entschlossen hatte. Ferner hat die Betreuerin die Nebenkostenabrechnung aufgrund des Sozialleistungsbezugs der Betroffenen an die Stadt Herne weitergeleitet und um Übernahme der Kosten ersucht.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe hat erst aufgrund der Petition von der Mietrechtsangelegenheit der früheren Mieterin Frau K. erfahren. Der LWL hat sich mit Schreiben vom 08.11.2010 an Herrn H. im Rahmen seiner Zuständigkeit bereiterklärt, die Miete für den Zeitraum vom 01.04.2010 bis zum 30.06.2010 unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist zu tragen und die noch ausstehenden Mietnebenkosten zu übernehmen. Die Ablehnung der Gewährung von Renovierungskosten durch den LWL ist nicht zu beanstanden. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Dem Anliegen der Eheleute H. wurde damit sozialhilferechtlich weitgehend entsprochen.

#### **15-P-2010-00818-00**

Kierspe  
Baugenehmigungen

Der auf dem Nachbargrundstück von Frau M. unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtete und nachträglich genehmigte Anbau entspricht den Vorschriften des § 6 Abs. 11 der Landesbauordnung, solange er zu Abstellzwecken genutzt wird.

Die ursprünglich beabsichtigte Nutzung als Wintergarten verstieße gegen abstandflächenrechtliche und brandschutztechnische Bestimmungen.

#### **15-P-2010-00819-00**

Köln  
Denkmalpflege

Der Petitionsausschuss bedauert, dass mit dem Abriss des Gebäudes Radeberger Straße in Köln Tatsachen geschaffen wurden, obwohl es sich um ein laufendes Petitionsverfahren handelte.

Der Ausschuss verweist allerdings auf die denkmalrechtliche Entscheidung der Stadt Köln, die in Übereinstimmung mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege ergangen ist. Danach kommt dem Objekt kein Denkmalwert zu. Diese Entscheidung ist überprüft und bestätigt worden. Insofern hat die Stadt Köln als untere Denkmalschutzbehörde eine Entscheidung getroffen, die auch nicht von dem zuständigen Ministerium als oberste Denkmalbehörde hätte überstimmt werden können.

#### **15-P-2010-00876-00**

Gelsenkirchen  
Strafvollzug

Die Voraussetzungen für die Verlegung des Herrn O. in den offenen Vollzug liegen nicht vor. Dies wurde ihm in einem Erörterungsgespräch bereits eingehend dargelegt.

#### **15-P-2010-00893-00**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen eines Erörterungstermins mit der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt Willich I die Zusicherung erhalten, dass Herr S. eine Ausführung zu seiner Familie erhalten wird. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass diese nun zeitnah stattfinden wird.

Langzeitbesuche werden Herr S. weiterhin genehmigt. Sofern seine Tochter daran teilnimmt, wird der Besuch aber im Familienbesuchsraum durchgeführt, da die Anstalt das enge Verhältnis zwischen ihnen im Hinblick auf die Verurteilung von Herrn S. als Risikofaktor betrachtet. Für Langzeitbesuche allein mit der Ehefrau kann Herr S. weiterhin den Langzeitbesuchsraum nutzen.

Zusätzlich zu dem Langzeitbesuch kann Herr S. den Regelbesuch wahrnehmen. Dieser kann im Familienbesuchsraum stattfinden, sofern nicht nur die Ehefrau, sondern daneben zumindest ein Kind den Besuchstermin wahrnimmt. Die Regelung, dass der Familienbesuchsraum nur genutzt werden kann, wenn mindestens eines der angemeldeten Kinder erscheint, gilt für alle Gefangenen in der Anstalt.

Nach Auskunft der Anstalt ist zwar eine Bezeichnung der erwarteten Besucher im Antrag erforderlich. Ist einer der angemeldeten Besucher verhindert, führt das nicht zu einer Absage des Besuchstermins, sondern der Besuch kann mit den erschienenen Personen durchgeführt werden. Sind alle angemeldeten Kinder verhindert, kann ein Familienbesuch jedoch nicht im Familienbesuchsraum, sondern nur im Regelbesuchsraum stattfinden.

Neben dem Regel- bzw. Familienbesuch und dem Langzeitbesuch führt Herr S. die Termine mit dem Familientherapeuten fort.

#### **15-P-2010-00959-01**

Willich  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht die Petition von Frau M. als erledigt an.

#### **15-P-2010-01027-00**

Heiligenhaus  
Arbeitsförderung

Die Geschäftsführung der ARGE ME-aktiv hat die mit der Petition verbundene Dienstaufsichtsbeschwerde zum Anlass

genommen, das Vorbringen des Herrn L. zu überprüfen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn L. wurde von ihr mit Schreiben vom 30.08.2010 bereits zeitnah und zutreffend beantwortet.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01039-00**

Herford  
Alterssicherung für Landwirte

Herr H. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Herrn H. und der LAK geführt.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleitete Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die Petentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war. Im Übrigen hat die LAK mitgeteilt, die Überprüfung habe nicht ergeben, dass ein sog. Scheinvortrag vorliegt.

Das Thema "Wahl der Vertreterversammlung der LAK" wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn H., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Soweit Herr H. den Wegfall der Voraussetzung "Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente" nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Herr H. hat dort bereits eine Petition eingelegt. In dem Erörterungstermin hat er mitgeteilt, er überlege, eine öffentliche Petition einzulegen. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine inhaltsgleiche Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **15-P-2010-01040-00**

Löhne

##### Alterssicherung für Landwirte

Herr S. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Herrn S. und der LAK geführt.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleitete Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die Petentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war.

Das Thema "Wahl der Vertreterversammlung der LAK" wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn S., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zunehmen.

Soweit Herr S. den Wegfall der Voraussetzung "Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente nach dem Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte" fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Herr S. hat dort bereits eine Petition eingelegt. In dem Erörterungstermin hat Herr S. mitgeteilt, er überlege, eine öffentliche Petition einzulegen. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, hat er eine inhaltsgleiche Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **15-P-2010-01041-00**

Löhne

##### Alterssicherung für Landwirte

Herr B. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Herrn B. und der LAK geführt.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleitete Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die Petentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war.

Das Thema "Wahl der Vertreterversammlung der LAK" wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zunehmen.

Soweit Herr B. den Wegfall der Voraussetzung "Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente nach dem Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte" fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Herr B. hat dort bereits eine Petition eingelegt. In dem Erörterungstermin hat Herr B. mitgeteilt, er überlege, eine öffentliche Petition einzulegen. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, hat er eine inhaltsgleiche Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **15-P-2010-01042-00**

Vlotho

##### Alterssicherung für Landwirte

Frau O. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK).

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) ausführlich berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin mit Frau O. und der LAK geführt.

Die mit der im August 2010 von der LAK eingeleitete Überprüfung zur Rechtmäßigkeit des Bezugs der Rente bzw. Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens entstandenen Irritationen konnten im Erörterungstermin beseitigt werden. Die LAK erläuterte die Gründe für die Überprüfung und stellte ausdrücklich klar, dass eine Druckausübung auf die

Potentinnen und Petenten nicht beabsichtigt war. Im Übrigen hat die LAK mitgeteilt, die Überprüfung habe nicht ergeben, dass ein sog. Scheinvortrag vorliegt.

Das Thema "Wahl der Vertreterversammlung der LAK" wurde im Erörterungstermin ausführlich diskutiert.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau O., das Beratungsangebot der LAK bei Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Soweit Frau O. den Wegfall der Voraussetzung "Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft für die Bewilligung der Regelaltersrente" nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte fordert, ist der Deutsche Bundestag zuständig, weil es sich um ein Bundesgesetz handelt. Frau O. hat dort bereits eine Petition eingelegt. In dem Erörterungstermin hat sie mitgeteilt, sie überlege, eine öffentliche Petition einzulegen. Da dem Petitionsausschuss mehrere Petitionen mit der Forderung nach der Gesetzesänderung vorliegen, hat der Petitionsausschuss eine inhaltsgleiche Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration und an den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

#### **15-P-2010-01078-00**

Raesfeld

##### Beamtenrecht

Mit ihrer Petition beschwert sich Frau Dr. S. darüber, dass ihr bei einer Bewerbung auf eine Professur an der Fachhochschule Gelsenkirchen Kindererziehungszeiten nicht anerkannt würden und daher ihre Verbeamtung nicht möglich wäre.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) sowie im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert.

Er hat dabei festgestellt, dass die gesetzliche Regelung zum Herausschieben der Altergrenze für die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren an Hochschulen aufgrund von Kindererziehungszeiten sehr restriktiv formuliert ist und zurückhaltend angewandt wird. Ein Herausschieben der Altersgrenze wird lediglich dann vorgenommen, wenn eine Kausalität in der Weise gegeben ist, dass die Kindererziehung alleinige Ursache für den verzögerten Antrag auf Verbeamtung ist. Nach der Kinderbetreuungszeit eingetretene vermeidbare Verzögerungen lassen den Ursachenzusammenhang entfallen. Insbesondere bei Professorinnen und Professoren, die im Berufungsverfahren zwingend Berufserfahrungen auch außerhalb der Hochschule vorweisen müssen, führt dies dazu, dass ein Herausschieben der Altersgrenze nur selten erfolgen kann. Die Regelung läuft in diesen Fällen zumeist ins Leere.

Im Fall von Frau Dr. S. ist es etwa so, dass sie für ihre Bewerbung auf die in Frage stehende Professur an der Fachhochschule Gelsenkirchen fünf Jahre Berufserfahrung, davon drei Jahre außerhalb einer Hochschule, vorweisen müsste. Frau Dr. S. hat nachvollziehbar dargestellt, dass es für sie zunächst nicht möglich war, eine berufliche Tätigkeit außerhalb einer Hochschule zu finden, die sie mit der Erziehung ihrer drei Kinder hätte vereinbaren können. Sie übte daher zunächst Teilzeitbeschäftigungen zur Hälfte ihrer Arbeitskraft innerhalb der Hochschule aus. Dieser Umstand wirkt sich nun im Rahmen der gesetzlichen Regelung nach Auffassung der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) so aus, dass der Ursachenzusammenhang der Kindererziehungszeiten für den verzögerten Verbeamtungswunsch unterbrochen ist. Hätte Frau Dr. S. die Nebenbeschäftigung dagegen nicht ausgeführt, so hätte ein Herausschieben der Altergrenze zwar erfolgen können. Sie hätte jedoch keine Chancen gehabt, sich nach einer jahrelangen beruflichen Auszeit

in einem Berufungsverfahren gegen die Konkurrenz durchzusetzen.

Der Petitionsausschuss ist daher Auffassung, dass die Regelung des § 6 Absatz 4 in der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung, die auf § 6 Abs. 1 Satz 3 der Laufbahnverordnung verweist, der Lebenswirklichkeit von Menschen wie Frau Dr. S. nicht gerecht wird. Die Vorschriften erscheinen novellierungsbedürftig. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) daher um Überprüfung und Bericht bis zum 30.04.2011.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie überwiesen.

#### **15-P-2010-01098-00**

Meerbusch

#### Hilfe für behinderte Menschen

Mit dem Abhilfebescheid vom 13.12.2010 des Landrats des Rhein-Kreises Neuss ist dem Anliegen von Herrn T. durch Nachfragen des Petitionsausschusses bereits entsprochen worden.

#### **15-P-2010-01099-00**

Gelsenkirchen

#### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichten lassen.

Er sieht zurzeit keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01141-00**

Löhne

#### Straßenbau

#### Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Umbau der Kreuzung Herforder Straße (L 965), Brunnenstraße und

Noltestraße zu einem Kreisverkehrsplatz ist ein von der Stadt Löhne zur Verbesserung der verkehrlichen Situation im Bereich der einmündenden Noltestraße in die Brunnenstraße veranlasstes Vorhaben.

Die lärmtechnische Untersuchung im Rahmen der städtischen Planungen zum Umbau der besagten Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt und ist nicht zu beanstanden.

Es bleibt Familie P. unbenommen, gegen den geplanten Umbau rechtliche Schritte einzuleiten.

Der Petitionsausschuss sieht davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01144-00**

Bad Pyrmont  
Beamtenrecht

Herr S. beschwert sich mit seiner Petition darüber, dass er am 20.05.2009 ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung dienstlich beurteilt wurde, obwohl bei ihm zu dieser Zeit eine Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 60 % vorlag.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) umfassend informiert. Er hat festgestellt, dass Herr S. seinen Dienstherrn über das Vorliegen der Schwerbehinderung erst am 21.07.2009 - mithin nach Abfassung der Beurteilung - unterrichtete. Jedenfalls konnte er nicht nachweisen, dass er seinen Dienstherrn bereits zuvor darüber informiert hatte. Ein Anspruch auf Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung besteht jedoch nur bei vorheriger Mitteilung der Behinderung. Die Beurteilung vom

20.05.2009 ist daher nicht zu beanstanden. Aus diesem Grund besteht auch kein Anspruch auf eine vorzeitige Neubeurteilung.

#### **15-P-2010-01184-00**

Hagen  
Hilfe für behinderte Menschen

Dem Anliegen von Frau S. wurde insoweit entsprochen, als zwischenzeitlich ein Bescheid erteilt worden ist, mit dem festgestellt wurde, dass bei ihr weiterhin der Grad der Behinderung 100 beträgt und zudem die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen "G", "B", "RF", "H" vorliegen.

Ferner teilte Herr S. mit, dass seine Ehefrau die Bewilligung einer Parkerleichterung außerhalb der "aG"-Regelung nicht weiter verfolgt.

#### **15-P-2010-01197-00**

Frechen  
Industrie- und Handelskammern

Die Frage der Erhöhung des Frauenanteils in Führungsgremien der Privatwirtschaft ist derzeit sowohl auf Bundes- und Landesebene als auch allgemein in der Diskussion.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Ergebnisse dieses Meinungsbildungsprozesses in die Beratungen um eine generelle Erhöhung des Frauenanteils auch in den Gremien der Industrie- und Handelskammern abzuwarten ist.

Im Übrigen ist ein konkreter Verstoß der Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK Köln) gegen das Landesgleichstellungsgesetz nicht festzustellen. Auch kammerrechtlich bleibt das Verhalten der IHK Köln auch aus der Sicht des Fachministeriums beanstandungsfrei.

**15-P-2010-01218-00**

Delbrück  
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet.

Im Kindergarten Schöning, der sich in Trägerschaft der Stadt Delbrück befindet, stehen im Kindergartenjahr 2010/2011 sechs Plätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung. Dem standen zum Anmeldetermin zehn Anmeldungen für unterdreijährige Kinder gegenüber. Da auf Grund der räumlichen Situation in der Einrichtung keine zusätzlichen unterdreijährigen Kinder aufgenommen werden konnten, war es erforderlich, vier Absagen zu erteilen.

Die persönliche Situation der Familie S. entsprach der von Familien vier weiterer Kinder, so dass letztlich im Falle von sechs angemeldeten Kindern das Lebensalter ausschlaggebend war. Bei den Zwillingen von Frau S. handelte es sich um die jüngsten Kinder, so dass eine Absage erteilt wurde.

Der Träger einer Kindertageseinrichtung entscheidet eigenverantwortlich, welche Kinder im Einzelnen in seine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der festgelegten Aufnahmekriterien ist die Entscheidung der Stadt Delbrück als Träger der Kindertageseinrichtung Schöning nicht zu beanstanden, zumal Frau S. auch auf die Möglichkeit der Kindertagespflege als alternatives Betreuungsangebot hingewiesen wurde.

Darüber hinaus hat die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) dem Petitionsausschuss versichert, dass die Betreiberin der Krabbelgruppe keinerlei Einfluss bei den Anmeldegesprächen und Planungen zwischen Einrichtung und Träger gehabt hat. Es ist daher für den Petitionsausschuss kein Zusammenhang zwischen dem Besuch der Krabbelgruppe und der Aufnahme in die

Kindertageseinrichtung Schöning ersichtlich.

**15-P-2010-01222-00**

Erkrath  
Ausbildungsförderung für Schüler  
Hilfe für behinderte Menschen

Der vom zuständigen Amt für Ausbildungsförderung ermittelte Förderbetrag für die Tochter von Frau H. ist nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall werden die Internatskosten in vollem Umfang bei der Berechnung des Leistungsanspruchs nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz berücksichtigt.

Eine weitergehende Übernahme auch des verbleibenden Eigenanteils von monatlich 90,46 € an den Internatskosten ist weder durch die ARGE ME-aktiv noch den Landschaftsverband Rheinland möglich.

Die für die Familie H. misslichen Umstände waren ein bedauerlicher Einzelfall. Ursache war die Verfahrensumstellung aufgrund aktueller Rechtsprechung.

Frau H. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2010 und der dazugehörigen Anlagen.

**15-P-2010-01223-00**

Alsdorf  
Schulen

Sei der Auflösung einer Schule handelt es sich um eine schulorganisatorische Maßnahme, die der Schulträger im Rahmen seines verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechtes trifft. Der Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf ist nicht zu beanstanden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2010.

**15-P-2010-01240-00**

Essen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass die in der Versorgungsangelegenheit von Herrn L. getroffenen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind. Ihm steht nach dem Ergebnis der aktuell durchgeführten umfassenden Überprüfung keine höhere Versorgungsrente zu. Der Ausgang des anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01284-00**

Hagen

Hilfe für behinderte Menschen Selbstverwaltungsangelegenheiten

Herr F. bittet in seiner Schwerbehindertenrechtsangelegenheit um Unterstützung. Er begehrt die rückwirkende Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) und beanstandet insbesondere, dass Unterlagen bei persönlicher Vorsprache nicht entgegengenommen wurden.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS, Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) ausführlich berichten lassen.

Die Beschwerde ist insoweit gerechtfertigt, als die Stadt Dortmund noch keine Entscheidung zum GdB ab dem 01.01.2003 getroffen hat. Die Stadt Dortmund wird über die rückwirkende Festsetzung des GdB einen Bescheid erteilen.

Im Übrigen hat die Überprüfung ergeben, dass Herr F. zu Recht bemängelt, dass Unterlagen bei der Antragstellung nicht entgegengenommen wurden.

Die Landesregierung (MAIS, MIK) hat mitgeteilt, dass sie das Verhalten der Stadt Dortmund missbilligt und die

Bezirksregierung Münster bitten wird, die Stadt Dortmund auf die Missbilligung hinzuweisen.

Der Petitionsausschuss bedauert die für Herrn F. durch das Verhalten der Stadt Dortmund entstandenen Unannehmlichkeiten und empfiehlt der Stadt, sich in angemessener Weise zu entschuldigen.

Im Rahmen der Überprüfung hat die Stadt festgestellt, dass die bisherige Festsetzung des GdB zu hoch war. Die Stadt Dortmund wird daher prüfen, ob der erteilte Bescheid vom 22.01.2009 gem. § 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs zurückzunehmen ist. Hierüber wird Herr F. einen weiteren Bescheid erhalten.

**15-P-2010-01321-00**

Leverkusen

Krankenversicherung

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNo) hat bestätigt, dass eine zeitnahe Abrechnungskorrektur erfolgt ist. Eine Erstattung gegenüber der Krankenkasse erfolgt aufgrund der Honorarsystematik nicht, worauf die BKK selbst hingewiesen hat.

Die KVNo sieht keine Veranlassung für eine Beteiligung der bei ihr eingerichteten Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen.

Ein Fehlverhalten der KVNo ist nicht zu erkennen. Die KV hatte Herrn B. bereits mit Schreiben vom 28.09.2010 mitgeteilt hat, dass sich die Ärztin bereits bei der KV entschuldigt hatte. Ein Rechtsanspruch auf eine "Entschuldigung" der Ärztin gegenüber dem Versicherten bzw. der Krankenkasse besteht nicht.

Insofern sieht der Petitionsausschuss auch keine Notwendigkeit, Herrn B. eine Kopie des Schreibens der Ärztin an die KVNo zugänglich zu machen.

**15-P-2010-01333-00**

Dortmund  
Arbeitsförderung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 (BVerfG 1 BvL 1/09) hat die Zugrundelegung des Statistikmodells bei der Bedarfsbemessung von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums bestätigt, aber dabei ein sachgerechtes und transparentes Verfahren gefordert.

Das Bundesverfassungsgericht hat dabei ausgeführt, dass die Regelleistungen für Erwachsene und Kinder nicht den Vorgaben der Verfassung entsprechen, da sie nicht in einem nachvollziehbaren und transparenten Bemessungsverfahren ermittelt worden sind. Die Bundesregierung ist aufgefordert worden, bis zum 31.12.2010 ein System zur Bemessung der Regelleistungen zu entwickeln, das den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Zu der Höhe der Leistungen konnte das Bundesverfassungsgericht keine Ausführungen machen, da hier der Bundegesetzgeber entscheiden muss. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die bisherige Höhe der Leistungen nicht evident zu einer Unterdeckung der Bedarfe der Hilfebedürftigen führt.

Der Bundestag und die Bundesregierung sind nun gehalten, die im Urteil getroffenen Vorgaben bei einer Reform der Regelleistungen zügig umzusetzen. Dazu ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Sozialgesetzbuchs im Bundestag verabschiedet worden. Der Bundesrat hat diesem Gesetz nicht zugestimmt, so dass derzeit im Vermittlungsausschuss versucht wird, einen Konsens zu finden.

Der Petitionsausschuss bedauert die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingetretene zeitliche Verzögerung und hofft im Interesse aller Betroffenen, dass nunmehr kurzfristig eine zufriedenstellende Regelung gefunden wird.

**15-P-2010-01357-00**

Nettetal  
Arbeitsförderung

Dem Anliegen von Herrn K. wurde zwischenzeitlich abgeholfen.

Durch einen Bearbeitungsfehler, der sowohl vom Petitionsausschuss als auch von der ARGE Kreis Viersen ausdrücklich bedauert wird, ist es versehentlich zu einer unberechtigten Zahlungsaufforderung durch den Forderungseinzug der Regionaldirektion gegenüber Herrn K. gekommen.

Da die Korrektur inzwischen erfolgt ist, das Konto nunmehr keinen offenen Betrag mehr ausweist und auch keine weiteren Zahlungsaufforderungen an Herrn K. mehr verschickt werden, sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01361-00**

Hattingen  
Ausländerrecht

Der Asylantrag des Herrn F. wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) abgelehnt. Das Bundesamt stellte fest, dass trotz der bestehenden psychischen Erkrankung keine Abschiebungshindernisse vorliegen. Die Entscheidung wurde durch Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg bestätigt.

Auch den Asylfolgeantrag lehnte das BAMF ab. Nach der aktuellen Erkenntnislage des Bundesamts ist das vorgetragene Krankheitsbild im Heimatland weiterhin behandelbar. Darüber hinaus besteht dort die Möglichkeit der familiären Unterstützung durch Vater und Schwester. Diese Entscheidung ist bestandskräftig.

Wegen fehlender Heimreisedokumente wird der Aufenthalt des Herrn F. zurzeit geduldet.

Die Ausländerbehörde prüft, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01383-00**

Drensteinfurt

Tierschutz

Baugenehmigungen

Das von Frau N. geplante Vorhaben bedarf sowohl einer Tiergehegenehmigung als auch einer Baugenehmigung. Eine Baugenehmigung kann jedoch nach den den Bauaufsichtsbehörden vorliegenden Erkenntnissen nicht in Aussicht gestellt werden, weil dem Vorhaben bauplanungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Zulässigkeit eines Vorhabens kann letztlich nur im Wege einer Bauvoranfrage oder eines Baugenehmigungsverfahrens auf der Grundlage prüffähiger Bauvorlagen verbindlich geklärt werden.

**15-P-2010-01405-00**

Havixbeck

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach ist die vom Ehepaar K. bemängelte Änderung der Belegung des Gebäudes "An der Feuerwache" ohne die Beteiligung der Anwohner nicht zu beanstanden. Eine gesetzliche Grundlage, aufgrund derer eine Bürgerbeteiligung im Falle der Umwidmung eines Übergangsheims vorgesehen ist, ist nicht gegeben.

Dass es - wie von den Eheleuten K. geäußert - aufgrund der Belegungsänderung des Gebäudes zu größeren sozialen Spannungen und vermehrten Polizeieinsätzen gekommen ist, hat sich nach Rücksprache mit der Polizei nicht bestätigt.

Eine von den Eheleuten K. kritisierte Missachtung der im Jahr 1990 durch den Petitionsausschuss gemachten Vorgaben durch die Gemeinde Havixbeck kann im

vorliegenden Fall ebenfalls nicht festgestellt werden. Durch den Petitionsausschuss ist seinerzeit festgestellt worden, dass das geplante Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen genügt und soziale Spannungen bei den untergebrachten Aussiedlern nicht zu erwarten seien. Darüber hinausgehende Auflagen wurden der Gemeinde seinerzeit nicht gemacht.

Das Vorgehen der Gemeinde Havixbeck ist somit rechtlich nicht zu beanstanden und gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2010-01413-00**

Billerbeck

Grundsicherung

Aufgrund der unterhaltsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist Frau Y. ihrem getrennt lebenden Ehegatten grundsätzlich zum Unterhalt verpflichtet. Dies gilt im Besonderen auch für die Zeit des Sozialhilfebezugs des getrennt lebenden Ehegatten. Der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe verpflichtet den Träger der Sozialhilfe zur Überprüfung und Feststellung, ob die unterhaltsverpflichtete Frau Y. aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse tatsächlich auch unterhaltsfähig ist. Frau Y. ist gesetzlich zur entsprechenden Auskunftserteilung verpflichtet. Ihre daraus entstandenen Kosten sind dabei nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe ist daher diesbezüglich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss bedauert allerdings, ebenso wie die Stadt Münster als Träger der Sozialhilfe, ausdrücklich die in diesem Zusammenhang vom betreffenden Mitarbeiter vorgetragene Wortwahl und sieht sie als unangemessen an.

**15-P-2010-01415-00**

Köln

Rundfunk und Fernsehen

Das Kündigungsschreiben vom 20.08.2008 liegt der GEZ nicht vor. Eine rückwirkende Abmeldung von Rundfunkgeräten ist nicht möglich. Die Gebührenforderung des WDR ist daher rechtmäßig.

Frau V. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.01.2011.

**15-P-2010-01420-00**

Weeze

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen und stellt fest, dass aus Sicht der Eheleute B. und der weiteren Anlieger des "Reintjeswegs" die Kritik an der verspäteten Information der Gemeinde Weeze über das Bestehen einer Beitragspflicht nachvollziehbar ist. Diese zu zögernde "unglückliche Informationspolitik" hat jedoch keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung. Im Übrigen hat sich der Bürgermeister der Gemeinde Weeze für diese Versäumnisse bereits in der Bürgerversammlung am 07.06.2010 entschuldigt.

Insgesamt kann im vorliegenden Fall nicht festgestellt werden, dass die Gemeinde Weeze gegen Regelungen des Kommunalen Abgabengesetzes oder andere hier einschlägige Vorschriften verstößt. Ferner besteht für die Gemeinde keine Rechtspflicht, die Anlieger vor Durchführung einer Straßenbaumaßnahme zu informieren oder sie vorher zu befragen.

Im Übrigen hat Frau B. gegen den ihr zugestellten Bescheid der Gemeinde Weeze über die Festsetzung und Erhebung eines Beitrags aufgrund der straßenbaulichen Maßnahme "Reintjesweg" beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben. Über diese als

Musterklage geführte Klage wurde noch nicht entschieden. Frau B. wird gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

**15-P-2010-01437-00**

Düsseldorf

JugendhilfeRechtspflege

Herr K. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen des Amtsgerichts Düsseldorf, des Jugendamts der Stadt Düsseldorf sowie über den eingesetzten Umgangspfleger.

Das Anliegen war bereits Gegenstand der Petition Nr. 14-P-2009-19545-00. Nach Durchführung eines Erörterungstermins hat der Petitionsausschuss am 01.06.2010 einen Beschluss gefasst, auf den verwiesen wird.

Die erneuten - größtenteils wiederholten - Vorwürfe hat der Petitionsausschuss eingehend überprüft und sich von der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) umfassend berichten lassen.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 25.10.2010 das Recht von Herrn K. auf Umgang mit seiner Tochter bis zum 30.04.2012 ausgeschlossen. Hierzu weist der Petitionsausschuss nochmals darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, in gerichtliche Verfahren einzugreifen bzw. gerichtliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Dies gilt ebenfalls für das anhängige Sorgerechtsverfahren.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (MFKJKS) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01446-00**

Recklinghausen  
Einkommensteuer

Die Inanspruchnahme der sogenannten Übungsleiterpauschale setzt die Erzielung von Einnahmen aus der ehrenamtlichen Tätigkeit voraus. Das bedeutet, dass der Freibetrag von 2.100,00 € nach § 3 Nr. 26 EStG von Herrn H. nicht in Anspruch genommen werden kann.

Herr H. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 30.12.2010.

**15-P-2010-01457-00**

Bottrop  
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen der Eheleute L. ist mit der vom WDR ausgesprochenen Anschlussbefreiung bis Juni 2011 zwischenzeitlich entsprochen worden.

Um zukünftig Probleme beim Befreiungsverfahren zu vermeiden, kann den Eheleuten nur empfohlen werden, mit dem rechtzeitigen Antrag auch immer einen aktuellen Leistungsbescheid vorzulegen. Sollte ihnen der aktuelle Bescheid bei der Antragstellung noch nicht vorliegen, haben sie die Möglichkeit, einen vorsorglichen Befreiungsantrag bei der GEZ zu stellen und den entsprechenden Bescheid, sobald er vorliegt, nachzureichen. Nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag ist die Befreiung nach der Gültigkeit des aktuellen Leistungsbescheids zu befristen.

**15-P-2010-01460-00**

Extetal  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Vorbringen von Herrn L. ist Gegenstand mehrerer Verwaltungsgerichtsverfahren, auf die der Petitionsausschuss wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen darf. Der Ausgang der Verfahren bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01463-00**

Remseck am Neckar  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und stellt fest, dass das Vorgehen der Stadt Köln nicht zu beanstanden ist.

Entgegen der Annahme von Frau H. besteht bereits eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf den Datenaustausch von Behörden in dem von ihr geschilderten Fall. Mit § 5 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung werden die Meldestellen der zuständigen Kommunen verpflichtet, der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zur Vermeidung unrechtmäßiger Erbringung von Geldleistungen und zur Aktualisierung von Versicherten- und Mitgliederbeständen unverzüglich in der Vorschrift näher bestimmte Daten in automatisierter Form zu übermitteln. Hierunter fällt auch die Unterrichtung über Todesfälle.

Dieser Verpflichtung ist die Meldestelle der Stadt Köln rechtzeitig nachgekommen, nämlich bereits einen Tag nachdem der Sterbefall ins Melderegister aufgenommen worden war. Aus welchem Grund die zuständige Rentenversicherung ihre Zahlungen erst mit Verzögerung einstellte, ergibt sich aus den hier vorliegenden Unterlagen nicht und betrifft nicht das Vorgehen der Stadt Köln. Diese Frage ist Gegenstand der dem Deutschen Bundestag vorliegenden Petition.

Eventuell noch offene (Miet-) Forderungen von Frau H. gegen ihren verstorbenen Mieter sind gegebenenfalls auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01470-00**

Aachen  
Hochschulen

Herr T. und die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule haben sich in der mündlichen Verhandlung des beim Verwaltungsgericht Aachen anhängigen einstweiligen Rechtsschutzverfahrens darauf geeinigt, dass Herr T. zur mündlichen Ergänzungsprüfung zugelassen wird. Insofern wurde seinem Petitionsanliegen entsprochen.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr T. letztendlich die mündliche Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat.

**15-P-2010-01479-00**

Bad Sassendorf  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Frau G. die Petition für erledigt erklärt hat.

**15-P-2010-01482-00**

Menden  
Fischereiwesen

Soweit Herr P. bemängelt, dass er seinerzeit bei der Anpflanzung der Bäume nicht beteiligt wurde, ist dies - obwohl eine Beteiligung am Verfahren nicht vorgeschrieben ist - bedauerlich, aber nachträglich nicht mehr zu korrigieren.

Herr P. hat die Möglichkeit, das Ausdünnen der Bäume zu beantragen.

**15-P-2010-01503-00**

Dorsten  
Baugenehmigungen

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans, sondern im Außenbereich der Gemeinde Schermbeck. Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens auf dem Flurstück 752 richtet sich nach § 35 des Baugesetzbuchs.

Sowohl die Errichtung von Wohnhäusern als auch die Errichtung eines Nahverbrauchermarkts auf dem Grundstück von Frau M.-T., kann als sonstiges Vorhaben nicht zugelassen werden, da die Ausführung öffentliche Belange beeinträchtigt. Beide Vorhaben widersprechen den Festsetzungen des Flächennutzungsplans.

Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht. Es begegnet keinen Bedenken, dass die Gemeinde Schermbeck von dem Ermessen im Rahmen ihrer Planungshoheit in der Weise Gebrauch macht, wegen entgegenstehender Ziele im Gemeindeentwicklungsplan und im Einzelhandelskonzept keinen Bebauungsplan für den Bereich des Grundstücks von Frau M.-T. aufzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne von Frau M.-T. zu empfehlen.

**15-P-2010-01516-00**

Wickede  
Rechtspflege  
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Steuerangelegenheit der Eheleute W. auf der Grundlage ihrer Eingaben unterrichtet.

Er hat darüber hinaus von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg die Verfahren 262 Js 434/10 und 262 Js 1000/08 eingestellt hat und die hiergegen eingelegten Beschwerden der Eheleute W. ohne Erfolg geblieben sind.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium,

Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Eheleute W. erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.12.2010, des dazugehörigen Berichts und der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 06.01.2011.

**15-P-2010-01518-00**

Waltrop

Rundfunk und Fernsehen

Eine rückwirkende Abmeldung von Rundfunkgeräten ist nicht möglich. Die Gebührenforderung des WDR ist daher rechtmäßig. Das Versäumnis der ehemaligen Betreuerin der Eltern kann der GEZ oder dem WDR nicht angelastet werden.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.01.2011.

**15-P-2010-01519-00**

Erfstadt

Medienrecht

Dem Anliegen von Herrn S., die gebührenfinanzierten Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unbegrenzt im Internet zur Verfügung zu stellen, kann nach der geltenden Rechtslage nicht entsprochen werden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 23.12.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01532-00**

Essen

Ausländerrecht

Herr T. ist aufgrund einer positiven Sozialprognose vorzeitig aus der Haft entlassen worden. Herrn T. wird aufgrund einer Anregung des Verwaltungsgerichts eine Bewährungsduhlung erteilt.

Der Bevollmächtigte von Herrn T. hat die Petition zurückgenommen.

**15-P-2010-01533-00**

Marl

Arbeitsförderung

Die Entscheidungen der Vestischen Arbeit (ARGE) entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Familie K. bis zum 31.10.2010 aufstockend Arbeitslosengeld II-Leistungen erhalten hat.

Das von Frau K. beantragte Darlehen zur Übernahme der Kosten für die Neuanschaffung eines gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugs oder zur Übernahme der Reparaturkosten des vorhandenen Kraftfahrzeugs konnte nicht gewährt werden, da es sich hier nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs nicht um einen unabweisbaren einmaligen Bedarf zur Vermeidung einer aktuellen Notsituation handelte.

Die Reparatur oder Neuanschaffung eines Kraftfahrzeugs sollte weder dazu dienen, das bestehende Beschäftigungsverhältnis von Frau K. abzusichern, noch eine aktuelle, durch einen vorliegenden Arbeitsvertrag bestätigte, unmittelbar bevorstehende Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung zu gewährleisten.

Darüber hinaus stellte auch die Gefährdung der Pflege und Betreuung der Großmutter keine Notlage im Sinne der Definition des unabweisbaren Bedarfs dar.

Dies gilt auch für die im Sinne der Familien- und Paartherapie anfallenden Fahrten zur Klinik in Göttingen. Hier können nach Auskunft der zuständigen Krankenkasse die entstandenen Fahrkosten im Rahmen der angeordneten Familientherapie auch für Frau K. und ihre Tochter übernommen werden, sofern Frau K. einen entsprechenden Antrag stellt.

Der Widerspruch vom 01.10.2010 gegen den Ablehnungsbescheid wurde mit Bescheid vom 12.11.2010 zurückgewiesen. Da eine Klage seitens der Familie K. nicht eingereicht wurde, ist die Entscheidung zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.

#### **15-P-2010-01535-00**

Wuppertal  
Arbeitsförderung

Die Arbeitsweise der ARGE Wuppertal und die von dort getroffenen Entscheidungen sind nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Erkenntnissen nicht zu beanstanden.

Die erste dokumentierte Vorsprache von Herrn S. erfolgte am 18.03.2010 in der Eingangszone der Geschäftsstelle 4 der ARGE Wuppertal. Er meldete sich nach erfolgreich abgeschlossenem Studium arbeitslos und wurde gebeten, am nächsten Tag erneut zu erscheinen. Am Folgetag erhielt er entsprechende Anträge inklusive notwendiger Anlagen sowie einen Termin zur Antragsabgabe. Die Antragabgabe erfolgte absprachegemäß am 22.03.2010.

Soweit sich Herr S. in seiner Petition darüber beschwert, dass er am 18.03.2010 in der ARGE Wuppertal der Räumlichkeiten verwiesen wurde, obwohl ein persönlicher Vorsprachetermin vereinbart gewesen war, lässt sich dies zum jetzigen Zeitpunkt von der ARGE Wuppertal leider nicht mehr nachvollziehen. Die ARGE sieht diesen Vorwurf allerdings aufgrund der sich ergebenden Verfahrensabläufe als unrealistisch an.

Die von der ARGE vorgenommene Zuteilung einerseits zum Hochschulteam und andererseits zum Team Selbständige wurde aufgrund des dort jeweils vorhandenen Spezialwissens im Sinne einer optimalen Betreuung von Herrn S. vorgenommen. Dies hatte für ihn lediglich zur Folge, dass verschiedene Ansprechpartner für seine unterschiedlichen Anliegen zuständig waren. Der diesbezügliche Wechsel der

Zuständigkeit wurde ihm jedoch jeweils ordnungsgemäß mitgeteilt.

Auch ist die vorgenommene Belehrung über Konsequenzen einer fehlenden Mitwirkung nicht zu beanstanden, da sie gesetzlich vorgeschrieben ist und der Aufklärung der Kunden über Mitwirkungspflichten dient.

Letztendlich entsprechen auch die bisher ergangenen Leistungsentscheidungen den rechtlichen Bestimmungen. Herrn S. wurden erstmals mit Bescheid vom 24.03.2010 antragsgemäß Leistungen bewilligt. Seinem Widerspruch vom 08.04.2010 wurde nach Vorlage weiterer Unterlagen am 10.05.2010 stattgegeben. Darüber hinaus wurden die ihm zustehenden Leistungen zeitnah nachgezahlt.

Aktuell erhält Herr S. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 540 €. Bei der Berechnung werden sowohl 50 € der geringfügigen Beschäftigung als auch 50 € aus der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt. Da ein Freibetrag in gleicher Höhe gewährt wird, ergibt sich derzeit keine Anrechnung.

#### **15-P-2010-01536-00**

Bergheim  
Jugendhilfe  
Rechtspflege

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Dazu gehören neben der eigentlichen Entscheidung auch die Auswahl von Sachverständigen und die Würdigung des eingeholten Sachverständigengutachtens. Darüber hinaus hat der Prozessbevollmächtigte von Herrn P. gegen die Beauftragung der Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie als Sachverständige keinen Widerspruch erhoben.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der

Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Davon hat Herr P. Gebrauch gemacht. Der Ausgang des Beschwerdeverfahrens bei dem Oberlandesgericht Köln bleibt abwarten. Die durch das Oberlandesgericht Köln zu treffende Beschwerdeentscheidung ist einer Überprüfung und Bewertung durch den Petitionsausschuss aufgrund der vorstehenden Ausführungen ebenfalls entzogen.

Der Petitionsausschuss hat sich im Rahmen der Petition auch davon überzeugt, dass die Verfahrensweisen der Jugendämter und deren Entscheidungen nicht zu beanstanden sind. Die betroffenen Jugendämter, zuletzt das Jugendamt der Stadt Bergheim, wurden mit vielfältigen ambulanten Maßnahmen zur Unterstützung des Herrn P. und seiner Familie tätig. Herr P. und seine Ehefrau sind derzeit nicht in der Lage, ihre fünf Kinder angemessen zu versorgen und zu erziehen. In dieser Einschätzung decken sich die Aussagen der beteiligten Fachkräfte mit dem auf Veranlassung des Familiengerichts erstellten Sachverständigengutachten. Die Inobhutnahme und Unterbringung der Kinder der Eheleute P. waren aufgrund dieser Situation erforderlich.

Der Petitionsausschuss kann Herrn P. im Interesse seiner Kinder nur empfehlen, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, um eine angemessene Besuchsregelung zu vereinbaren.

#### **15-P-2010-01538-00**

Hülsede  
Kulturpflege

Die Vergabe eines Europäischen Kulturerbe-Siegels ist eine Initiative der Europäischen Kommission. Bisher beteiligen sich 17 Länder an dieser Initiative. Die Beteiligung Deutschlands befindet sich in Vorbereitung.

Jeder EU-Mitgliedsstaat soll künftig pro Jahr ein oder zwei Vorschläge für das Europäische Kulturerbe-Siegel machen

können. Eine unabhängige Jury wird dann über die Vergabe entscheiden. Auf welchem Wege die Vorschläge aus Deutschland ermittelt werden, ist noch nicht abschließend entschieden.

#### **15-P-2010-01546-00**

Hülsede  
Beförderung von Personen

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Auf den mit dem zuständigen Ministerium geführten Schriftwechsel wird verwiesen.

#### **15-P-2010-01553-00**

Köln  
Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der geplanten Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bereits befasst.

Herr L. erhält je eine Kopie des Beschlusses des Petitionsausschusses vom 14.12.2010 und der dazugehörigen Stellungnahme der Landesregierung vom 09.11.2010.

#### **15-P-2010-01554-00**

Selm  
Erschließung

Zwei Teileigentümer eines Grundstücks haben gegen den Erschließungsbeitragsbescheid der Stadt Selm vom 21.11.2006 Widerspruch erhoben. Die Stadt hat die Vollziehung dieser Forderungen bis zu einer Entscheidung über die Widersprüche ausgesetzt. Da Frau J. selbst keinen Widerspruch gegen den Erschließungsbeitragsbescheid vom 21.11.2006 erhoben hat, liegt ein vergleichbarer Sachverhalt nicht vor. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist daher nicht ersichtlich.

Die Kosten der erstmaligen Herstellung der Einrichtungen zur Straßenentwässerung sind nach § 128

Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig. Die Stadt Selm hat vorliegend die Kosten des Straßenentwässerungsanteils an den Gesamtkosten des Mischwasserkanalbaues unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23.11.2001 (3 A 3762/98) ermittelt und nur diesen Anteil bei der Berechnung der Erschließungskosten berücksichtigt.

Frau J. hat gegen die Ablehnung ihres Antrags, den bestandskräftigen Erschließungsbeitragsbescheid vom 21.11.2006 aufzuheben, Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01555-00**

Rheurd

Rundfunk und Fernsehen

Eine rückwirkende Abmeldung von Rundfunkgeräten ist nicht möglich. Die Gebührenforderung des WDR ist daher rechtmäßig. Auch der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.01.2011.

**15-P-2010-01557-00**

Schwerte

Rundfunk und Fernsehen

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 27.01.2011. Danach würde sein Konzept zur Organisation des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen und gegen die Gewährleistung der Grundversorgung sowie gegen die Grundsätze einer funktionsgerechten Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verstoßen.

Dem Petitionsausschuss ist es daher nicht möglich, dem Anliegen von Herrn S. zu entsprechen.

**15-P-2010-01558-00**

Köln

Medienrecht

Dem Anliegen von Herrn B., die gebührenfinanzierten Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unbegrenzt im Internet zur Verfügung zu stellen, kann nach der geltenden Rechtslage nicht entsprochen werden.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.01.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01559-00**

Siegen

Medienrecht

Dem Anliegen von Herrn S., die gebührenfinanzierten Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unbegrenzt im Internet zur Verfügung zu stellen, kann nach der geltenden Rechtslage nicht entsprochen werden.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.01.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01565-00**

Aachen

Ausländerrecht

Herr A. ist nach rechtskräftig abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. Er kann aus der kurzen ehelichen Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, zumal es sich um eine sogenannte Scheinehe gehandelt hat. Die Voraussetzungen für die Erteilung eines asylverfahrensunabhängigen

Aufenthaltsrechts liegen ebenfalls nicht vor.

Mit der Ordnungsverfügung vom 20.06.2005 wurde Herrn A. die Abschiebung in sein Heimatland angedroht. Da er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkam, wurde die Abschiebung für den 18.04.2006 veranlasst, scheiterte jedoch am Untertauchen des Herrn A. Im Rahmen eines Polizeieinsatzes aufgrund einer Körperverletzung zum Nachteil des Herrn A. wurde er festgenommen. Aus gesundheitlichen Gründen wurde er danach geduldet. Sein Gesundheitszustand hat sich inzwischen soweit stabilisiert, dass es ihm zuzumuten ist, seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen. Die möglicherweise erforderlich werdende weitere medizinische Versorgung kann auch im Heimatland erfolgen. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 03.08.2010 bestehen keine krankheitsbedingten Einschränkungen mehr für eine Rückreise.

Da Herr A. seiner bestehenden Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommt, muss er mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rechnen.

#### **15-P-2010-01568-00**

Schwerte  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund entschieden hat, von der weiteren Vollstreckung der gegen Herrn M. verhängten Freiheitsstrafe nicht vor dem Halbstrafenzeitpunkt (22.06.2011) abzusehen, und der Generalstaatsanwalt in Hamm nach Prüfung der Sachbehandlung anhand der Akten zu einer Abänderung der getroffenen Entscheidung keinen Anlass gesehen hat. Der Generalstaatsanwalt wird Herrn M. nach Abschluss des Petitionsverfahrens einen Bescheid erteilen, den dieser gegebenenfalls gemäß

§§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gerichtlich anfechten kann.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.12.2010 und der dazugehörigen Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

#### **15-P-2010-01569-00**

Duisburg  
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt nach Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis, dass die Versagung der Schülerfahrkostenübernahme für den Sohn von Herrn K. den rechtlichen Vorgaben entspricht und unter Würdigung der bereits ergangenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf im Klageverfahren 18 K 6791/04 (Urteil vom 18.02.2005) nicht zu beanstanden ist.

Zu weiteren Maßnahmen wird kein Anlass gesehen.

Herr K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2010 und des vorgenannten Urteils.

#### **15-P-2010-01578-00**

Hülsede  
Denkmalpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

#### **15-P-2010-01583-00**

Willich  
Strafvollzug

Nachdem die Staatsanwaltschaft die Zurückstellung der Strafen von Herrn A.-R. zugunsten einer Therapie abgelehnt hat, strebt er nun eine Entlassung nach

Verbüßung von 2/3 seiner Strafen unter der Auflage, an einer Entwöhnungstherapie teilzunehmen, an. Die Justizvollzugsanstalt Willich I befürwortet seine vorzeitige Entlassung. Durch Einschaltung eines externen Drogenberaters hat Herr A.-R. bereits eine Kostenzusage und einen Aufnahmetermin für eine Therapieeinrichtung in Meckenheim für den 28.02.2011 erhalten.

Soweit Herr A.-R. in seiner Eingabe von dem Übergriff eines Mitgefangenen berichtete, hat er die Petition für erledigt erklärt. Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren ist nach Auskunft von Herrn A.-R. eingestellt worden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), bis zum 30.04.2011 zu berichten, ob das Gericht die Strafen von Herrn A.-R. zur Bewährung ausgesetzt hat.

#### **15-P-2010-01586-00**

Bochum

Landschaftspflege

Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Um eine schutzzielkonforme Entwicklung der Ruhrwiesen innerhalb des Naturschutzgebietes „Ruhraue bei Hattingen-Winz“ sicherzustellen, wurde von der unteren Landschaftsbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises, der Biologischen Station im Ennepe-Ruhr-Kreis e. V. und dem Staatlichen Umweltamt Duisburg eine Strategie zur Beweidung der Flächen mit Heckrindern entwickelt. Bei der Suche nach einem geeigneten Landwirt für die Umsetzung der Beweidung war die Ortsansässigkeit von besonderer Bedeutung, da Beschädigungen an den Weidezäunen aufgrund der angrenzenden Bahnlinie zu akuten Gefährdungslagen führen würden. Um dies zu verhindern sind regelmäßige Kontrollen der Zäune erforderlich. Zudem liegt die Fläche im Überschwemmungsgebiet der Ruhr. Bei einsetzenden Hochwässern müssen die Tiere daher kurzfristig auf höhere Flächen getrieben werden. Im Jahr 2003 wurde zwischen dem Land und einem ortsansässigen Landwirt, der mit seinem

Betrieb sämtliche geforderten Kriterien erfüllen konnte, ein entsprechender Vertrag zur Beweidung der Flächen geschlossen.

Die Beschaffung und Betreuung der Tiere sowie die Instandhaltung der Zäune erfolgen durch den Pächter. Der Vertrag sieht keinen Kostenausgleich durch das Land vor.

Da es sich um einen privatrechtlichen Pachtvertrag handelt, liegt dieser nicht öffentlich aus. Frau U. hat die Möglichkeit, einen Antrag zur Akteneinsicht gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

Die Umzäunung der Flächen war bereits vor Beginn der Beweidung vorhanden und wurde lediglich durch Mitarbeiter der Bezirksregierung Düsseldorf ergänzt bzw. repariert. Die Weidezäune und Zäune entlang des Bahndamms wurden durch den Pächter erstellt. Die Frage der Ausschreibung stellt sich daher nicht.

Der Umfang und die Intensität der Beweidung richten sich nach naturschutzfachlichen Kriterien. Es ist nicht zu beanstanden, wenn zur Anpassung der Herdengröße Tiere entnommen und vermarktet werden. Durch die Beweidung mit Heckrindern konnte eine Beruhigung der Flächen und damit eine naturschutzfachlich positive Entwicklung erreicht werden. Erhebungen zeigten, dass sich beispielsweise die Annahme der Flächen durch störungsempfindliche Vogelarten erhöht hat.

Die Anlage von Wegen oder Freigabe von Flächen für die Erholungsnutzung innerhalb des Naturschutzgebietes „Ruhraue bei Hattingen-Winz“ steht dem Schutzzweck entgegen und wird daher vom Petitionsausschuss auch weiterhin nicht empfohlen.

Der Petitionsausschuss verweist insofern auf seine Beschlüsse vom 01.12.2009 und 24.08.2010.

**15-P-2010-01595-00**

Wuppertal

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine nachträglich Änderung der rechtskräftigen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit in eine Versetzung auf Antrag wegen Schwerbehinderung rechtlich ausgeschlossen ist. Er sieht daher keine Möglichkeit, diesem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Das Kindergeld wurde inzwischen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt. Dies soll auch für die noch offenen Monate April und Mai 2010 erfolgen.

Die Bearbeitungsdauer der Einsprüche durch das Service Center Recht ist bedauerlich. Durch die Einrichtung des Service Center Recht soll unter anderem die Fallbearbeitung beschleunigt werden. Die Landesregierung (Finanzministerium) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.06.2011 mitzuteilen, ob dieses Ziel erreicht wurde.

Der Petitionsausschuss sieht zurzeit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2010.

**15-P-2010-01598-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-01605-00**

Udenheim

Landesplanung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass eine durch die anstehende

Umsiedlung bedingte besondere Härte, die das von der Petentin erbetene Einwirken auf die RWE Power AG als geboten erscheinen lässt, nicht gegeben ist.

Der Petitionsausschuss bedauert die negativen Erfahrungen, die Frau M. als Vermieterin gemacht hat, und die in der Vergangenheit für sie nicht zufriedenstellenden Bemühungen, das Wohnhaus in Kerpen-Manheim zu veräußern.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M. im Jahr 2011 mit der RWE Power AG Kontakt aufzunehmen, um bereits die Bestandsaufnahme der Immobilie und anschließend die Erstellung des Wertermittlungsgutachtens zu veranlassen. Zu Beginn des Umsiedlungszeitraums kann sie in Verkaufsverhandlungen mit der RWE Power AG treten.

Frau M. erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 21.12.2010.

**15-P-2010-01610-00**

Detmold

Berufsbildung

Der Petitionsausschuss nimmt nach Unterrichtung über die Sach- und Rechtslage zur Kenntnis, dass Frau S. sich für den Besuch der Fachschule für Sozialpädagogik nicht erfolgreich auf einen Förderungsanspruch nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) berufen kann.

Frau S. wird gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens wegen der Gewährung von Leistungen nach dem AFBG vor dem Verwaltungsgericht Aachen abzuwarten.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2010-01616-00**

Düren

Straßenverkehr

Der Petent hat die vom Kreis Düren rechtmäßig geforderte Blut- und Urinprobe nicht fristgerecht abgegeben. Daher ist fahrerlaubnisrechtlich nicht zu beanstanden, dass auf die fehlende Eignung des Antragstellers zu schließen ist. Eine Aussetzung der Vollziehung wäre nicht gerechtfertigt, da ernstlich zu befürchten ist, dass der Petent vor einer endgültigen Entscheidung in der Hauptsache die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden wird. Auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts Aachen in dieser Angelegenheit wird verwiesen.

Auch die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung des Verfahrens ist nicht zu beanstanden. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Somit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01617-00**

Bonn

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Herrn P. unterrichtet.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Dienstherr im Rahmen der aus dienstlichen Gründen mit Zustimmung der zuständigen Personalvertretung mit Wirkung vom 05.11.2007 verfügten und bislang aufrechterhaltenen Abordnung von Herrn P. vom Amtsgericht Bonn an das Amtsgericht Köln seine Fürsorgepflicht verletzt hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Herr P. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.12.2010 sowie des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln vom 24.11.2010.

**15-P-2010-01620-00**

Sankt Augustin

Lehrerzuweisungsverfahren

Dem Wunsch auf Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalens an Gymnasien kann nicht entsprochen werden, weil Herr H. die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllt.

Herrn H. wird empfohlen, bis zum 08.09.2011 beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen die Wiederholungsprüfung für die Erste Staatsprüfung zu beantragen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.12.2010 wird zur Kenntnis übersandt.

**15-P-2010-01624-00**

Berlin

Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn R., Aufhebung des Beisetzungszwanges von Totenasche, damit diese in einer Urne mit nach Hause genommen und dort aufbewahrt werden darf, unterrichtet.

Der Gesetzgeber hat sich gegen eine solche Regelung ausgesprochen, weil durch die Privilegierung eines einzelnen Angehörigen andere Verwandte und Bekannte der verstorbenen Person von der Möglichkeit der Abschiednahme und Trauer an der Grabstätte ausgeschlossen werden.

Die außerdem von Herrn R. angeregten Änderungen des Bestattungsgesetzes

sind nicht notwendig, weil die Wegnahme von Zahngold in Krematorien strafrechtlich ausreichend geschützt ist und Friedhofsträger rechtlich nicht gehindert sind, Streuwiesen einzurichten.

Der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) sind daher keine Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01627-00**

Bielefeld  
Schulen

Es wird kein Grund gesehen, die auf der Grundlage des "Hamburger Abkommens" und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz nach pädagogischen und schulorganisatorischen Kriterien bis zum Schuljahr 2016/17 festgelegte Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen im Sinne des Anliegens von Herrn K. umzugestalten.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 21.12.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01629-00**

Hückelhoven  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.12.2010.

**15-P-2010-01630-00**

Bochum  
Strafvollzug

Herr V. ist durch das Gericht zu einer Haftstrafe verurteilt worden. Die Strafvollstreckungskammer hat seine vorzeitige Entlassung aus der Haft abgelehnt.

Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit Herr V. seine Abschiebung anstrebt, steht es ihm frei, sich mit der Ausländerbehörde und der Staatsanwaltschaft in Verbindung zu setzen und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

**15-P-2010-01632-00**

Haan  
Rundfunk und Fernsehen

Zu seinem Vorbringen erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 12.01.2011. Eine Reduzierung der Anzahl der öffentlich-rechtlichen Sender und die Abschaffung der GEZ kommt danach nicht in Betracht.

**15-P-2010-01641-00**

Emmerich  
Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, die aus der Sicht von Herrn K. zuviel gezahlten freiwilligen Beiträge nicht zu erstatten, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

In der Angelegenheit liegen bereits sozialgerichtliche Entscheidungen vor. Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 27.08.2009 darauf hingewiesen, dass Rechtsfolge eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht die Erstattung von rechtmäßig entrichteten Beiträgen sein kann.

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die

gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen nicht entsprechen zu können.

**15-P-2010-01648-00**

Bochum

Geld- und Kreditwesen

Aus dem Zuständigkeitsbereich der Sparkassenaufsichtsbehörde ergibt sich kein Anlass zur Vornahme sparkassenaufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen die Sparkasse Bochum.

Da es sich bei dem vorgetragenen Sachverhalt um eine rein privatrechtliche Angelegenheit zwischen Herrn D. und der Sparkasse handelt, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf deren öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich war jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Insbesondere verstößt die Sparkasse nicht gegen die Kontrahierungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Sparkassengesetzes. Danach sind die Sparkassen verpflichtet, für natürliche Personen aus dem Trägergebiet auf Antrag Girokonten zur Entgegennahme von Einlagen in Euro zu führen. Es besteht keine Verpflichtung, Konten für gewerbliche Tätigkeiten zu führen.

**15-P-2010-01660-00**

Sundern

Ausländerrecht  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg das auf die Strafanzeige des Herrn Z. eingeleitete

Ermittlungsverfahren 262 Js 559/10 eingestellt hat und seine hiergegen eingelegte Beschwerde ohne Erfolg geblieben ist. Die Einstellung des Verfahrens ist nicht zu beanstanden.

Der von Herrn Z. erhobene Vorwurf des Betrugs wegen Geltendmachung überhöhter Abschiebungskosten ist Gegenstand des Ermittlungsverfahrens 272 Js 791/10 der Staatsanwaltschaft Arnsberg. Die Staatsanwaltschaft wird ihn über das Ergebnis der Ermittlungen nach Maßgabe des § 171 der Strafprozessordnung bescheiden.

Soweit Herr Z. den Verdacht der Unterschlagung der SIM-Karte von Frau K. äußert, hat die Staatsanwaltschaft Arnsberg das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main abgegeben.

Frau K. hat mit der erlittenen Fehlgeburt einen bedauernswerten Schicksalsschlag hinnehmen müssen. Ein kausaler Zusammenhang mit den Vollzugsmaßnahmen ist jedoch nicht erkennbar. Insgesamt bieten die Umstände der Rückführung keinen Anlass, an der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der Rückführungsentscheidung und der Vollstreckungshandlungen zu zweifeln.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01661-00**

Lüdenscheid

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Im Übrigen erhält Herr U. eine auszugsweise Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und

Kommunales vom 22.12.2010, der sich der Ausschuss anschließt.

Der Petent wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft ist.

**15-P-2010-01665-00**

Bad Honnef  
Rundfunk und Fernsehen

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.01.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01671-00**

Paderborn  
Erschließung

Im vorliegenden Fall betrug der im Jahr 2007 ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das gesamte Grundstück von Herrn B. mehr als das Dreifache des damaligen Ablösebetrages. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt Paderborn unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrages ausgegangen ist und Erschließungsbeiträge - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrages - erhoben hat.

Da Herr B. keine Klage erhoben hat, sind die Heranziehungsbescheide der Stadt Paderborn vom 28.03.2007 bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Paderborn aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01672-00**

Münster  
Arbeitsförderung  
Rechtspflege

Das Vorbringen von Herrn J. war bereits Gegenstand sozialgerichtlicher Verfahren.

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind gemäß § 11 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) als Einkommen anzusehen. Für die Durchführung des SGB II sind die Verfahrensvorschriften des SGB X anwendbar. Daher ist die vorgenommene Anrechnung als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II durch die ARGE Münster nicht zu beanstanden. Eine fehlerhafte Rechtsanwendung der Arbeitsgemeinschaft Münster (ARGE) liegt nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht vor. Verletzungen datenschutzrechtlicher Vorschriften sind nicht ersichtlich.

Eine Überprüfung und Bewertung der von Herrn J. beanstandeten Entscheidungen des Sozialgerichts Münster und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen ist dem Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln durch das in der Instanz nächsthöhere Gericht überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

**15-P-2010-01677-00**

Lage  
Straßenbau

Die Planung des neuen Geh- und Radweges an der K 1, Abschnitt 11, "Lagesche Straße" in Leopoldshöhe und "Leopoldshöher Straße" in Lage ist eine Angelegenheit der Selbstverwaltung des Kreises Lippe. Der Kreis konnte mit den anderen betroffenen Grundstückseigentümern Einvernehmen

über den Ankauf der notwendigen Grundstücksflächen erzielen.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße seitens des Kreises sind nicht erkennbar.

**15-P-2010-01678-00**

Willich

Strafvollzug

Frau K. hat dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass ihrem Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug inzwischen entsprochen wurde.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Verlegung nunmehr erfolgt ist, und sieht die Petition daher als erledigt an.

**15-P-2010-01681-00**

Hamm

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr M. die Notwendigkeit der Medikamenteneinnahme für einen weiteren Erfolg der Behandlung in Zweifel zieht.

Alle sachverständigen Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, die am Behandlungsprozess oder an seiner Begutachtung beteiligt waren, sind übereinstimmend davon ausgegangen, dass diese Medikation aufgrund der psychischen Erkrankung unverzichtbar ist, um Gefahren für Herrn M. selbst und für Dritte zu verhindern.

Angesichts der kontrollierten Einnahme der Medikamente und der regelmäßig durchgeführten Laboruntersuchungen geht der Petitionsausschuss auch davon aus, dass Herr M. entgegen seiner Behauptung die notwendigen Medikamente auch tatsächlich eingenommen hat.

**15-P-2010-01700-00**

Hamm

Feuerschutzwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden

Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Im Falles des Ausschlusses eines Feuerwehrwehrangehörigen aufgrund eines Dienstvergehens sieht die Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Notwendigkeit eines Benehmens des Leiters der Feuerwehr mit dem Träger des Feuerschutzes, d.h. der Gemeinde und - bei kreisangehörigen Gemeinden - dem Kreisbrandmeister vor. Die wesentlichen Entscheidungsträger sind somit bereits jetzt in den Entscheidungsprozess eingebunden. Die vom Petenten angeregte Beteiligung weiterer Personen im Entscheidungsprozess ist für den relevanten Fall des gegen den Willen des Feuerwehrangehörigen erfolgenden Ausschlusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt realisiert.

Anhaltspunkte dafür, dass sich das bisher praktizierte Verfahren grundsätzlich nicht bewährt hätte, sind nicht ersichtlich.

**15-P-2010-01706-00**

Paderborn

Beamtenrecht

Die von der zuständigen Bezirksregierung vorgenommene Bewerberauswahl und das anschließende Beförderungsverfahren sind nicht zu beanstanden.

Da die Anzahl der freien Stellen geringer war als die der vorliegenden Bewerbungen, konnte Frau A. aufgrund ihres Rangplatzes nicht befördert werden.

Zu einer Beförderungsmöglichkeit im kommenden Haushaltsjahr ist wegen fehlender Informationen zur Stellen- und Bewerbersituation eine Aussage zurzeit nicht möglich.

Frau A. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.01.2011.

**15-P-2010-01708-00**

Langenfeld

Psychiatrische KrankenhäuserRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Mit Beschluss vom 27.12.2010 hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Düsseldorf im Rahmen der Überprüfung erneut die Fortdauer der Unterbringung angeordnet. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Überprüfungsverfahrens wird die zuständige Gnadenstelle beim Landgericht Duisburg - soweit erforderlich - darüber befinden, ob dem Anliegen von Herrn K. im Gnadenwege stattgegeben werden kann.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr K. zurzeit keine ausreichende Einsicht in seine Erkrankung und die damit verbundene Gefährlichkeit möglich ist. Er hofft vor allem, dass sich Herr K. stärker als bislang gegenüber dem Behandlungsteam öffnet und damit die Voraussetzungen für eine möglichst wirksame Therapie schafft.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium oder Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01710-00**

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn T. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und

Alter) festgestellt, dass die LVR-Klinik Köln zwischenzeitlich das rechtmäßig angeordnete Rauchverbot in Einzelfällen während des Nachteinschlusses in der Zeit von 21.15 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe aufgehoben hat, sofern dies aus therapeutischen bzw. Sicherheitsbedingungen vertretbar ist.

Der Ausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass Herrn T. als Raucher und seinen Mitpatienten in der Vergangenheit das Rauchen auf den Patientenzimmern in der Klinik während des Nachteinschlusses zwischen 21.15 Uhr und 7.00 Uhr auf der Grundlage der Rundverfügung Nr. 24, Ziffer 2.1 des Direktors des Landschaftsverbandes Rheinland vom 13.03.2008 erlaubt worden war.

Wegen zwei Brandereignissen, die in kurzer Zeit aufeinander folgten und deren Ursache nicht vollständig aufgeklärt werden konnte, wurde diese Erlaubnis in Verbindung mit weiteren Maßnahmen aufgehoben. Diese Vorkehrungen dienen dazu, die Gefahr weiterer Brandereignisse so zu verringern, dass insbesondere gesundheitliche Schäden verhindert werden können.

Der Vorwurf von Herrn T., das Rauchverbot sei eine Kollektivstrafe, ist daher gegenstandslos. Nikotinabhängigen Patienten wurden für die Nacht Nikotinkaugummis oder Nikotinpflaster zur Verfügung gestellt.

**15-P-2010-01721-00**

Kremmen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt in Köln die Beschwerde der Petenten gegen die Einstellung des aufgrund seiner Strafanzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens 338 Js 393/09 der Staatsanwaltschaft Bonn zurückgewiesen hat. Das Oberlandesgericht Köln hat einen dagegen angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.01.2011 und des dazugehörigen Berichts des Generalstaatsanwalts in Köln vom 27.12.2010.

#### **15-P-2010-01727-00**

Hülsede  
Kulturpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

#### **15-P-2010-01728-00**

Jülich  
Tierschutz

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Grund, die neue Ordnungsverfügung vom 09.12.2010 zu beanstanden.

Er nimmt zur Kenntnis, dass die von Frau S. beauftragten neuen Verfahrensbevollmächtigten am 28.12.2010 beim Verwaltungsgericht Aachen Prozesskostenhilfe und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt haben. Sie wird gebeten, die Entscheidungen des Gerichts abzuwarten.

Frau S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.01.2011.

#### **15-P-2010-01730-00**

Essen  
Denkmalpflege

Sowohl die Untere Denkmalbehörde der Stadt Essen, als auch das Amt für Denkmalpflege im Rheinland haben in den verschiedenen Gutachten und Stellungnahmen ausreichend dargelegt, dass das Gebäude der Turnhalle an der Serlostraße aufgrund der Umbauten in der Nachkriegszeit keine Denkmaleigenschaft besitzt.

Die Entscheidung der Unteren Denkmalbehörde Essen ist daher nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2010-01743-00**

Bad Honnef  
Straßenverkehr  
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 13 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung darf an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein, der am oder im Fahrzeug von außen gut lesbar angebracht sein muss, für die Dauer der zulässigen Parkzeit gehalten werden. Ist ein Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, so darf nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. In diesem Fall ist die Parkscheibe zu verwenden. Diese Regelung gilt ausweislich der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei technischen Störungen durch Nichtannahme bestimmter Münzsorten. Es besteht aber die Pflicht, verschiedene zulässige Münzen zu benutzen, falls eine der gewählten nicht akzeptiert wird.

Die Tochter des Petenten hätte sich über die Funktionsfähigkeit des Parkscheinautomaten informieren müssen.

Die Stadt Bad Honnef setzt Parkscheinautomaten der Firma Parkeon ein. Die Geräte sind mit einem Kommunikationsmodul ausgestattet, so dass die Stadt Bad Honnef im Falle einer Betriebsstörung hiervon Kenntnis erhält. Zum Zeitpunkt des Parkverstoßes wurde keine Betriebsstörung gemeldet. Zudem wird regelmäßig die Gesamtsumme über die seit der letzten Leerung des jeweiligen

Parkscheinautomaten gelösten Parktickets erfasst und mit der Summe des in diesem Zeitraum eingezahlten Bargelds verglichen. Im vorliegenden Fall konnte keine Differenz festgestellt werden.

Das Vorgehen der Stadt Bad Honnef ist somit nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung des Sachverhaltes zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Der geforderte Austausch der vorhandenen Parkscheinautomaten in Bad Honnef durch moderne (digitale) Geräte, welche die einzelnen Parkvorgänge gesondert aufzeichnen, ist sachlich unbegründet.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01746-00**

Issum

##### Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

In dem Rechtsstreit von Frau H. ist es zwar zu Verzögerungen gekommen. Angesichts der bereits eingeleiteten bzw. in Aussicht genommenen Maßnahmen des Gerichts besteht jedoch die begründete Erwartung eines zügigen Prozessfortschritts.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn über den weiteren Verfahrensverlauf zu unterrichten.

Frau H. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.12.2010 sowie des dazugehörigen

Berichts des Präsidenten des Landgerichts Kleve vom 17.12.2010.

#### **15-P-2010-01778-00**

Düsseldorf

##### Arbeitsförderung

Die ARGE Düsseldorf bedauert die lange Bearbeitungszeit des von Frau K. gestellten Erstattungsantrags. Sie hat dem Anliegen von Frau K. mit Bescheid vom 23.11.2010 teilweise entsprochen und den sich ergebenden Erstattungsanspruch in Höhe von 29,43 Euro an sie überwiesen.

Frau K. sieht daher ihre Petition als erledigt an.

#### **15-P-2010-01785-00**

Essen

##### Schulen

##### Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Das Anliegen von Herrn P., Fachschulqualifikationen der Stufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR) zuzuordnen, entspricht mehrheitlich den Voten der Experten von vier branchenbezogenen Arbeitsgruppen. Der Unterausschuss für berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz hat ebenfalls die Zuordnung auf Niveau 6 empfohlen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung an, dass der für 2011 vereinbarte Prozess, dass zunächst der Arbeitskreis DQR einen möglichst konsensualen Zuordnungsvorschlag erarbeiten soll, nicht durch politische Vorfestlegungen erschwert werden sollte. Herrn P. wird daher empfohlen, das Ergebnis des Arbeitskreises abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), bis zum 30.09.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

Herr P. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27.12.2010.

**15-P-2010-01789-00**

Hiddenhausen  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, im Sinne des Anliegens von Herrn W. weiter tätig zu werden.

Über die Rechtslage bezüglich der Beaufsichtigung von Hunden bzw. der Pflicht zum Anleinen informiert die Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.01.2011.

Herr W. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

**15-P-2010-01808-00**

Düsseldorf  
Rundfunk und Fernsehen

Zu dem Angebot privater Hörfunkprogramme, die im Pkw empfangbar sind, erhält Frau T. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 17.12.2010. Danach wird sich in Kürze entscheiden, ob über einen digitalen terrestrischen Hörfunkstandard neue Hörfunkprogramme verbreitet werden können.

**15-P-2010-01809-00**

Wesseling  
Wohnungswesen

Die von Herrn W. vorgetragene mangelhafte Beheizung der Wohnung seiner Tochter ist eine privatrechtliche Angelegenheit, für die im Streitfalle die Zivilgerichte zuständig sind. Eine staatliche Aufsicht über die Handhabung der Heizungsanlage durch den Vermieter ist nicht gegeben. Dem Petitionsausschuss ist es aus Rechtsgründen verwehrt, konkreten Rechtsrat in Fragen zu erteilen, die Gegenstand einer privatrechtlichen Streitigkeit sind oder werden können.

Herrn W. und seiner Tochter wird empfohlen, sich an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe oder an die örtlichen Mietervereinigungen zu wenden.

**15-P-2010-01822-00**

Dortmund  
Hilfe für behinderte Menschen  
Rundfunk und Fernsehen

Dem Anliegen von Frau H. wurde zwischenzeitlich insoweit entsprochen als sie ab dem 01.12.2010 von der Rundfunkgebührenpflicht befreit wurde. Zuviel gezahlte Beträge wurden erstattet.

**15-P-2010-01825-00**

Hülsede  
Denkmalpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-01826-00**

Hülsede  
Denkmalpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-01835-00**

Hülsede  
Beförderung von Personen

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-01836-00**

Hülsede  
Denkmalpflege

Das Vorbringen von Herrn E. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

**15-P-2010-01841-00**

Bad Münstereifel  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Herr S. trägt mit seiner erneuten Petition im Wesentlichen keinen neuen Sachverhalt vor. Insoweit verweist der Petitionsausschuss auf seine Beschlüsse vom 28.04. und 03.11.2009.

Mit seiner erneuten Petition rügt der Petent die Nichtbeantwortung seiner Anfrage an die Stadt Bad Münstereifel mit der Aufforderung um Übersendung einer Rechtsmittelbelehrung. Da sämtliche Bescheide der Stadt bezüglich der zusätzlichen Gebühren mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen gewesen sind, besteht keine Veranlassung, Herrn S. einen erneuten rechtsmittelfähigen Bescheid zukommen zu lassen. Herr S. hat zweimal den Rechtsweg beschritten und Klage erhoben. Davon hat er einmal die Klage zurückgenommen, die zweite Klage ist noch anhängig. Herr S. wird nochmals gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

**15-P-2010-01844-00**

Lennestadt  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Eine Überprüfung und Bewertung der Entscheidungen der in dem Betreuungsverfahren des Petenten bei dem Amtsgericht Lennestadt getroffenen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern aufgrund gesetzlicher Vorschriften verliehenen sachlichen Unabhängigkeit verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen

Rechtsbehelfen überprüft werden, sofern diese ein Rechtsmittel vorsieht.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 28.12.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-01848-00**

Velbert  
Ordnungswesen

Die Verfahrensweisen und Entscheidungen der Stadt Velbert und des Kreises Mettmann hinsichtlich der Begutachtung der beiden Hunde und der Heranziehung zu Gebühren sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Die Eheleute J. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.01.2011.

**15-P-2010-01858-00**

Köln  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das der Petition zugrunde liegende Scheidungsverfahren unterrichtet.

Eine willkürliche Verfahrensverzögerung durch das Amtsgericht Düren hat der Petitionsausschuss nicht feststellen können. Die von Herrn H. gerügte zögerliche Sachbehandlung resultiert aus der irrtümlichen Zugrundelegung einer falschen Ehezeit durch das Amtsgericht und wurde verstärkt durch eine auf die richtige Anfrage folgende fehlerhafte Auskunft des Rentenversicherungsträgers.

Die Ehe von Herrn H. ist mit Beschluss des Amtsgerichts Düren vom 09.12.2010 geschieden worden. Die eingetretene Verzögerung von ca. zwei Monaten bei einer Gesamtverfahrensdauer von neun

Monaten ist bedauerlich, allerdings nicht gänzlich vermeidbar.

#### **15-P-2010-01876-00**

Duisburg  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aufgrund derer im geschlossenen Strafvollzug für weibliche Gefangene generell vom Tragen der Anstaltskleidung abgesehen wird. Für sie wird nach den Verwaltungsvorschriften für Bedarfsfälle weiterhin Anstaltskleidung vorgehalten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.01.2011.

#### **15-P-2010-01879-00**

Solingen  
Lehrerzuweisungsverfahren

Herr K. bittet mit seiner Petition um eine Festanstellung als Lehrer am Humboldtgymnasium im Wege des Seiteneinstiegs.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Erörterungstermin ausführlich informiert und festgestellt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund des zunächst bekannten Sachverhalts zu Recht eine Dauerbeschäftigung an einem Gymnasium verwehrt hatte. Es fehlte die Einstellungs Voraussetzung eines achtsemestrigen Studiengangs, der an einer Universität abzulegen ist. Nunmehr hat Herr K. nachgewiesen, dass er eine Regelstudienzeit von acht Semestern absolviert hat und somit einer der Ablehnungsgründe hinfällig ist. Zudem hat sich der Petitionsausschuss anhand der Ausführungen von Herrn K. im Erörterungstermin davon überzeugen können, dass sein Studiengang zwar nicht an einer Universität oder einer Kunsthochschule absolviert wurde, er aber

im Jahre 1988, als er seinen Studienabschluss erworben hat, als gleichwertig anzusehen war, da sowohl die Eingangsvoraussetzungen, die Aufnahmeprüfungen als auch die Studienverlaufspläne an Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen ähnlich ausgestaltet waren. Zudem umfasste die Abschlussprüfung von Herrn K. einen theoretischen und einen praktischen Teil, so dass sie als wissenschaftlicher Abschluss angesehen werden kann. Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass Herr K. die Voraussetzungen für den Seiteneinstieg erfüllt und sich ggf. eine Qualifizierung im Rahmen einer pädagogischen Einführung anschließen kann.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass Herr K. bereits seit neun Jahren als Vertretungslehrer am Humboldtgymnasium unterrichtet. Er hat sich nach Auskunft seines Schulleiters in dieser Zeit als guter Lehrer erwiesen und ist im Kollegium, bei den Schülerinnen und Schülern und der Schulpflegschaft gleichermaßen akzeptiert und beliebt. Neben dem Kunstunterricht engagiert sich Herr K. auch in der Referendarsausbildung an der Schule. Ferner führt er Projekte in der Öffentlichkeit durch, mit denen er sich in der Stadt einen Namen gemacht hat.

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass Herr K. nach Möglichkeit mittels einer dauerhaften Einstellung am Humboldtgymnasium in Solingen gebunden werden sollte.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), Herrn K. in dem noch laufenden Auswahlverfahren als einzigem Bewerber mit bester Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ein Einstellungsangebot zu unterbreiten.

**15-P-2010-01892-00**

Krefeld

Straßenverkehr

Für die Tilgung der Eintragungen in der Akte bei der Fahrerlaubnisbehörde gilt für Herrn V. § 29 Abs. 5 des Straßenverkehrsgesetzes. Demnach beginnt bei der Versagung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis die 10-jährige Tilgungsfrist erst mit der Erteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach dem Zugang der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Hiernach beginnt die Tilgungsfrist am 03.04.2014 und endet am 02.04.2024. Ohne die Rücknahme des Antrags auf Erteilung der Fahrerlaubnis hätte die Tilgungsfrist fünf Jahre nach der Versagung durch die Fahrerlaubnisbehörde begonnen.

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 03.11.2009 zu ändern.

**15-P-2010-01913-00**

Geldern

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sachbehandlung der Kostenangelegenheit des Herrn T. durch die Oberjustizkasse Hamm informiert. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr T. erhält je eine Kopie der des Justizministeriums vom 11.01.2011 und des dazugehörigen Berichts des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm vom 30.12.2010.

**15-P-2010-01919-00**

Harsewinkel

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über das allgemeine Anliegen von Herrn S. - Verkehrszeichen bei Rechtsverkehr gehören generell auf die rechte Straßenseite - unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung

(Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr) festgestellt, dass kein Anlass für Maßnahmen besteht.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen Wohnen und Verkehr vom 29.11.2010, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

**15-P-2010-02000-00**

Bochum

Hochschulen

Herr A. hat im Frühjahr und Herbst 2009 sowie im Herbst 2010 erfolglos an den schriftlichen Prüfungsteilen des zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung teilgenommen.

Die Regelungen des § 20 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) sind eindeutig. Sie lassen keinen dritten Wiederholungsversuch zu. Eine Härteklausele ist in der AAppO nicht enthalten.

Auch das weitere Vorbringen von Herrn A. kann zu keiner anderen als der getroffenen Entscheidung führen. Auf die zutreffende Begründung des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf wird Bezug genommen.

**15-P-2010-02001-00**

Viersen

Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle Viersen ist nicht zu beanstanden.

Nach § 25 des Wohngeldgesetzes (WoGG) soll der Bewilligungszeitraum 12 Monate betragen. Dies hat zur Folge, dass nach Ablauf dieses Bewilligungszeitraumes ein Weiterleistungsantrag für einen neuen Bewilligungszeitraum gestellt werden muss, auch wenn sich an den Verhältnissen seit der letzten Antragstellung nichts verändert haben mag. Um eine fortlaufende Wohngeldzahlung zu ermöglichen, sollte

ein Weiterleistungsantrag ein bis zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt werden.

Bei der Wohngeldberechnung ist eine Zusatzrente aus einer Lebensversicherung mit zu berücksichtigen.

#### **15-P-2010-02002-00**

Rheine

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich erneut mit dem Anliegen von Herrn V. befasst.

Er stellt fest, dass Herr V. die Entbindung der Schweigepflicht mittlerweile zweifelsfrei vorgenommen hat und nimmt zur Kenntnis, dass diese bei Herrn V. zuvor formal nicht erfolgt war, weil begleitende Erklärungen und das Verhalten des Herrn V. aus Sicht der zuständigen Behörden ambivalent waren. Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) hat zugesichert, dass zukünftig besondere Anstrengungen unternommen werden, um bei einer verweigerten oder nicht rechtssicheren Entbindung von der Schweigepflicht den Willen der Petentinnen und Petenten zu ermitteln und dabei auch im Interesse der betroffenen Menschen tätig zu werden.

Der Petitionsausschuss stellt klar, dass sich der Vorwurf "Verbreitung von CDs mit pornographischem Inhalt" auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt bezieht. Soweit im Beschluss vom 09.11.2010 in diesem Zusammenhang die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine genannt ist, handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Nach den Hinweisen von Herrn V. und weiteren negativen Reaktionen von Mitpatienten zog die Klinik die umlaufenden CDs mit Rap-Musik, die im Rahmen einer Musiktherapie hergestellt wurden, ein. Im Übrigen wurde die Situation therapeutisch aufgearbeitet. Die Klinik unterzieht nunmehr Medien aufgrund einer erweiterten Medienverordnung einer weitergehenden Prüfung.

Der Vorwurf, das Klinikpersonal hätte sich an Herrn V. rächen wollen, hat sich nicht bestätigt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Herr V. die Gründe, warum er nicht mehr an der BPS-Gruppe (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter) teilnehmen konnte, ausreichend dargelegt wurden.

Ferner hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass Herr V. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über seinen Behandlungsplan informiert wurde. Dies betrifft auch die Verlegung in die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine.

Der Petitionsausschuss sieht im Übrigen keine Veranlassung, der Landesregierung (MGEPA) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-02008-00**

Rees

##### Krankenhäuser

##### Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

#### **15-P-2010-02035-00**

Hiddenhausen

##### Versorgung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2010-02039-00**

Bottrop

##### Arbeitsförderung

Frau D. beschwert sich, dass das Jobcenter Bottrop die Übernahme der vollen Unterkunftskosten für eine von ihr neu angemietete Wohnung ablehnt.

Inzwischen hat Frau D. von der Anmietung der Wohnung Abstand genommen, weil sie sich wegen anstehender Renovierungskosten mit dem Vermieter nicht einigen konnte. Daher ist der geplante Erörterungstermin nicht mehr

erforderlich und die Petitionsangelegenheit hat sich erledigt.

Nach wie vor beabsichtigt Frau D. umzuziehen. Sie wird ihre Bemühungen, eine neue Wohnung zu finden, fortsetzen. Bei Bedarf steht es Frau D. frei, sich zu einem späteren Zeitpunkt erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

**15-P-2010-02082-00**

Marl

Ausländerrecht

Frau I. hat am 10.01.2011 freiwillig unter Inanspruchnahme von IOM-Mitteln das Bundesgebiet verlassen.

Die Petition ist damit erledigt

**15-P-2010-02087-00**

Welver

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn V. unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass die von ihm begehrte Umzugskostenvergütung aufgrund der amtsärztlichen Bescheinigung der Stadt Hamm durch die Wehrbereichsverwaltung West abgelehnt wurde. Die untere Gesundheitsbehörde der Stadt Hamm hat die erforderliche Notwendigkeit des Umzugs aus gesundheitlichen Gründen nicht bescheinigt.

Der Ausschuss hat auch zur Kenntnis genommen, dass Herr V. sich bereits am 25. November 2009 an das damalige MAGS NRW gewandt und sich über die Ärztinnen und Ärzte der unteren Gesundheitsbehörden der Stadt Hamm und des Kreises Soest beschwert hat. Zu den Vorwürfen hatte das MAGS mit Schreiben vom 23.12.2009 Stellung genommen. Herrn V. wurde ausführlich über die rechtliche Situation der gutachterlichen Tätigkeit in den unteren Gesundheitsbehörden informiert.

Der Ausschuss weist deshalb ebenfalls darauf hin, dass die Ärztinnen und Ärzte in der Erstellung der Gutachten unabhängig

sind und die Erstellung von Gutachten nicht der Aufsicht des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter unterliegt. Es bestehen also keine Eingriffsmöglichkeiten, weder in Bezug auf die Art und Weise noch im Hinblick auf das Ergebnis der Begutachtung.

Derzeit ist der Rechtsstreit vor dem Obergericht Münster anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Nach § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein- Westfalen kann der Petitionsausschuss von der sachlichen Prüfung der Petition absehen und sie zurückweisen, wenn sie sich gegen Verwaltungshandeln richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können. Dies ist hier der Fall.

**15-P-2010-02110-00**

Münster

Ausländerrecht

Herr M. hat im Asylverfahren aus Angst vor einer Abschiebung unzutreffende Angaben gemacht. Seine Anwältin wird die Angaben korrigieren.

Zwar ist Herr M. verfahrensrechtlich ausreisepflichtig. Wegen der unklaren und möglicherweise gefährlichen Situation, die Herr M. in seinem Herkunftsland vorfindet, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine Abschiebung des Herrn M. nach Syrien vermieden werden sollte.

Da Herr M. und die deutsche Staatsangehörige Frau K. heiraten möchten, haben sie am 03.02.2011 die Eheschließung beantragt und einen abgelaufenen Reisepass sowie eine Ledigkeitsbescheinigung und eine Geburtsurkunde von Herrn M. vorgelegt. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die für eine Scheinehe sprächen.

Es kann zurzeit nicht beurteilt werden, wann mit der Eheschließung zu rechnen ist.

Da das vorliegende Passersatzpapier vom Syrischen Konsulat auf einen falschen Namen ausgestellt wurde und der Pass von Herrn M. abgelaufen ist, ist die Abschiebung von Herrn M. zurzeit nicht möglich. Herr M. wurde deshalb aus der Abschiebehafentlassung entlassen.

Sollte die Eheschließung nicht in einem überschaubaren Rahmen von drei Monaten vorgenommen werden können, wird Herrn M. empfohlen, freiwillig das Bundesgebiet zu verlassen. Die Ausländerbehörde wird nach erfolgter Ausreise der Wiedereinreise zum Zweck der Eheschließung zustimmen.

Herr M. wird dringend empfohlen, sich um die Ausstellung eines neuen Reisepasses zu bemühen. Die Ausländerbehörde wird um Aushändigung des abgelaufenen Passes an Herrn M. gebeten, wenn dies zur Beschaffung eines neuen Reisepasses notwendig ist.

Die weiteren ausländerrechtlichen Fragen bleiben abzuwarten.

#### **15-P-2010-02174-00**

Essen  
Schulen

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die angeregte gesetzliche Einführung von größeren Schulhofflächen an Schulen baurechtlich (gemeindliche Selbstverwaltung) und finanziell (Konnexitätsprinzip) nicht realisierbar ist.

Hinsichtlich der Forderung nach einem stärkeren Schutz für Kinderspiellärm ist festzustellen, dass die Rechtsprechung in der Regel Kinderlärm selbst dann als zulässig wertet, wenn Lärmgrenzwerte überschritten werden. Davon unabhängig werden derzeit auf Landes- und auf Bundesebene Gesetzesinitiativen erarbeitet, wonach der Lärm spielender Kinder grundsätzlich als sozial adäquat hinzunehmen ist.

#### **15-P-2010-02190-00**

Velbert  
Wohngeld

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

Nicht die tatsächlich erhaltenen Rentenbezüge (Nettorente) bzw. das Nettoarbeitseinkommen der Ehefrau sind für die Wohngeldberechnung relevant, sondern die Bruttobeträge. Die geltend gemachten Kosten wie Telefon, GEZ, Bankgebühren oder Versicherungen können nicht berücksichtigt werden, da das Wohngeldgesetz eine einkommensmindernde Berücksichtigung dieser Kosten nicht vorsieht.

Die Berechnung des Wohngeldes für Herrn R. ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2010-02255-00**

Willich  
Strafvollzug

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2011-00825-01 verbunden.

#### **15-P-2010-02257-00**

Holzdorf  
Statistik

Herr A. wurde im Rahmen der Vorbefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung zum Zensus 2011 von Information und Technik NRW (IT.NRW) - Geschäftsbereich Statistik - angeschrieben und zur Auskunft innerhalb von 14 Tagen aufgefordert. IT.NRW ist keine dubiose Firma, wie dies von Herrn A. vermutet wird. Bei IT.NRW handelt es sich um einen Landesbetrieb, der in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben des Statistischen Landesamts wahrnimmt.

Herr A. ist auf der Rückseite des Schreibens von IT.NRW - Geschäftsbereich Statistik - vom November 2010 darüber informiert

worden, dass er verpflichtet ist zu antworten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn A., seiner Auskunftspflicht nachzukommen und sieht keinen Anlass für weitere Maßnahmen.

**15-P-2010-02295-00**

Duisburg  
Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-02307-00**

Altena  
Medienrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2010-02312-00**

Hagen  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2010-02341-00**

Berg  
Besoldung der Beamten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-00017-01**

Overath  
Baugenehmigungen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.11.2010 verbleiben.

**15-P-2011-00065-02**

Willich  
Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II hat dem Petitionsausschuss versichert, dass Frau A. fest als Teilnehmerin des nächsten Sozialen Trainings eingeplant ist. Der Kurs beginnt voraussichtlich Anfang Februar 2011. Er findet nicht bei der von Frau A. angeschriebenen Beamtin Frau P. statt, sondern wird von einer anderen Beamtin geleitet.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass Frau A. mit ihrer Mutter und drei Kindern zu dem Familiengottesdienst in der Anstalt am 16.01.2011 zugelassen wurde.

Der Ausschuss geht davon aus, dass Frau A. schnellstmöglich wieder eine Arbeit zugewiesen wird.

**15-P-2011-00290-03**

Geilenkirchen  
Straßenbau

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 26.10., 23.11. und 14.12.2010 zu ändern.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-00337-02**

Geilenkirchen  
Ordnungswesen

Auch die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 09.11. und 14.12.2010 bleiben.

**15-P-2011-01138-01**

Bad Salzuflen  
Rentenversicherung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.12.2010 zu ändern.

Dem Anliegen von Frau O. kann daher nicht entsprochen werden

**15-P-2011-02361-00**

Laurenburg  
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wird aufgrund des Wohnsitzes von Herrn B. zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

**15-P-2011-02362-00**

Sankt Augustin  
Jugendhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-02392-00**

Hennef  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau B. erneut überprüft. Neue Tatsachen, die die Bezirksregierung Düsseldorf zu einer anderen Ausübung ihres Ermessens veranlassen könnten, haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss hält daher an seinem Beschluss vom 05.10.2010 fest.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass seine Beschlüsse keine Bindungswirkung entfalten. Insbesondere die Gerichte sind aufgrund ihrer grundgesetzlich garantierten Unabhängigkeit nicht an sie gebunden.

**15-P-2011-02409-00**

Essen  
Dienstaufsichtsbeschwerden  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche

Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Soweit Herr Dr. S. die Verletzung von Dienstpflichten durch Finanzbeamte anspricht, ist festzustellen, dass die Dienstaufsicht dem Behördenleiter obliegt. Dieser hat die Aufgabe, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachzugehen und darüber zu entscheiden. Es steht Herrn Dr. S. frei, sich diesbezüglich unmittelbar an die Behördenleitung (Vorsteher des Finanzamts) oder an die Dienstaufsichtsbehörde (Oberfinanzdirektion) zu wenden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2011-02416-00**

Billerbeck  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die vom Deutschen Bundestag überwiesene Petition der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) zur Kenntnis übersandt. Da der gesetzgeberische Handlungsbedarf vornehmlich auf der Bundesebene liegt, sind die dortigen Prüfungen und Beratungen zunächst abzuwarten.

**15-P-2011-02424-00**

Ratingen  
Rentenversicherung  
Krankenversicherung

Herr F. beklagt, dass sich auf Grund des bundesweit angehobenen GKV - Beitragssatzes ab 01.01.2001 die Rente vermindert. Die Beitragsanhebung basiert

auf einem Bundesgesetz. Die Petition wird daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02428-00**

Dortmund

Psychiatrische Krankenhäuser

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.12.2010 zu ändern.

**15-P-2011-02444-00**

Krefeld

Rechtsberatung

Geld- und Kreditwesen

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, Herrn L. in der vorgetragenen Angelegenheit zu helfen.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen oder Unterlassungen von Landesbehörden oder anderen Verwaltungsstellen zu prüfen, die der Weisung oder Aufsicht einer obersten Landesbehörde unterliegen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Landesgesetzgebung.

Soweit das Verhalten der Rechtsanwälte angesprochen ist, ist festzustellen, dass diese einen freien Beruf ausüben und keiner staatlichen Aufsicht unterstehen. Sie unterstehen der Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

**15-P-2011-02455-00**

Berlin

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02466-00**

Recklinghausen

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt,

gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-02470-00**

Kaarst

Beförderung von Personen

Eisenbahnwesen

Nach Durchführung eines Ortstermins mit den zuständigen Stellen der Stadt Kaarst sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Errichtung der Umlaufschranken richtig und sinnvoll gerade im Interesse älterer und behinderter Personen ist. Der Ausschuss hat sich über einen längeren Zeitraum durch Inaugenscheinnahme davon überzeugen können, dass die Umlaufschranken zu einem guten Miteinander von Fußgängern, Radfahrern, Älteren und Behinderten führen. Es werden Geschwindigkeitsdifferenzen ausgeglichen und zugleich bieten die Umlaufschranken so viel Platz, dass auch Radfahrer mit Anhänger, Rollstuhlfahrer oder ältere Menschen diesen Weg gut passieren können.

Eine Aufteilung der Unterführung in zwei getrennte Spuren für Fußgänger und Radfahrer kommt auch nach Auffassung des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem zuständigen Fachministerium schon deswegen hier im konkreten Fall nicht in Betracht, weil dadurch Gefährdungen im Begegnungsverkehr erhöht werden und weil die Rampenbreite von nur rd. 3,50 m hierfür nicht ausreicht. Außerdem müssten Fußgänger infolge der Sperrung zweier Treppen Umwege in Kauf nehmen.

Die Umlaufschranken führen zu einer Reduzierung der Geschwindigkeiten der Radfahrer und sind daher unverzichtbar.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Interessen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer seitens der Verwaltung der Stadt Kaarst umfassend geprüft worden sind. Vielleicht wäre es im Hinblick auf die Vermittlung der getroffenen Entscheidungen noch besser gewesen, wenn über die beabsichtigte Errichtung einer Umlaufschranke vorher berichtet worden wäre.

Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn die Beleuchtung der Unterführung bereits mit Eintritt der Dämmerung angestellt würde. Der Stadt Kaarst wird im Übrigen anheim gestellt, den vorhandenen Rad-/Gehweg straßenverkehrsrechtlich als Gehweg in Verbindung mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ auszuweisen. Im Gegensatz zu der jetzigen Lösung, bei der die Rücksichtspflichten des § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gelten, würden bei einer Ausweisung als Gehweg mit dem Zusatzzeichen "Radfahrer frei" zusätzlich die besonderen Rücksichtspflichten des § 2 StVO gelten, der den Radfahrern das Anpassen ihrer Geschwindigkeit an diejenige der Fußgänger vorschreibt. Damit wäre straßenverkehrsrechtlich eine Klarstellung verbunden, dass der Radfahrer auf der Fußgängerverkehrsfläche nur ein "Gastrecht" ausübt.

#### **15-P-2011-02478-00**

Petershagen

Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt erstaunt zur Kenntnis, dass die Stadt Petershagen die Schulentwicklungsplanung nicht wie im Erörterungstermin zugesichert im Herbst 2010 abgeschlossen hat, sondern der Plan erst Anfang 2011 beschlossen wurde.

Die von der Stadt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung berücksichtigten Gesichtspunkte kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Herr T. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Stadt Petershagen vom 24.11.2010.

#### **15-P-2011-02488-00**

Detmold

Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

#### **15-P-2011-02490-00**

Hilden

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zurückgezogen, da der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestag für die Bearbeitung zuständig ist.

Die Eheleute M. werden sich direkt mit dem Deutschen Bundestag in Verbindung setzen.

#### **15-P-2011-02491-00**

Köln

Arbeitsrecht

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **15-P-2011-02495-00**

Stutensee

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss sieht auch aufgrund des erneuten Vorbringens von Frau N. keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2011-02506-00**

Witten

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gericht-

liche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-02513-00**

Freiburg  
Berufsbildung  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02537-00**

Fröndenberg  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02566-00**

Hagen  
Rechtspflege  
Polizei  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2011-02567-00**

Dornburg  
Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02569-00**

Lüdenscheid  
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 13.11.2007 zu der Petition Nr. 14-P-2007-07687-00 zu ändern.

**15-P-2011-02582-00**

Jüchen  
Arbeitsförderung

Das JobCenter hat nach Vorlage der benötigten Unterlagen zwischenzeitlich dem Umzugswunsch von Herrn L. zugestimmt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition damit als erledigt an.

**15-P-2011-02596-00**

Schwerte  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Baden-Württemberg überwiesen.

**15-P-2011-02602-00**

Eschweiler  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02605-00**

Brühl  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02608-00**

Oelde  
Polizei

Auch die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 01.06.1999, 28.03.2000 und 13.07.2010 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.